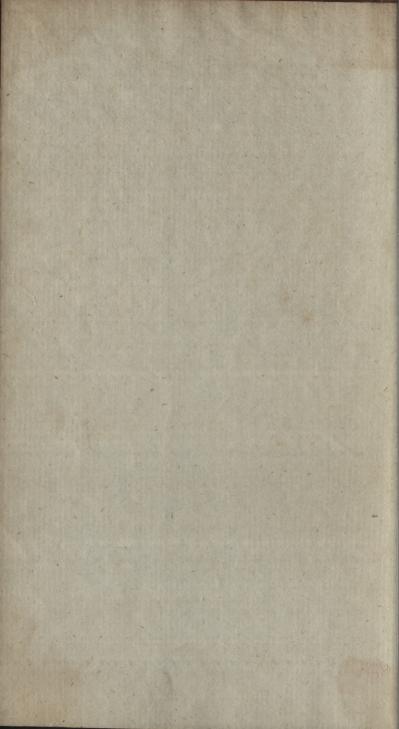


Gilfshifor fris den fristjefon Underwijt. B 48.



· 所有的自然是不是

Gelieve for Geliefe

of the first terms

and productions are the second of the state of the second of the second

Tiple bathant

tyrestellar on the grainwest I.

(相) (D) a 如果

in Ridge bit D. C. Without and would in

Forschungen

auf dem

Gebiete der Geschichte

von

Karl Türk,

Doftor der Philojophie und der Rechte, außerordentlichem Professor der Rechtswiffenschaft und Beifiger der Juriften-Fakultät an der Universität ju Rostod.

Funftes Beft.

- I. Alltfrisland und fein Boltsrecht.
- II. Die banischen Geschichtsquellen.

Parchim,

im Berlage ber D. C. Sinftorff'schen Buchhandlung. 1835.

Altfrisland und Danemark

von

Karl Türk.



Parchim, im Berlage der D. E. Hinstorff'schen Buchhandlung. 1835.



Summid and Control

Ni Tue

Vorwort.

side viscountres in the state of the state o

the ATC — and the Common of the control of the cont

In den ersten vier Heften dieser Forschungen hab' ich hauptsächlich eine Geschichte bes westgothischen, burguns bischen, salischen und langobardischen Bolksrechts, b. h. ber nicht in Deutschland entstandenen germanischen Gesegbücher, geliefert. Mit Ausname bes oftgothischen Edifts fehlen bier nur noch bie Ungelfachsen, und biefe würden auch das jest folgende fünfte Seft eingenoms men haben, wenn ich geglaubt hatte, bie Untersuchuns gen von Philipps und Reinhold Schmid überbieten zu fonnen. Go bin ich bent jest ju ben Bolksframmen übergegangen, aus beren Leben bas unfrige hervorging. Altfrisland fteht nicht ohne Brund obenan. Der erfte Abschnitt wirft vielleicht hier und da ein neues Licht auf ben burren Boben ber alten Geschichtsbücher. Der zweite Abschnitt betrifft zwar einen Gegenstand, ben schon Wiarda und Gaupp besonders bearbeitet haben, allein der Eine ließ vieles zu wünschen übrig und der Andere hat gar nicht die Absicht gehabt eine umfassende Geschichte der lex Frisionum zu schreiben. — Mit der zweiten Untersuchung wünschte ich auf einen Mangel, den ganz in der Regel alle Geschichtswerke theilen, aufmerksam zu machen. Diesen Mangel sinde ich darin, daß der Leser nicht unterrichtet wird über die Art und den Werth der Quellen. Es fällt mir aber nicht ein zu glauben, daß meine Darstellung der dänischen Gesschichtsquellen, wie ich sie als Probe entworfen habe, ein Muster abgebe, nach welchem der Zuschnitt für and dere Länder gemacht werden müsse.

this could him and there was a black of the street of the

Roftock, am Iften Mai 1835.

A. Türk.

Inhalt.

26	
I. Altfrisland und fein Bolksrecht	1
Einleitung	3
Erfter Abschnitt.	
Frisland bis jum 3. 814	10
Zweiter Abschnitt.	
Das altfrisische Bolksrecht.	
§. 1. Sandichriften und Ausgaben ber Ber	
Baterland und Alter derfelben. — Die Ad=	
ditio Sapientum	40
§. 2. Inhalt und Fortdaur des Gefesbuchs	75
II. Die danischen Geschichtsquellen	

the bear of the state of the st

I.

Altfrisland und sein Volksrecht.

Anthropical and pain Roller dt.

Einleitung.

and the state of the second section is a second and the state of the second section is

the court of the stand of the court of the stand of the s

Das Anziehende, das die frisische Geschichte überhaupt hat, beruhet am allerwenigften auf folden Ginzelnheiten, wie fie fich bei jedem Stamme und auch hier finden, es liegt viel= mehr barin, daß der gange Bilbungsgang bes Bolfs bis auf fehr fpate Beiten, anderthalb Sahrtaufende hindurch, ohne ftorenden Ginfluß von außen und in fich geschloffen blieb. Schon das ift ein Ruhm, den fein einziges Deutsches Bolf weiter hat, daß die Frifen feit vor Chriftus bis heute fich in demfelben Lande behauptet haben. Db jene Abgeschloffenheit aber wirklich so stattgefunden, fonnte junachft freilich zweifelhaft erscheinen. Die Frifen dienten den Romern, fie nahmen Theil an den Zugen der Angelfachfen nach Brittanien und fpaterhin an benen nach Palaftina, ja fie find vielfältig bedrängt worden von den Normannen, sie erliegen fogar der frankischen Serrschaft und die Fehden mit weltlichen und geiftlichen Rurften, von Solland, Oldenburg und Sachsen, von Utrecht und Bremen, werden nicht immer fiegreich von ihnen bestanden sein und sind es auch nicht. Und bennoch, die Freiheiteliebe, die hier fprichwortlich mard, Eintracht und die gunftige Lage des Landes verbinden sich lange die Gelbfiftandigfeit eines edlen Bolfs ju erhalten. Es ift nicht schwer ben Beweis Davon ju fuhren; ich kann hier nur andeuten und will es fo. Jene eigenthumliche Ent= wickelung giebt fich befonders in der Sprache, dem Rechte und der Berfaffung fund; Ginzelnes bagegen, mas gleich= falls als Ueberbleibsel wralter Zeit angesehen wird, ift es

vielleicht nicht, ich nenne 3. B. die Versicherung, daß noch jest feine Bittme auf Borfum jur zweiten Ghe fchreite. Die altfrisische Sprache nun ift noch in der Zeit ihres all= maligen Erloschens eine Mundart, die eine genaue Bermandt= schaft und Ginerleiheit mit dem Ungelfachfischen beurfundet und zwar, was eben das Merkwurdige ift, mit dem, wie es bereits am Ende des fechsten Jahrhunderts in Ronig Methelberts Gefeten fteht; verloren hat sie sich aber erft vom dreizehnten Sahrhunderte an dort in den flamlandischen oder hollandischen, bier in den plattdeutschen oder fachfischen Dialeft. Um lang= ften foll fie fich erhalten haben im Saterlande und auf den Infeln, doch wird das heutige "zwittern" in Frisland fo wenig altfrisisch sein als die "Romlerie" des Gosbert Japir. Gben die Sprache lernen wir aus den frifischen Rechtsdenf: malern fennen, Die gleich Anfangs und sehr mahrscheinlich alle frisisch aufgezeichnet wurden. Go lange der altfrisische Staat bestand, gab es hier, wie bekannt ift, eine zweifache Rlaffe von Gefeten, allgemeine und besondere. Bu jes nen, die fich über das gange Rrisland erftreckten, gehoren, fo weit wir sie fennen, 1) die alteste, aber lateinisch gesichriebene Ler, sodann 2) die nach der Zahl ihrer Artifel fo genannten siebengehn Willfuren und vier und zwanzig Land= rechte, deren Entstehung, wenn nicht felbst noch in die Zeit der Karlinger, doch vor oder in das zwolfte Jahrhundert fallt. 3) Die Ueberfüren (neue Ruren), vielleicht aus dem ambiften Jahrhunderte, vor 1252 gewiß. 4) Die Wenden oder Beschrankungen des Reinigungseides. 5) Die upftalbomifchen Gefete von 1313, lateinisch und bald hernach frififch verfaßt. 6) Auch fann man die drei Gend : oder geiftlichen Rechte und mehr noch 7) die Buftagen in dreizehn Artifeln hierher rechnen. Biel zahlreicher mogen die befonderen Befete gewesen fein, von benen durchgangig die allgemeinen wieder mitaufgenommen worden, foferne jene nicht felbst alter find als diefe. Nachdem bas westliche Frisland von dem Rli bis jur Schelde mit Ausnahme der nordlichen Spite bereits zu Anfang des zehnten Jahrhunderts gewaltsam unter die Berrschaft des Grafen von Solland gefallen war, um=

faßte ber Staat allein die betrachtlichen Lander zwischen Ali und Wefer. Rur hierher gehoren die folgenden besonderen Gefete, wenn auch die westlichen, so wie die Rord = und Strand= frifen, Frisia minor, an der Elbe und Giber, uber beren herfunft das Zeugnif des Grammatifers Caro den Borgua por Selmold und Albert von Stade verdient, erft fpat oder nie gang ihr Bolfsthumliches verloren haben mogen. 1) Das uneigentlich so genannte altfrisische Landrecht, sicher nur eine Gefetfammlung der wefterlauerichen, jest hollandifchen Frifen, zwar mit einer wunderlich gelehrten Borrede und felbft mit fremdartigen Bufaten aus der Mitte Des funfgehnten Sahrhunderts, enthalt gleichwol die wichtigften Stude, namentlich a. das Scheltena: ober Schulzenrecht, vielleicht fcon aus dem gehnten oder eilften Sahrhunderte, fpateftens aus dem zwolften. b. Die acht Domen ober Weisthumer, die vorzüglich von der Erbfolge handeln, und c. die Willfuren der funf Deelen oder Gerichte von Westergo. 2) In bas mittlere Frisland zwischen Lauer und Ems oder die Proving Groningen gehoren insbesondere a. die Ruren von Langewold von 1207 mit späteren Zufagen, aber nur aus einer althollandischen Uebersetzung bekannt. b. Die von Sunfingo von 1252. c. Die von Fivelgo, nach einem geschichtlichen Zeugniffe lange vor 1284. d. Die von Bredewolt vor 1388, da aus diesem Sahre die neuen Statuten find. Endlich 3) Krisland zwischen Ems und Wefer zeigt uns namentlich a. Die Willfuren Der Brofmanner, wol fcon vor 1340. b. Die Buftagen, die zwolf und die gemeinen Domen der Emsiger, jene vor 1276, biefe aus unbefannter Zeit, die mittleren von 1312 und c. das Landrecht der Ruftringer, Afegabuch genannt, icon vor 1250 gefammelt. Alle diefe oft frififchen Gefete, 1) und schwerlich hat irgend ein deutscher Bolfsframm fur jene Sahrhunderte deren fo viele und bedeutende aufzuweisen, enthalten durchaus reines germanisches Recht. Die alten Borstellungen, und wir kommen wol noch anderswo hierauf zu-

¹⁾ Man vergl. Wiarda, Afegabuch. Berlin 1805 Borrede. Eich= born Rechtsgesch. S. 285 c. Mittermaier beutsches Privatrecht S. 28 b.

ruck, blieben durchweg dieselben, fo in den Ruren und Land: rechten, die Ronfaframentalen und Wehrgelber, die Ramis lienrache und das Fredum des Staats, Die weibliche Rura: tel und bloge Intestaterbfolge, fo im Scheltenarecht bas prozeffualische Berfahren, fo in den befonderen Ruren der Ruftringer Die Saftung der Blutsfreunde eines Morders fur Die ju erlegende Gubne. Schon die Autonomie einzel= ner Bemeinden weif't in frufe Zeiten juruch. 2Bo Ergan= jungen oder Berbefferungen erfolgten, gingen fie nur bervor aus dem innerften Leben des Bolfs; altnationale Gemobnheit und Sitten muften aber überall die Grundlage bilben. wo wenig neue Bedurfniffe entstanden und eigene Erfahrung, eignes Ermeffen Die Wohlfahrt des Staats fo lange fcutten und hielten. Gben ber Beift aber, ber jeden freien Frifen aus feiner Ramilie und feinem Dorfe in die großere Gemeinde begleitete und in welchem er fur diefe und durch fie fur den Staat Recht zu feten befugt war, ließ ihn ebenfo an einer Berfaffung halten, die, mit feinem Bolfe vermuthlich gleich alt, Die nothwendige Bedingung feiner gangen Berfonlichfeit war. Die fieben Seelande oder Landschaften find es, Die. unter fich verbunden, ben machtigen frisischen Staat ausmachten. Der Ursprung beffelben reicht zwar fo wenig, wie Samfon und Rempis fagen, por Chrifti Zeiten, als er als les Land awischen Rhein und Gider umfaßt haben mag, er reicht aber in ein vorgeschichtliches Dunkel und scheint in der That alter ju fein, als man meint. Denn die Landtage ju Upstalbom werden schon um das Sahe 1200 als vetustissimus mos bezeichnet, an jene Landtage aber fnupft fich bas Befen der Seetande, fcon die Ueberfuren enthalten ein enges Bundnig berfelben, insbefondere gur Bertheidigung gegen die Normanner, aber deren Ginfalle horen fcon mit bem Sahre 1010 auf, ja darauf, daß eben fein Chronift das Alter des Staats fennt und daß auch in der altesten ler das gange Gebiet ber Seelande in rechtlicher Beziehung doch als eine Einheit erscheint, mogte man Manches zu bauen geneigt fein. Man darf aber nur aus der frisischen Beschichte die Jahre 1323, 1324, 1327 und 1361 fennen, und

man hat, ich will nicht fagen in dem einzigen Worte Weene Meente, die Grundzüge der alten Berfassung, allein man sieht auch schon, wie nunmehr unter manchen Stürmen und inneren Fehden das sonst seste Band lockerer und auswärts die Zwietracht benutt wird. Das fünfzehnte Jahrhundert gibt die Belege; hier ward der Schutz eines benachbarten Herzogs, dort der alte des Raisers angesprochen, kaum daß im Jahre 1430 noch ein guter Theil des Bolks zusammenzhielt. Bon nun an hebt sich immer mehr das Unsehen und die Macht der Häuptlinge und das edle Haus der Cirksena gewinnt endlich fürstliche Gewalt diesseits der Ems über die Trümmer des alten Ostsrislands.

Roch einige Bemerkungen über die frisischen Geschichts: bucher mogen ben Schluß Diefer einleitenden Worte machen. Bon dem Abte Emo, dem alteften Chroniften der Rrifen, der, nach dem Zeugniffe feines Rachfolgers Mento, bereits im Sabre 1237 ftarb, von bem gleichzeitigen Dichter Melis Stocke, von Befa und Beda, von Deco Scarlenfis und manchen Underen, die Unton Matthaus in feinen Ung: leften aufbewahrt hat, darf ich füglich hier nicht viel fagen. Dagegen Die "Chronych von Oftfrieslant" von Eggerich Beninga († 1562) wird neben Gilard Barcfenroth, der fie gulegt im Sabre 1723 mit manchem Stucke bereichert ber= ausgab, oft genannt. Beninga, Sauptling zu Grimerfum, wie er fich nennt, und Rath des oftfrifischen Regierungs= hauses, ift mindestes ein biederer Mann und, wenn er auch als ein oberflächlicher Geschichtschreiber hinsichtlich ber alte= ften Zeit aus Albert Kranz entlehnt, bennoch nicht ohne Werth. Den haben allemal die Urfunden in den Beilagen. Suffrid Petri (+ 1597), Professor in Roln, ichieb de Frisiorum antiquitate et origine, 1590 und Franccf. 1698. 8, und de scriptoribus Frisiae, 1699. Nun, die Krisen fommen aus Indien, moglich, und Antonius Beim= reich in feiner nordfrififchen Chronif (Schleswig, 1668) hat es vertheidigt; aber unmöglich ifts mit ben vielen alten frififchen Geschichtschreibern, Die Petri felbft vor Chriftus nennt und deren Bibliothefen er vollends gekannt hat. Wie fehr

fteht er gubem in feiner bitteren Rehde mit Ubbo Emmius hinter biefem jurud. Emmius, ein Bogling unferer Sochfoule, farb als Reftor in Groningen im Sahre 1625. Reuere frisische Gelehrte nennen ihn den Großen, und groß bleibt er als tiefer Kenner der Geschichte seines Bolfs. Maa er auch an der Sand derfelben ein demagogischer Krife geworden sein, so ruhe doch auf ihm, wie auf Anderen, der Friede und die Anerkennung, welche Ludwig und Brenneisen, Die beiden Rangler, ihm misgonnen fonnten. Geine Rerum Frisicarum historia, beffen feche Defaden einzeln erschienen, fullt in der leidener Ausgabe von 1616 ihre taufend Foliofeiten und das außer den schatbaren Bugaben. Unter diefen findet fich auch die Burechtweifung Petris und Bernhard Rurmers. Die Annales Frisicae des letteren hab' ich indes nie gefehen. Was wir fodann von David Rabricius (+ 1617), von Ravinga und Jafob Sarcfenroth, dem Bruder des anderen Sarckenroth, besiten, ift vielleicht von Werth fur die neuere Zeit. Die "fleine oftfrisische Chronica" des Erfteren, Samburg 1606 und Emden 1640 geht vom Sahre 700 und in der neueren Ausgabe noch über ben Tod des Berfassers hinaus. Des Zweiten "neue offrisische Chronica", Emben 1661, beginnt erft mit dem Jahre 1166 und des letteren "ooftfries Siftories Rronnfje", querft im Sahre 1700 erschienen, geht von Chriftus bis auf ihn felber. Bedeutender als diese Chronif muß aber Sarckenroths oostfr. Oorspronck fein. Außer den bieher Benannten find nun insbesondere noch viele Sollander da, mit benen es indes, Die Neueren, wie Wagenaar und Kluit, ausgenommen, im Bangen nicht eben viel auf fich hat. Winshemius, "Chronique van Vriesland" Franecter 1622, f. von Chriftus an, ift ziemlich umfassend und mehr als bloger Annalist, aber fabelhaft wie Occo Scarlenfis und Andere, fo viel die alte Zeit betrifft. Er liefert auch mehrere Diplome, 3. B. das wichtige utrechtsche Sendrecht. Rempis, de origine -Frisiae, Col. Agr. 1588, hat viel Geltenes, aber Unglaub= liches oder Unmahres. Samfons Frisia - Franeck. 1620 ist ein Gedicht ber Korm und dem Inhalte nach, meist auf

Petri geftust. Gnaphaus, Lauffer, der fein Sollander war, und Thernig, als Dichter Samfons Nachfolger, ver-Dienen hier faum eine Stelle. Bang Das Gegentheil gilt von Schotanus. Geine "Geschiedenissen - van Friesland - " Amsterd. 1660 f. ober "friesche Siftorien" reichen bis 1583 und find, wenn auch nicht felten unfritisch, doch. fo weit ich verglichen habe, mit Gorgfalt zusammengestellt. Seine "Bescryvinge van de heerlyckhendt van Friesland", zweite Ausgabe 1664 f. enthalt allein icon manche meift iuristische Urfunden, 3. B. bas altfrifische Landrecht, fo wie fich in den Siftorien auch "Brieven ende Documenten" fin= ben , 3. B. die upftalbomifchen Gefete in frififcher Sprache. Hebergeben darf man endlich nicht, wie fie auch fei, die "oft= frisische Siftorie und Landesverfassung, 2 Thle., 1720", fast zweitaufend Roliofeiten, angefüllt mit vielen Landesgefeten, faiferlichen Berordnungen, Landtagsabschieden, nur daß man gar Manches Davon dem Berfaffer, bem Rangler Brenn= eifen (+ 1734), erlaffen mogte. Das Buch, in ftetem Ram= pfe mit Emmius, ift hauptfachlich gegen die Ansprüche und Behauptungen der frififchen Landftande gerichtet, indes burch= aus feine zusammenhangende Geschichtserzählung. Die Saupt= ftelle aber nimmt allemal Wiarda († 1826) ein, beffen "oftfrififche Geschichte" in gehn Banben, Murich, Gottingen und Bremen, 1791-1813, mit eben fo vieler Duellenkennt: nik als Genauigkeit geschrieben ift, obgleich sie namentlich in den Zeiten, die uns hier angehen, mancher Berichtigun= gen bedarf.

TO A SECOND TO SECOND 19 SECOND SECON

Erster Abschnitt.

Frisland bis jum Jahre 814.

Woher Krislands Name entsprungen, ift bis dahin fo wenig erwiesen, wie schwer bestimmbar, wer von den Alten den Ramen des Bolfs am richtigften nenne. Dort nach vier anderen Deutungen die neueste vom niederlandischen "fresen", bezogen auf das Beben des sumpfigen Erdreichs und hier pon Tazitus berab bis auf die Chronisten des Mittelalters mindeftens gehn verschiedene Umlaute, bleibt Beides Dacht' ich im Argen. Und wir ließen es gerne dabei, mare nur Das Dunkel, Das auf der fruberen Geschichte ber Frijen ruht, durch mehr zu erhellen, als durch die Zusammenfus gung von einzelnen durftigen Rachrichten, Die doch auch Emmius nicht hatte scheuen follen. 3molf Sahre vor Chris frus ericbienen die Frifen jum erften Male und, mas auf= fallen durfte, als Unhanger der Romer, die unter Drufus, dem fuhnen faiferlichen Stieffohne, vom Unterrheine aus mit großer heeresmacht Deutschland bedrohten. Die Sache felbst ift diefe. Nachdem Drufus aus der Infel der Bataper, bem Lande zwischen Baal und Rhein, über diefen Gluß gegangen und die Ufipeter und Sigambrer fich vor ihm gus rucfaegogen hatten, fehrte er um, brachte fein Beer gu Schiffe und segelte, vermuthlich durch die Bucht Flevo, 2) ein Stuck der Zuiderfee, Die, wie der Dollart, ihre jegige Ausdehnung damals noch nicht hatte, ins offene Meer. Der Bug galt den Chaufen. Allein Die noch vollig unbefannte Rufte betrog die Romer; fie liefen mit der Bluth in den Ausfluß der Ems ein, in den Dollart - Sià the liuvis, wie Dio Raffius fagt -, aber die eintretende Gbbe fette alle Schiffe auf den Strand. Sier find es die Frisen, welche

²⁾ Pomp. Mela. III., 2.

mit ihren Rriegern zu ben Romern ftogen und fie retten. 3) Wir wiffen es nicht, was fonft fur Berhaltniffe zwischen Drufus und ben Frifen beftanden haben. Es ift moglich, daß Diefe, und von innerer Zwietracht lefen wir damals wie fpaterhin, fudlich und oftlich von Ufivetern und Chaufen befein-Det, Die Unternehmung Des Drufus felbft wunfchten, es ift moglich, daß Alugheit und die Ueberzeugung von einer Ungleichheit ber Streitfrafte ihnen rieth, es ift aber eben fo möglich, daß ber romifche Feldherr, in bem Zeitraume von fast zwei Jahren, die er bei feinem Beere am Rheine ohne Rrieg gegen Deutsche jubrachte, Mittel und Wege gefunden hatte das Bolf zu gewinnen. Freilich, Dio fagt, Drufus "unterwarf" die Krifen, allein das ift gar nicht gleublich. Denn einmal foll es gefchehen fein, nach dem die Flotte fcon in die Rordfee gefegelt war, alfo jugleich bei diefem Buge und nicht ju lande, mas doch an sich aus nahe liegenden Grunden hochft unwahrscheinlich ift, fodann bleiben die Frifen noch vierzig Sahre hindurch Freunde ber Romer, alfo au einer Zeit, wo diese ohnmachtig genug faum noch ben Rhein ju fcuten vermogten, endlich mufte ben Frifen bas hochberzige Gefühl, bas fie in der Rolge fo fehr auszeichnet. damals durchaus fremd gewesen fein, wenn fie eine Knecht= Schaft wirflich erduldet hatten. Budem ift Dio ein Gpitomator, beffen "Gueicoaro" vielleicht schon ein gang andes res Ansehen gewinnen murde, mare das Rabere befannt. Db das Treffen, in welchem Drufus auf der Ems die Bruf: terer besiegte, 4) bereits in biefe Beit gehort, ob Amisia (Emden) das Mal oder nicht erft acht und zwanzig Jahre spater angelegt ward, 5) mag hier auf sich beruhen. Aus Strabo 6) erfahren wir noch, daß mehrere Infeln von Drus fus mit Sturm genommen wurden, namentlich Borchanis, das heutige Borfum, und es scheint, daß die Chaufen fich

³⁾ Dio Cass. histor. L. IV., 32.

⁴⁾ Strabo. Geogr. edit. Basil. 1549, p. 281; ed. 1707. L. VII., p. 290.

⁵⁾ Tacit. Annal. II., 8.

⁶⁾ L. VII. p. 291.

borthin begeben hatten, um ben erften Ungriffen ihres Reindes zu wehren. Gben jenes große Giland nennt Plinius 7) Burchana und fest hingu, der romifche Golbat babe fie Bohneninsel (fabaria) genannt, weil diese Krucht dafelbit ohne Andau machse. Das ist aber schwerlich so, weil noch gegenwartig Bohnen und Sulfenfruchte bort überhaupt nicht gedeihen; die Raba mar wol der uns hier fehr befannte fucus siliquosus, Sanf. Die Freundschafteverbindung amischen Rrifen und Romern war, wie gefagt, noch biefelbe, als Germanifus, bes Drufus Cohn, die Beerszuge in Deutsch= land fortfette. Der Prafeft Dedo führte feine Reiterei durch frififches Gebiet, ein Theil berfelben ging von der Ems aus am Meeresufer bin, alfo wieder durch Frisland, nach dem Rheine guruck, zwei Legionen, welche Germanifus, um Die beimfehrende Rlotte zu erleichtern, an die frisische Rufte hatte aussegen laffen, wurden hier zur Rachtzeit fast ganglich ein Opfer der hereinbrechenden Kluth. 8) Die Benigen, welche fich retteten, trafen andern Tags am Ausfluffe ber Unfing mit den Schiffen wieder zusammen. Denn an die Sunse unterhalb Groningen, nicht an die Wefer, wie der gewohn= liche Text lief't, ift hier wol allein ju benfen; eben dorthin gehört vermuthlich der Safen Manarmanis, den Ptolemaus in dieser Gegend fennt. Das Alles geschah im Sahre 15 nach Chriftus, und wir feben, daß die Krifen nichts weniger als Theil an dem Freiheitskampfe der Cheruster und ihrer Berbundeten nahmen. Aber es blieb nicht lange mehr, wie es bis dahin gewesen. Bei den Frifen zeigte fich zu allernachft, wie trügerisch die augenblickliche Rube in Deutschland und wie falfch es war, daß man in Rom nur ein einziges Mal glauben konnte, jenseits des Rheins fei Alles glanzend beendigt. Drufus namlich hatte ben Frifen, wie es beißt, als Tribut auferlegt, eine maßige Angahl von Rinderfellen fur bas Beer ju liefern, auf die Gute berfelben ward nicht gesehen. Dun verlangte einer der Primipilaren, Dlennius,

⁷⁾ Hist. natur. IV, 13.

⁸⁾ Tacit. Annal. I., 60, 63, 70.

diese zuerst von der Große der Auerochsenfelle, was fur das Land unmbalich war. Die Krifen follen die Ochsen felber, dann ihre Lander, julett Weiber und Rinder in die Rnecht= schaft geliefert haben, und wer fieht nicht die Schande, gleichviel, ob das gebilligt oder erzwungen ward? Da greift das Bolf im gerechten Rorne zu den Waffen, ichlaat die romifden Rollbedienten an den Galgen, ichlieft den flüchtig gewordenen Diennius - von welchem, wie Petri weiß, der Rame Solland herstammt! - in dem Raftell Rlevum ein und gieht fich erft guruck, als der Proprator von Rieder= Germanien, Apronius, herbeifommt. Diefer begeht aber im Ungriffe Rehler, Die Romer werden in einzelnen Beerhaufen von vielen Seiten geschlagen - Schotanus hat fogar das Gemalde Dazu - und erleiden einen ungeheuren Berluft. Undern Tages trifft bei dem Balde Baduhenna neunhundert Romer ein gleiches Schieffal, vierhundert, die sich in die Billa eines Frifen, Rruptorir, der fruberhin unter den Romern gedient hatte, werfen, todten fich verzweifelnd unter einander und Lagitus 9) fagt, daß von da an der Rame der Rrifen unter ben Deutschen beruhmt geworden fei. Dies war im Jahre 28 nach Chriftus. Richts weiter ward gegen fie unternommen, fie find fortan Reinde der Romer und es hat mehr alis ben Schein, daß fie in ihrem Lande frei blies ben, wie sie es wollten, ja wir finden fogar, daß Rorbulo. derfelbe, dem der Raifer Rlaudius bei feinem neuen Quae gegen die Chaufen befahl, alle Befatungen auf die Beft= feite bes Rheins zu ziehen, im Sabre 47 ben Krifen gan= bereien gab und daß diefe dagegen, nur schwerlich das gange Bolf, als Burgichaft fur Rube Geifel gaben, eine Burg duldeten und den weiter getroffenen Bereinbarungen nach= fommen follten. 10) Wie das auch mar, die nachstfolgende Beit gibt einen neuen Beweis, wie fehr man Grund haben

⁹⁾ Annal. IV., 72, 73.

Maffon Gesch. der Teutschen, Bd. 4, S. 28, aber von Krieg und Gewalt sagt Tazitus nichts. Ueberhaupt, senatum, magistratum, leges imposuit und natio Frisiorum!

muste, der Rrifen zu schonen und wie wenig diese den Romern wichen. Es lag am rechten Rheinufer oberhalb bes Grabens, ben Drufus von da in die Dffel geführt hatte, ein großer Strich Landes wuft, der, von Chamaven, Jubanten und Ufivetern nach einander bewohnt, jest den Pfer= den der Romer gur Beide diente. Durch Balder und Gum= pfe brangen zwei frisische Sauptlinge, Berrit und Malorir. in das leere Gebiet; es war im Jahre 59. Man bauete und faete. Die Romer drohten Gewalt, wenn ber Befit nicht von Rom aus bestätigt werde. Die beiden Kürsten reif's ten dorthin und, mas den Ginn des Bolfs fo fehr bezeich= net, als fie hier hingehalten einft das Theater des Vompeius besuchten und mehr auf die Buschauer als die Buhne faben, ftanden fie auf und fetten fich mitten unter ben Genat laut rufend: "fein Bolf übertreffe die Germanen an Tapferfeit und Treue". Denn es ward ihnen gefagt, daß ausgezeich= neten Gefandten bort Plate eingeraumt wurden. Das romische Burgerrecht, das faiserliche Geschenk, mag für sie das gewesen sein, was es wirklich war. In der Sauptsache felbst wies Nero sie ab und Avit trieb die Bartnackigen wie ihre Nachfolger, Die von den Chaufen verdrangten unglucklichen Unfibarier, mit gewaffneter Sand guruck. 11) Rur noch einmal treten in diefem erften Sahrhunderte Die Frifen auf, in dem batavifchen Rriege: Friede und Ausgleichung maren aufe Deue die fruchtlofen Rolgen beffelben. Un Brinno, ben Beerfuhrer der Raninefaten, fchlogen fich Frifen an, Rlaudius Labeo ward gefangen in ihr Land geschickt, Civilis fühnste Schaaren bestanden aus Chaufen und Krisen, 12) aber feit dem Berrathe, der fie von Roln aus ichwer traf, schweigen alle Nachrichten von ihnen auf lange Zeit. Auch was bis hieher vorliegt, ift nicht von großer Ausbeute; nichts erfahren wir von dem Zuftande im Innern und was uns bas Leben ber Rrifen anschaulich zu machen vermögte, boch ftens durfen wir das auf fie mitbeziehen, mas in diefer Be-

¹¹⁾ ib. XIII. 54.

¹²⁾ Tacit. histor. IV., 15, 16, 79.

ziehung von den übrigen Germanen gilt. Jedoch zweierlei mag hier der Geograph beachten, einmal die Bestimmung der Ortschaften, welche in Frisland genannt werden, sodann die Grenzen. Rlevums Lage, ficher das Olnovu bei Ptolemaus. ift einigermaßen ungewiß, vielleicht bald von der See perfcblungen, Althammer 13) dachte an Groningen; der Safen Umifia mag nordlicher gelegen haben; Baduhenna wird in dem jetigen Walde Solt= Pade im westfrisischen Geevenwol= den, Rorbulos Refte in Groningen gefunden, 14) wenn diefe wirflich fo tief im Lande ftand, felbst die frisische Billa weif't Alting nach. Rabalia, 15) bas auch noch vorfommt, maa Safen oder Ausfluß der Difel gewesen fein. Ueber die Grengen bagegen lagt fich Folgendes ermitteln. Die oftliche Munbung des Rheins, die Dffel, trennte die Frifen im Beften von den Batavern, sie muffen sich aber auch noch unterhalb diefer viel weftlicher über die Infeln erftreckt haben, welche zwischen dem Bli und der westlichsten Rheinmundung im Meere lagen. Plinius fagt namlich bestimmt, und man darf ihm wol glauben, ba er felbft in der Rabe mar, daß Kaninefaten, Frifen, Chaufen, Frifiabonen, Sturier und Marfacier jene Gilande bewohnt hatten, wenn auch die Chaufen bier auffallen, Ramen von unbedeutenden Bolfsframmen genannt werden, Die jum Theil nur aus diefer einzigen Angabe be= fannt find und die Deutung 16) der Frifiabonen als frifische "Geewohner" mislungen fein follte. Ja, durfte man von fpateren Beiten gurucfichließen, fo mare fehr glaublich, baß Sturier und Marfacier auch Frifen waren, und daß diefe fogar betrachtliche Stude des Feftlandes, von Enfhuisen und Alfmar nach Saarlem binunter fcon Damals befagen. Em Guben gegen Brufterer bin foll mahrscheinlich die Bechte

13) In Tacit. Germ. edit. 1536, p. 231.

15) Tacit. histor. V. 26.

¹⁴⁾ M. Alting. German. infer. 1697. T. I., p. 14, 48. Bgl. Wils belm, Germanien u. feine Bewohner, S. 153.

Tacit. Annal. IV., 72 Germ. c. 34. Plin. h. n. IV., 15.

Die Grenze gewesen fein, 17) aber einen Beleg baffir finde ich nicht, und war jenes 'Aouisovoyior, das Ptolemaus 18) allein nennt, in der That eine romifche Befte in Rrisland. wie man doch meint, 19) fo muffen wir Krifen, und das folgt aus Ptolemaus von selbst, vielmehr noch bis Doesburg binauf annehmen. Rordlich lag den Frifen der Dzean, oft= lich trennte sie von den Chaufen die Ems. Gar nicht meis ter bekannt ift die Abtheilung der Frifen in die großeren und fleineren; fie findet fich allein bei Tazitus. 20) Anzunehmen, wie Mannert thut, es fei ein Uebereilungsfehler bes Ges schichtschreibers, der jenen gegeben, was zu ben Chaufen ge= hore, mogte indes doch voreilig fein. Denn Lagitus fest hingu, "ber Rame ift nach der Große der Macht," "beiben Bolfern webt bis jum Dzean der Rhein die Grenze," und, "fie umwohnen ferner noch ungeheure Geen." Das Berfes ben ware hiernach doch groß, auch fommt ja sonst, wie bei ben Brufterern, Diefelbe Eintheilung vor. Allemal aber ift es vergeblich bestimmen zu wollen, wo jene und wo diese gewohnt haben. Go fagt Lacarrius, 21) als fei die Sache entschieden, "jenseits des Rlis (fur une biffeits) fafen die großeren, diffeits die fleineren Frifen." Rannte ber Beift= liche die alteste Ler des Bolks, wie ich indes nicht glaube, fo mare aber bennoch feine Behauptung nicht gang ohne Grund, indem die dort icon vorfommenden Dit = und Beft= frisen eins sein konnten mit jenen Majores und Minores und die "occidentales inter Flehi et Sincfalam" wirflich, freilich erft in spaterer Zeit, ftete ale bie ohnmachtigeren erscheinen.

Es ift nicht möglich, in einem Raume von mehr als funfhundert und funfzig Jahren den Frisen genau zu folgen. Gewiß, die Panegyristen der romischen Raiser hatten

¹⁷⁾ Mannert, Geographie, Th. 3, S. 300.

¹⁸⁾ Geogr. edit. Argent. 1513. p. 18.

¹⁹⁾ Hess in Tacit Germ. c. 34, p. 152.

²⁰⁾ German. c. 34.

²¹⁾ in Dithmar, Tacit. Germ. 1749. p. 277. Eben fo Siccama ad leg. Fris. Addit. t. 3, art. 58.

uns manche Aufflarung geben fonnen, aber fie find nur reich an leidigem Wortgeprange und beruhren fie ja Bege= benheiten, gilt ihnen Schmeichelei meift mehr als Wahrheit: zudem ift von Marzellin das Mehrste verloren. Das ift ber eine Uebelftand. Der andere ift ber, daß grade in jener Reit die Geschichte der norddeutschen Bolksftamme an ben allergrößten Berwickelungen leidet. Chaufen erscheinen gulet im vierten Sahrhunderte und icon als fachlisches Bolf, der Name ber Bataver verschwindet am Ende bes britten: feine Rrifen, fondern Galier, bis dahin nie genannt, werden um 350 von den Sachsen in die batavische Infel hinübergedrangt und nun fonnen die Salier faum anderswoher fommen als aus dem Lande der Frifen, 22) um 240 treten querft Franfen auf, weniastens eilf meift niederrheinische Stamme umfaffend, und Rrifen gahlt Diemand zu ihnen oder hochftens Razarius allein, wenn Arnten 23) Recht hat, ja Chamaven. felbst Chaufen in der peutingerschen Rarte am Unterrheine und wiederum feime Frifen. Raum daß Rapitolin 24) fluch: tig bemerkt, unter Kommodus um das Jahr 200 habe 211: bin fie gefchlagen in ihren Wohnsiten biffeits des Rheins. faum, daß Eumenius 25) prablerisch fagt, "Chamaven und Rrifen - es waren aber nur Beerhaufen, welche Ronftantius im Sahre 293 fing - bebauen für Romer ben Acker und wunschen sich Gluck, unter diefen zu dienen." 3ch denfe, die Frifen blieben junachft, wo fie maren, ein Theil von ihnen wird aber frankliches Bolf geworden fein 26) und fo gilt Manches, was Bopiskus, Julian, Libanius u. A. von diefem melden, vermuthlich auch von Frisen, fie erscheis nen nunmehr noch fudwestlicher als vorhin, in der batavis

²²⁾ Meine Forschungen, S. 3, S. 33, 47 ff.

²³⁾ Edit. panegyr. veter, p. 585, 586, wo er statt Cheruscos, Frisios lief't.

²⁴⁾ in Albin. c. 6.

²⁵⁾ Panegyr. Constantio c. 9. hiernach muffen auch Dilthen und hef zu Tacit. Germ. c. 34 vervollständigt und berichtigt werden.

²⁶⁾ Das laugnet man, j. B. Mannert, G. 306, aber man vers gleiche nur not. 22 und Eumen. c. 5, 8, 9.

fchen Infel, denn hier machte Konftantius feine Gefangenen, und fie mogen bas land, in welchem man fie fpaterhin findet, schon jest behauptet haben. Wie bann im Often fich ihr Berhaltniß ju ben Sachsen gestaltete, ift ebenfalls ichwer ju ermitteln. Bur Gee bie belgischen, gallischen und britti= fchen Ruften gefahrdend, bringen Sachfen über Gibe, Befer und Ems bis zu den Franken vor und ziehen fich endlich füdlicher, ficher Chaufen, Angrivarier und andere Bolfs: ftamme umfaffend, in's Innere Deutschlands hinein und von hieraus dem Rheine zu. 27) Taufende von ihnen werden aber in der Mitte des funften Jahrhunderts die beruhmten Eroberer Englands und neben Brufterern, Danen und Rugiern nehmen auch Krisen Theil 28) und das vielleicht mehr. als wir wiffen. Denn Profop 29) nennt Britten, Frifen und Angeln' und die Lebensbeschreibung des heiligen Swi= bert, 30) wenn sie anders das achte Werf des zweiten Mar= gellins ift, Frifen und Sachfen allein als Bater ber Englander. Entweder jest, oder wie mir scheint, über hundert und funf und vierzig Sahre fpater, behnen fich die Frifen oftlicher aus über bas Land zwischen Ems und Wefer und noch weiterhin. 31) Durch Kriege zwischen Franken und Sachsen und Warnern, burch fortgefeste Auswanderungen mogte Raum fur fie geworden fein und die geringe Rahl der zuruckgebliebenen Ginwohner, Chaufen fo gut wie Cachfen, verschmolz fich um so leichter mit ihnen, als Sprache und Sitte ohnehin beide verband. Das ift gewiß, im achten

²⁷⁾ Miarda I., 4 sagt, "es ist gewiß, die Oftfrisen sind chaufischen Geschlechts." Das ist aber nicht allein ungewiß, auch unwahrscheinlich. Eben so bestimmt sagt Winckelmann vet. Westphal. p. 93: Qui nunc Frisii orientales dicuntur eis Amasim, sunt Saxones origine, et non Frisii. Und dabei werden Griechen und Nomer zitirt!

²⁸⁾ Beda hist. eccl. l. V., c. 10.

²⁹⁾ de bell. Goth. IV. 20.

³⁰⁾ Leibnit. scriptor. Brunsvic. T. II, p. 226.

³¹⁾ Dagegen Luben, teutsche Gefch. Bb. 4, G. 31-33. Aber wann foll benn die Ausdehnung geschehen fein? In welche Zeit gehösern benn die Grenzen, welche die lex Fris. kennt?

Sahrhunderte ift die Befer die Grenze zwischen Sachsen und Rrifen und jenfeits berfelben weif't ber gange Buftand ber Dinge auf langft vorhandene ruhige Wohnfite des Bolfs jurud. Chlodwig war im Jahre 511 geftorben, blutige Rriege mutheten in Gallien fort, die Berrichaft der Weftgothen ward vernichtet, Burgund fiel unter die Gewalt der Kranfen, von Deutschland ift felten die Rede. Mus ben franklischen Sahrbuchern, an die wir bon nun an im Gangen gewiesen find, konnen wir felbst nicht einmal das wich= tigfte Greignif Diffeits Des Rheins, Die Bezwingung der Thu: ringer, jufammenhangend barftellen. Much Sachfen erfcheis nen hier als Berbundete ber Franken, aber Alles ift trube oder unglaublich; fein Bort von den Frifen. Gregor von Tours, Der mit dem Jahre 590 feine Gefchichte fchließt, nennt bas Bolf niemals. Allerdings, berfelbe Gregor 32) ergahlt, daß eben die Sachsen, die faum funfzehn Sabre fruher die Freunde der Franken find, im Sahre 553 von bem Ronige derfelben, Chlotar, befiegt worden feien und man ift geneigt ju glauben, 33) der Schlag habe die Rrifen mitbetroffen. Es fonnte nun fein, daß unter Sachfen irgend ein Theil derfelben, auch Rrifen diffeite der Ems, ju verfte= ben maren, allein wie unwahrscheinlich, Frifen und Sachfen und Thuringer jufammen geben ihren Feinden alle Sabe bin und bieten des Friedens megen die Salfte ihres Landes an! Bollends, ber gange Borgang, wie ihn Gregor ergahlt, ift in manchen Punften rathfelhaft und, in der entscheidenden letten Schlacht wird ja Chlotar geschlagen und gezwungen felbft zu bitten, mas im Uebermuthe fein Bolf zuvor ver= weigert hatte. Und was ergibt fich nun als geschichtliche Wahrheit? etwa das wirklich, was Venantius Fortunatus 34) faat, daß die "entfernten Frifen" der franklischen Berrichaft gehorchten? Fortungt hat freilich fo gut wie Gregor aus eis

32) 1. IV., c. 10 sq.

^{32) 1.} IV., c. 10 sq.
33) Wiarda I., 52. Schotanus friesche Histor. Bd. 2, S. 43 ff. nennt oft Frifen, wo ich fie nicht finden fann.

³⁴⁾ Carmin. l. IX., carm. 1.

gener Erfahrung geschöpft, aber er ift ein Dichter bes Sofe, bei dem Chlotar als Weltbezwinger dafteht, denn por ihm ergittern Geten, Basfen, Danen, Efthlander, Sachfen, Britten, Rrifen und Sueven, Alle von ihm befiegt! Und ift es glaublich, bak nach ber Theilung bes Frankenreichs unter Chlotars vier Sohne, Chilperich, der Ronig von Soiffons, ju deffen lande die Rrifen gehort haben muften, Berr über fie ift, ift es glaublich, daß das Bolf jest, warend der heillosen Bruderfriege in Frankreich, duldet, mas es spater: hin verabscheut? Zudem, mas fagen die meter Annalen ? 35) Nirgends finde ich Nachrichten, Die es bewähren oder nur wahrscheinlich machen, daß sich die Serrschaft der Franken über die Frisen erstreckt habe, ja, ließe es sich nachweisen, daß der Reft des von Childebert im Sabre 595 vernichteten Warnervolks, wie man vermuthet, 36) bei ben Frifen Schut und Anhalt fand, so moate man viel weiter zu schließen berechtiat fein. Durchaus aber wurde es Mangel an aller Rritif verrathen, wollte man 37) die neue Erzählung von einem großen Siege, welchen die frankischen Ronige Chlotar II. und Dagobert I. über Sachfen im Sahre 622 auf der rech= ten Seite der Wefer erfochten haben follen, ohne Bedenken noch einmal mit auf die Krisen beziehen: denn jene Erzäh: lung ift marchenhaft an sich und voll Berwechselungen, sie fommt auch nicht bei Fredegar vor, sondern erft in spateren Geschichtsbüchern und zwar in solchen, die entschieden als hochft unzuverlässig gelten. Wer uns nur berichtete, was in diesen Sahrhunderten, die wir durchlaufen find, zwischen

³⁵⁾ Pertz. Monum, Germ. hist. I., p. 317. Hier werden außer andern Bolfern auch Sachsen genannt, "qui libertaten moliebantur defendere," freilich, "legitimam dominationem deserentes!"

³⁶⁾ Wagenaar, Vaderl, hist, Bock II., p. 328. Rach Mierba I., 54 heißt noch ein Theil des großen Dorfs Westerende in Oftfrisland, "Weringer Horn."

³⁷⁾ wie Schotanus Bk. II., p. 47 und Wiarda I., 54. Letterer hat hier bei den Gesta reg. Franc. c. 41. Gest. Dagoberti c. 44. Vita S Eligii l. I., c. 10 — und er hatte noch zwei Andere nennen konnen — fo wenig gepruft, wie bei Fortunat.

Rhein und Wefer Bedeutendes vorging, wer nur die Lucken der frisischen Geschichte durch haltbare Bermuthungen zu er= gangen vermögte! Gollt' ich fagen, was ich dachte, es ware gleichfalls wenig gewonnen. Zunächst mogte ich glauben. nicht an alle die frififchen Rurften und Bergoge, welche vor Chriftus genannt werden, nicht an die Konige Richold Offo. Ddibald, Richold II. und Beroald, ber im Jahre 590 ge= ftorben fein foll, fondern nur das mogt' ich glauben, daß in Frisland ein langer Friede geherricht, der dem Bolfe jene innere Rraft und Ginheit verschafft habe, und bafur wurd' ich eben das Schweigen der Jahrbucher in Unfpruch nehmen; fodann mogt' ich glauben, daß zwischen Oftfranken und Frifen die Erinnerung an ihre gemeinschaftliche Abfunft nicht erloschen war und daß dieserhalb ein Berhaltniß, bas in fruberen Zeiten fein feindliches gewesen fein konnte, fo lange fortbestand, bis man sich fremd ward oder die Berrichfucht des Machtigeren feine Grengen mehr fannte. Fur biefe Unficht wurd' ich mich dann auf folde Meußerungen ftuten, wie sie 3. B. bei Fredegar 38) sich finden.

In der letzten Halfte des siebenten Jahrhunderts werzen den die Frisen zwar oft genannt, aber über Vieles, was man fragem mögte, läßt sich noch immer kein rettender Aufschluß gebien. Gar Manches beruht nämlich hier auf den Lebensbeschreibungen einzelner Geistlichen, welche in jenen Gegenden das Christenthum zu verbreiten ansingen und das sind Werke, die, wenn auch mehrere von ihnen nicht erst in späteren Zeiten geschrieben wurden, doch nur da Glauben verdienen dürsten, wo durch die Wahrheit ihrem Zwecke kein Eintrag geschehen ist. Und günstiger kann man auch über die wenigsten der übrigen Quellen urtheilen. Der heilige Elizius, Vischof von Rojon und Vermandois, wie der gleichzeitige Andoen 39) von Rouen erzählt, suchte "Flanderer, Antwerpner, auch Frisen und Sueven zu bekehren und andere

³⁸⁾ Chron. c. 58: Dagobertus — regebat, ut a cunctis gentibus (und man muß den Ausdruck fennen) immenso ordine laudem haberet

³⁹⁾ Vit. S. Elig. ap. Surium ad d. 1. Deceb. l. II., c. 3.

Barbaren, ju benen in ihren Wohnsiten am Meere bas Wort der Berkundigung noch nicht gelangt war. Man nahm ihn Unfangs feindselig auf: ein großer Theil des ro= hen Bolfs verließ aber endlich ben Gobendienft." Ift die Nachricht, die aber ichon in ihrem Zusammenwerfen der Bolfernamen gegen sich einnimmt, so wortlich zu nehmen, wie fie bafteht, fo lakt fie manche Bermuthung zu, einmal, bak die sonst für wahrscheinlich gehaltenen Bekehrungsversuche früherer franklischer und fuddeutscher Monche in Krisland wirklich nicht stattfanden, fodann, daß Eligius in ber That aber nicht weit uber die Grengen vorgedrungen fein muß, weil unmittelbar auf Audoens Bemerkung, der Bischof habe die ihm anvertrauten Derter besucht, eben die Worte folgen, "sed Flandrenses - exceperunt" und weil auch Beda 40) (+735) den heiligen Wilfrid ausdrucklich den erften Apostel der Frisen nennt. Endlich liefte fich folgern, noch sicherer aus dem Berlaufe der weiteren Begebenheiten, daß eine 216= hangigkeit der Rrifen vom frankischen Reiche gar nicht ftatt= gefunden habe oder doch ihrer Freiheit und Gelbftfandigfeit unbeschadet. Bu berfelben Beit, etwa um bas 3. 677, als Wilfrid, welchen der Ronig von Northumberland feines Bis= thums zu Pork entfett hatte, auf feiner Reise nach Rom in Krisland landete, herrschte daselbst Abaill oder Algis. Der fromme Mann ward von Kurst und Bolf ehrenvoll aufgenommen, blieb den Winter, predigte den Beiland und ge= wann ihm viel taufend Geelen. 41) Aber feine Feinde ver= folgten ihn auch über das Meer. Gie wandten fich biefer: halb nach Kranfreich an Ebroin, den treulosen Major Do= mus und Reind des Konigs Dagobert II., welchem Wilfrid in feinem Unglucke Beiftand geleiftet hatte. Ebroin fcbrieb einen argliftigen Brief an Adgill und versprach demfelben eine große Summe Geldes, wenn er ben Bifchof lebendig oder todt in seine Sand liefern wollte. Adgill, vielleicht der Lehre Chrifti zugethan, vielleicht im Stillen ein Un-

⁴⁰⁾ I. V., c. 20.

⁴¹⁾ Beda V. 20.

hanger der auftrafischen Großen oder in freundschaftlichem Berfehre mit den Angelfachfen, hatte faum den Inhalt des Briefs erkannt, fo lief er ihn in Gegenwart des heiligen Wilfrid und feiner Gefahrten, fo wie in Gegenwart der Sendboten Sebroins laut vorlefen. Alsdann erariff er den Brief, rif ihn in Stucke, warf ihn ins Reuer, ging bin= aus und überließ die Gefandten ihrer eigenen Schaam. Co schildert Eddo, 42) ein Zeitgenoffe und ein Mann, gebildeter als die Meiften, die edle Sandlungsweise Adgills. Etwa gehn Jahre nach diefen Borgangen, um die Zeit der Schlacht bei Teftri, durch welche Pipin von Berftall einem neuen, feis nem eigenen Geschlechte den Weg jum franklischen Throne bahnte, wird ein frommer Mondy Eckbert genannt, aus Schottland, der ebenfalls nach dem Beispiele der Apoftel den Beiden das Kreuz predigen wollte. Furcht oder Aberglaube hielten ihn aber guruck. Wigbert indes, fein gelehrter Be= fahrte, der vielle Jahre in Irland ein anachoretisches Leben geführt hatte, fam nach Frisland und, eifriger in feinem Berufe als jener, verfundete er zwei volle Sahre Chrifti Lehre dem Bolke da und feinem Rurften Radbed oder Rat= bod, allein der Erfolg entsprach nicht feiner Arbeit: benn die Frifen blieben bei bem Glauben ihrer Bater. 43) Go wenig dieffe Angaben im Einzelnen belehren und felbft das, was ihnem die Sauptsache sein mufte, im Unklaren laffen, fo wenig konnen wir fagen, welche Stellung Adgill und Rat= bod zu ihrem Volke einnahmen, ob diefer, wie Samkon und Emmius Schreiben, Adgills Sohn und Nachfolger gewesen und wie weit sich ihre Herrschaft, wenn sie es war, erstreckt habe. Die frankischen Unnalisten nennen beide Bergoge; bas ware erflarlich, aber Beda und jungere Geschichtschreiber nennen sie Ronige, eine Bezeichnung, aus der jedoch um fo weniger auf ein oberherrliches Unsehen geschlossen werden darf, als Beda felbft von der Lage und den gewöhnlichften

⁴²) Eddii Stephan, Vita S. VVilfredi (in Act. S. Ord. Benedict. Sec. IV., P. I.) c. 26.

⁴³⁾ Beda V., 10. Nach Margellin, hist. Sanctor. edid. Sur. 4571. T. II., p. 10 ift es Suibert.

Berhaltniffen der norddeutschen Bolfer zu einander erwiesen falfc unterrichtet war. Und mit Bermuthungen mag man aufe Reue fich helfen. Divin, fo heifit es bei dem 3. 689, 44) bot das gesammte Seer der Kranken auf, jog gegen Ratbod, der so thoriat mar, die Waffen gegen einen Riebesiegten (!?) zu ergreifen, schlug ihn und vernichtete ben größten Theil feines Beers. Ratbod unterwirft fich und die, über welche er herrscht, stellt Beißel, wird, was er also vorher nicht ift, tributpflichtig und verspricht, nach einer anderen Rachricht, 45) Christ zu werden, was er nicht halt. Riemand fennt die Urfache des Kriegs. Glaublich ift es nicht, daß die Krifen ihn follten begonnen haben, da grade jest die Auftrafier måchtiger waren als zuvor, was follte auch ein Krieg von ihrer Seite bezweckt haben? Ueberdies find die meter Un= nalen mehr als einmal partheiifch und fagen fie hier mahr, fo fann man auch fo deuten, Ratbod hielt es fur fluger, feinem Gegner im Angriffe zuvorzukommen. 3mar wird noch erzählt, der Rurft habe, als er den Rrieg mit Pipin au fuhren hatte, alle driftlichen Priefter aus bem Lande ber Krifen vertrieben 46) und man scheint 47) dieserhalb zu glau= ben, Saf gegen die neue Lehre habe auf frisifcher Seite die Reindschaft bewirft oder befordert. Allein, wenn auch Die Bekehrungsversuche von Frankreich ausgingen, was aber, so viel wir wiffen, und bierauf kommt es junachft an, mit einer einzigen Ausname bis dahin nicht geschehen war, wozu mehr, ale fie juruckweisen? Bielleicht, daß Grengftreitigkei= ten oder andere Frrungen da waren, die nur bei der Sart= nackigfeit zweier entschloffener Manner feine friedliche Musgleichung fanden. Darf man auf die Worte der meter Un= nalen Gewicht legen, "Ratbod schiefte eine Gefandtschaft an Pipin und begehrte Frieden," fo fam aber nach der

⁴⁴⁾ Annal. Francor. Metens. ad a. 689.

⁴⁵⁾ Chron. Traiect. ap. Matth. Annal. T. V., p. 310.

⁴⁶⁾ Pagi Critic. in Annal. Baron. ad a. 689, nr. 9.

⁴⁷⁾ Luden, IV., S. 34, 36. Nach Miarda I., 59 ift Natbod wieder ein gewöhnlicher frankischer Bafall.

Schlacht wirklich eine Bereinbarung zu Stande, in Folge deren dann das ffenfeitige Frisland abgetreten mard. 48) Wie groß das Gebiet war, lagt fich durchaus nicht bestimmen. Diffeits der Miel ging vermuthlich nichts verloren und, wie es scheint, auch micht einmal alles Land zwischen ihr und der Maaß, denn die Gegend um Utrecht, die angebliche Refte Ratbods, 49) bleibt noch fpaterhin, wenn anders die Zeit= rechnung nicht trügt, 50) der Schauplat des Kriegs. Nach= dem namlich Pipin den heiligen Willibrord und feine eilf Genoffen, die als neue Miffionare aus England ju ihm ge= fommen waren, in das eben gewonnene frisische Land schiefte und viel Leute daselbst im Kurzem von ihnen bekehrt worden waren, sei es durch die Belohnungen, welche der Franken= fürst ausgelobt hatte oder durch die christliche Lehre selber gewonnen, 51) brach im 3. 697, acht Jahre nach dem erften Kriege, die Feindschaft zwischen Frifen und Franken wiederum aus. 52) Und wiederum ift die Beranlaffung un= befannt oder richtiger, fie ift es fur den nicht, der den Un= nalen von Met glaubt. Wie diefe fagen, hatte Ratbod, ein rauher und heidnischer Furft, Pipins Worte oft verach= tet und haufige Ginfalle in das frankische Bebiet gemacht. Pipin ging mit seinem Seere in die Gegend von Duerftede oberhalb Utrecht. Ratbod jog ihm mit tapferen Schaaren entgegen, eroffnete fuhn die Schlacht, erlitt aber eine große Riederlage und der Sieger jog jurud mit unermeglicher Beute. Schwerlich fann fo ein Bericht befriedigen. Worin beftand Pipins Begehren, oder war es ein Rath, durfte ihn Ratbod befolgen? wer weiß, ob diefer nicht gerechten Grund hatte, offen den Rampf zu erneuern, ob nicht die losaeriffe= nen Frifen fich fehnten, wiederum ju werden, mas fie por=

49) Wiarda I., 60.

⁴⁸⁾ Beda V., 11: Pippinus nuper citeriorem Fresiam - ceperat.

^{50) &}amp; B. Wagenaar IV., p. 358 will, daß Ratbod erft im Jahre 692 von Pipin gefchlagen fei.

⁶¹⁾ Beda. V., 11. Man vergl. Ludens allemal scharffinnige Zu-fammenstellung Bd. 4 Unm. S. 435. 436.

⁵²) Annal. Metens. ad a. 697. Fredegar. c. 102.

her gewesen? Pipin geht zuruck, alfo, wenn bas bier mehr ift als eine fonft gewohnliche Schreibart, nichts weiter gewann er? Rreilich, jahrlich gieht er von nun an, fo beift es am Schlufe der Nachricht, gegen die benachbarten Bolfer und unterwirft fic, aber von den Frifen horen wir nichts mehr. Go lange Divin am leben war, blieb Alles ruhig und widerfprachen nicht fpatere Borfalle, fo follte man glauben, bak, wenn auch nicht zwischen ben Bolfern, doch zwischen ihren gurften eine ernftliche Berfohnung ju Stande gefommen mare. Gris moald namlich. Major Domus in Neuftrien und einer von Divins Sohnen, vermalte fich mit Ratbods Tochter Teut= finda. 53) Es foll im G. 711 gewefen fein, Emmius meint 697. Niemand fennt das Rabere. Mogte die frififche Rurftin aus Reigung gewählt haben, kinderlos war die Ghe und schwerlich von Daur. Grimoald, als er zu feinem erfrant= ten Bater eilte und in der Lambertusfirche ju Luttich betete fand hier im 3. 714 durch Meuchelmord feinen Tod. Der Morder wird einstimmig Rangar genannt, aber was ihn zu Der That vermogt habe, ift unbekannt, auch keineswegs ent= schieden, daß Radbod der Unstifter derfelben gewesen sei. 54) Erft Siegbert von Gemblours aus dem Anfange Des gwolf= ten Sahrhunderts, deffen Chronif überhaupt nicht ohne fri= tische Borsicht zu gebrauchen ift, deutet darauf bin, in dem Breviarium Abos von Bienne, welches bis jum 3. 874 geht, beift es nur, Ragnar fei ein heidnischer Krife gewesen und Die Früheren fagen felbst bas nicht einmal. Rach Pipins Tode im 3. 714 brach im Reiche ber Kranken, wie es ju erwarten mar, ber Burgerfrieg aus; die Frisen nahmen Theil daran, doch halt es fchwer, bem Gange der Begeben= beiten zu folgen. Raginfrid, Reuftriens Dajor Domus, mogte fich nicht getrauen der Wittme Pipins, Pleftrude,

⁵³⁾ Annal. Metens. ad a. 711 — in illo tempore — Fredeg. c. 104. Die Gesta Francor. (Bouquet scriptor. Gall. II., 571) haben ben Ramen ber frififchen Furstin.

⁵⁴⁾ Anders I. I. Emmins I. IV., p. 53. Wiarda I. 64. Letterer stütt sich auf Fredeg. c. 104 und Annal. Metens, ad a. 714, aber da steht nichts weiter, als vir impius Rantgar.

und ihrem Stieffohne Rarl Martell, ber jest ober bald nach: her aus seiner Saft entfommen war, die Spige zu bieten. Er schloß mit Ratbod ein Bundnig. Im fottischen Walde, in der Rafe von Rompiegne, wurden die Auftrafier gefchla= gen und durch den Ardenner = Wald verfolgt, warend die Fris fen, vielleicht rafch wieder in den Befit ihres unlangft verlovenen landes gefommen, vom Unterrheine her in das oftfranfifche Bebiet einfielen. Sier fam es, ber Drt ift unbefannt, gwi= fchen Radbod und Rarl Martell ju einer furchtbaren Schlacht. Der Sieg war nach Fredegar auf Ratbods Seite, nach ben Unnalen von Met unentschieden, allein das Erftere ift mahr= scheinlicher, weil Rarl fofort fich weit gen Guden jurudgog. Raginfrid und ber neue Ronig Chilperich ruckten vor Roln und fchlogen Pleftrude mit ihren Enteln in Diefer Stadt ein; auch Ratbod foll feine Frifen den Rhein hinauf bis hieher geführt haben. Daß Plettrude durch große Summen Geldes ihre Feinde jum Abzuge bewog, das wird gefagt, aber nicht von Frifen, von Reuftrafiern allein ift hier die Rede. Und von Ratbod und feinem heere und von dem, mas bezweckt oder gewonnen worden, weiß niemand weiter: Die Rrifen mogen, durch bas Gluck Rarls gezwungen, Die Parthei des Gudens verlaffen haben, denn weder bei Umblef, noch in der fur Auftrafien entscheidenden Schlacht bei Binci am 21. Marg bes 3. 717 wird ihr Rame genannt. 55) Ratbod ftarb im 3. 719 und, wie man annehmen muß, als eifriger Anhanger bes Beidenthums. Willibrord namlich, marend beffen Abwesenheit in Rom auch ber heilige Suidbert fur die Berbreitung des Chriftenthums im westlichen Fris: lande Gorge getragen hatte, ward burch Pabft Gergius jum Erzbischofe ber Frifen geweihet und feste von Wiltaburg aus unermudet fein begonnenes Werk fort. Diefe Stadt ber Wilten, bas heutige Utrecht, fo fchreibt Beda, war ihm von Pipin geschenft worden. 56) Unter ben Mannern, Die

⁵⁵⁾ Fredeg. c. 105, 106, Annal. Metens. ad a. 716. Undere l. l. Emmius p. 54. Wiarda, S. 65, 66.

⁵⁶⁾ Beda V., 12.

sich ihm anschloßen, befand sich der heilige Bulfram, welcher in frommer Befehrungssucht fein Bisthum ju Gens verlaffen hatte. Willibrord felbft, wie Alfuin 57) hundert und fünf: gia Sahre fvåter ergahlt, foll vergebens versucht haben. Rate bod für das Chriftenthum ju gewinnen. Bulframs Rede, heift es, 58) vermogte mehr. Schon hatte der frifische Rurft ben einen Ruß in den Taufftein gesetzt, als er fich mit der Frage an den Geistlichen wandte, "wo sind meine Borfahren, im Paradiese oder in der Solle?" Wulfram antwortete verlegen, fein Ungetaufter lebe in den Wohnungen der seligen Beister. Run, erwiederte Ratbod, so will ich benn auch lieber mit der Menge meiner Boreltern bei Wodan bleiben, als mit den wenigen Christen in den Simmel fommen, und jog feinen Ruß aus dem Taufbade juruck. Man mag die Erzählung und mas von den langen Traumen und dem plotlichen Ende des Kurften geschrieben fteht, glauben oder nicht. Im ersteren Kalle schiene sogar bewiesen zu werden, daß Ratbods Uhnen zum Theil schon Christen gewesen seien. Un Wahrheit gewinnt das Ganze aber nicht, wenn wir weiter das Unerhorte lefen, daß die Frifen Menschen geschlach= tet, erdroffelt und in's Meer gefturat hatten, um ihren einheimischen Gottern Verehrung zu bezeigen. Und in noch größerer Berlegenheit befinden wir uns mit der Infel Rofi= tesland. Meltere und neuere Geschichtschreiber 59) fagen, es fei Belgoland, rechnen fie ju dem frififchen Gebiete und versichern, Ratbod habe, von Pipin geschlagen, daselbst feinen fürstlichen Wohnsit gehabt und hier sei Willibrord auf feiner Ruckreise von Danemark zu ihm gefommen. Nichts ist ge= wiß, gegen Einzelnes spricht die Geschichte unverfennbar. Die alteste Quelle, Alfuin, nennt nur Willibrords Unfunft

⁵⁷) Vita S. VVillibr. c. 10. Alcuin. Oper. (Par 1617) edid. Froben. T. II., p. 187.

⁵⁸) (Jonas) Vita S, Wulfr. in Act. S. S. Antwerp. mense Mart. T. III., p. 143.

^{59) &}amp; B. Schotanus II., p. 56. Moller Isagoge ad histor. Cherson. Cimbr. P. II., p. 46. Munter, Geschichte des Christenthums in Dasnemark, S. 217. Man vergl. Ludens Bedenten, Ih. 4, S. 433.

auf jenem Gilande, bas zwischen Frifen und Danen lag, fie fagt nicht, daß bort Ratbod gewesen, sondern daß diefer den Geiftlichen habe por fich bringen und endlich ehrenvoll au Vivin guruckfehren laffen. Die übrigen Quellen, Die verbachtige oder beffer, die unachte Biographie Suitberts, die utrechter Chronif und Johannes de Befa, beide bei Mat= thaus, enthalten theils faum etwas mehr als Alfuin, theils find fie entweder an fich, oder doch fur jene Zeiten verdach: tige Zeugen. Erftreckte fich wirklich Krisland fo weit, von bem Lande jenfeits ber Miel bis uber die Elbe hinmeg, ges wiß, Rarl Martell fand hier einen Reind, der eben fo mach tig als fuhn und schlagfertig daftand. Budem waren die Sachsen ben Rrifen zur Seite ftets gegen ihn bereit, auch gegen Schwaben und Baiern muften die Waffen bes Staats und der Kirche gebraucht werden. So blieb zwischen Frisen und Kranfen, wie es scheint, fur mehrere Jahre Kriede. Das Einzige läßt fich vermuthen, daß diefe nach Ratbods Tode fich jenes westlichen Frislande fofort wieder bemeistert haben, aber auch diefe Bermuthung ftust fich lediglich dars auf, daß der heilige Bonifazius, der nachmals fo berühmte Apostel der Deutschen, im 3. 716 Utrecht verließ, vielleicht von Ratbod genothigt, bei dem auch feine Worte verfagten, und daß er erft nach deffen Tode dahin zurückgekehrt mar. 69) Ich kann weder verburgen, noch vermag ich es zu bestreiten und will es auch nicht, was in spateren Sagen und Chros nifen fonft noch von Ratbod, insbefondere von feiner Fami= lie, erzählt wird. Er foll zu Stavorn hart an der Gee feis nen Sit gehabt, in Medenblif jenfeits der Buiderfee beftattet worden fein, er foll drei Tochter hinterlaffen ba= ben, von denen zwei an fachfische Kursten und die dritte, Obbilda, an einen danischen Konig verheirathet gewefen; fein einer Sohn, auch Ratbod genannt, foll gleich nach feis nem Tode fich haben taufen laffen und bald darauf ge= ftorben fein, ein zweiter foll Adgil, ein britter, unehelicher,

⁶⁰⁾ Willibaldi vita S. Bonif. in Act. Antwerp. ad d. 5. Jun. p. 460, c. 5. et ap. Pertz II., p. 341. Legend. Bonif. c. 1. in Mencken. scriptor, Germ. T. I., p. 834.

Sorn geheißen haben. Das Mehrfte bavon, icon von Emmius dahingestellt, fommt wol auf Deco Searlenfis, einen Shroniften, der aber vielleicht erft, ungeachtet ihn Suffrid Petri schon bei dem 3. 970 nennt, von dem vierzehnten Sahrhunderte an brauchbar zu werden anfangt. Dhnehin weiß man, daß Ratbods Geschichte bereits bei fruberen Schriftstellern an mancher Bermirrung leidet; insbefondere werben die beiden Ratbode, die beiden Pipine und die beiden Rarle mit einander verwechselt und damit naturlich die Reis ten fo gut wie bie Begebenheiten. Ingwischen ward bie weltgeschichtliche Schlacht bei Poitiers von den Franken ge= gen die Araber gewonnen, Aguitanien und Burgund gedes muthigt und Rarl Martell fuhrte fein Beer fofort gegen Rrisland. Es war im 3. 734. Die Beranlaffung bes Reldzugs ift wiederum unbefannt; Emmius meint, er fei nothia gewesen, um die bedrangten driftlichen Priefter ju un= terftuten. Sochftens aber fann man aus ben Worten, Des ren sich Kredegars Kortsetzer bedient, daß namlich die Krifen fich mit gewaltiger Buth emport hatten, ben unsicheren Schluß ziehen, jenes Westland habe fich aufs Neue der franfischen Berrschaft zu entziehen gesucht. Wir haben hier zwei Berichte. Der eine 61) fagt, Rarl ging jur Gee, brang durch die beiden frisischen Inseln Wiftrachia und Austrachia, lagerte fich am Fluße Burdine, erschlug den heidnischen Bergog der Krifen, Poppo, den trugvollen Rathgeber derfel= ben, warf ihr Beer, gerftorte und verbrannte ihre Gogentem= pel und zog mit vieler Beute siegreich in bas frankische Reich zuruck. Der andere 62) fagt, Karl ging nach Frisland, tod= tete alle Aufruhrer und nahm von den Uebrigen, die er am Leben ließ, Beifel und unterwarf fie feiner Berrichaft. Freis lich, Riemand fann jest fur die Wahrheit diefer Angaben ftehen, aber Luden 63) treibt boch feinen geschichtlichen Un=

⁶¹⁾ Contin. Fredeg. c. 109. Hud Annal. Laurissenses ad. a. 729 ap. Pertz I., p. 114.

⁶²⁾ Annal. Metens. ad a. 734.

⁶³⁾ Bo. 4, S. 116 und Unmerkf. S. 474.

glauben zu weit: fast alle einzelnen Umstande halt er fur unbegreiflich oder unwahrscheinlich. Ich finde das nicht. Bunachft hat es unmöglich einer ausgerufteten und eingenb= ten Klotte bedurft, wenn Karl Martell etwa von Medenblif oder felbft von einem weftlicheren Punkte aus fein Beer ber= überfette, Die Seefahrt hatte nur wenige Meilen betragen und vielleicht führte fie um fo eher jum Biele, je unerwartes ter fie den Krifen fein mogte; fodann weif't der Kluk Bor= ben, die Grenze zwischen Oftergo und Westergo, eben nach Diefen beiben Bauen bin, welche fich etwa von Francker fub= lich und nordoftlich erstreckten, und Wiftragou, als um Diefe Zeit von Karl befehdet, fommt fonft noch vor, 64) die insulae find ein verzeihlicher Grethum und es fann nichts bar= auf ankommen, daß sie sich auch in den meter Annalen 65) finden, weil unverfennbar nur eine Quelle jum Grunde liegt. und, warum foll nicht Rarl durch beide Gaue gezogen fein und dann guruck an den Kluf, da wir das Rabere bes Kriegs nicht kennen? Wie dem auch fei, das leidet wol feis nen Zweifel, daß in verschiedenen Jahren gegen die Frifen der Krieg geführt mard. Es mag nun wirflich in den Sab= ven 728, 66) 729, 733, 734 und 736, welche angemerkt werden, geschehen fein oder nicht, hochft unwahrscheinlich ware es doch, daß diefe Berschiedenheit auf einer blogen Rachlässigkeit in der Zeitrechnung beruhen follte. Endlich fallt auch aus Diefen Berichten, fo wie aus den fpateren Begebenheiten, einiges Licht auf die Stelle in der Biographie des heiligen Liudger, 67) in welcher es heißt, Rarl brachte nach Ratbods Tode Krisland an fein Reich. Der lette Beerszug der Franken, der nach den Unnalen von Det in das J. 736 fallt, wird namlich hier, wie vorliegt, in einer

⁶⁴) Annal. S. Amandi et Annal. Tiliani ad a. 733. 734. ap. Pertz I., p. 8.

⁶⁵⁾ ad a. 739, der Inholt von jenem c. 109.

ex bibl. Pithoei, bei Wiarda I., 69.

⁶⁷) Act, ordin, Bened. P. I., sec. 4, p. 23 11. bei Leibnitz script. T. I., p. 86.

folden Beife ergahlt, die gar nicht julafit, daß gang Rris; land unterjocht worden fei; zudem fteht es frei, bei Fresia an ienes bin = und hergeriffene Westland zu denken und das mes gen des Rusates extincto Radbodo um fo mehr. Ga, durfte das rebellans und rebelles in den obigen Angaben ent= scheiden, was freilich nicht geht, so ware die Sache noch weniger zweifelhaft und der Zug nach Wiftrachia und Muftrachia, wenn es nicht wirklich fruher von Franken in Befit genommene Infeln gewefen fein follten, mogte als eine Bergeltung anzusehen fein, Die den Krifen fur Berheerungen auf frantifchem Gebiete ju Theil mard. Befiegte maren sie nicht: wird doch auch ihrer so wenig wie der Sachsen weder bei der Theilung des franklichen Reichs nach Rarl Martelle Tode gedacht, noch bei der zweiten im 3. 768! 6.8) Dipin der Jungere und Rarlmann waren im 3. 741 an die Spipe des Frankenstaats getreten und Zwietracht und Rriege, jene mit Grifo, bem Salbbruder der Rurften, diese mit Mauis tanien, Schwaben, Baiern und Sachsen, herrschten überall. Die Sachsen, zulett im 3. 738 von Karl Martell an der Lippe guruckgedrangt, kannten schwerlich die gurcht, die ih: nen von den frankischen Sahrbuchern zugeschrieben wird. In den Sahren 743 bis 745, 748, 753 und 758 ftehen fie un= ter den Waffen und dringen mehr als einmal bis an den Rhein vor. Es lagt fich nicht bestimmen, ob ihre Sache qualeich die Sache der Krisen gewesen sei. 3war sollen diese an dem heerszuge von 743 Theil genommen haben, aber die Quelle, 69) aus welcher Wiarda geschöpft haben will, ent= halt fein einziges Wort von Frifen. Und gefest auch, es verhielte sich anders, so muste man bennoch, so lange man nicht im Stande fein wurde, den Schauplat der Begebenheiten etwa diffeits des teutoburger Waldes nachzuweis fen, 10) nach den frankischen Unnalen behaupten, der Krieg

⁶⁸⁾ Gang entgegengefest wieder Wiarda I., 69 und Undere.

XVII.) ep. 128 ober, was ich vor mit habe, Bonis. epist. per Serrarium. Mogunt. 1605, ep. 128.

⁷⁰⁾ In ben Annal. Bertin. und Metens. ad a. 743 und fonft

fei das Mal wie spaterhin viel zu weit in südlichen und felbst sudostlichen Gegenden geführt worden, als daß er Frisland hatte berühren fonnen. Und vielleicht find wir gar nicht beffer berathen, wo die Frifen das zweite Mal, bei dem 3. 748, erwähnt werden. Grifo war mit vielen Getreuen nach Thuringen geflüchtet, von da ju ben Sachfen. Dipin fah fich genothigt ein Seer jufammenzubringen und, "ihm zu Gulfe famen auch die Ronige der Wenden oder Frisen eines Sinnes." 71) Ich weiß nicht, wie man ohne Bedenken das seu für et hat nehmen, 72) ich weiß noch weniger, wie Wiarda 73) hieraus auf eine gangliche Abhan= gigfeit der Frifen hat schließen konnen. Mir scheint vielmehr, das seu verrathe die Unfunde des Berichterfratters, die große Beeresmacht, und das muften doch die reges bedeuten, fei gegen ein lang befreundetes Bolf fehr unwahrscheinlich und mithin durfe auch wol darauf etwas ankommen, daß weder bon einem Angriffe auf die nordlichen Gaue der Sachfen, noch in den übrigen Quellen, namentlich in den Unnalen von Met und Rulda, überhaupt von Frifen die Rede fei. 211= lein der hartnäckige Sinn des Bolks ftraubte fich vergebens gegen bas, mas in dem Entwickelungsgange ber Beit lag; zudem mogten die einsichtsvolleren Frisen erkennen, daß ihre Krafte der Macht des frankischen Reichs doch endlich erlies gen wurden, fie mogten glauben, ein Theil beffelben ju bei= fen fei noch nicht der Berluft ihrer Gelbsiftandigkeit. Das Chriftenthum Daneben fand immer mehr Eingang, vielleicht mischte sich in die Reden der Geistlichen manches berechnete Wort von Duldung, von Frieden und Berfohnung mit dem Feinde, das zu feiner Zeit nicht ohne Krucht blieb; jeder chriftlich gewordene Frise stand ohnehin seinem unbekehrten

fommt eine Burg vor (Ohserburg, Oscioburg), beren Lage niemand fennt.

⁷¹⁾ Continuat. Fredeg. c. 117.

⁷²⁾ Mastow II. S. 320. Luben 4 S. 174 (nicht, "der König bet Frisen." Die Annal. Lobiens, Pertz II., p. 195 haben, "seu et Frisonum multitudo credidit" (Carolo).

⁷³⁾ I., S. 70 (nicht 746.)

Volke gegenüber. Bonifazius selbst war noch einmal nach Frisland gegangen und achtete nicht seiner hohen Jahre und der Gefahren, die ihm drohten. Er gewann Viele. Taussende wurden getauft, mehrere Kirchen gestiftet. Als er aber bei Ooffum in Ostergo auf offenem Felde lehrte, ward er eines Morgens früh von heidnischen Frisen überfallen. Er verbot den Seinigen jede Gegenwehr. So fand er im Juni 755 oder ein Jahr vorher nebst drei und fünfzig seiner Gesfährten den Märtirertod, den er suchte, und die fromme Nachwelt hat wol die Mähr ersonnen, Pipin oder gar Wistesind hätten an dem schuldigen Könige Ratbod II. den Fresvel gerächt. 74)

Die Urt und Beise der Geschichtsbucher bleibt dieselbe. wie fie es bisher gewesen ift. Der Mangel an umftandlichen und zusammenhangenden Nachrichten begleitet uns bis in bas neunte Jahrhundert, fo daß nur übrig ift an einander zu fugen, mas uns geboten wird und am Schlufe auf Die Punfte hinzuweisen, die etwa zu weiteren Kolgerungen berechtigen konnen. Der erfte Beereszug, mit welchem Karl Der Große im 3. 772 ben drei und dreißigjahrigen Rrieg gegen die Sachsen eroffnete, ging zu ben Quellen der Lippe und zur Obermefer und hat die Frisen vermuthlich nicht mit= betroffen. Zwei Jahre fpater dagegen, benn es fcheint, daß Die Borgange hieher und nicht erft in das 3. 783 fallen, rief der Sachfenherzog Witefind auch die Frisen zur Freiheit auf. Bis jum Ali bin wurden alle driftlichen Rirchen ger= ftort und die alten Opfer wieder eingeführt; der heilige Liud= ger, welcher bereits fieben Jahre in jenen Gegenden bas Evangelium gelehrt hatte, floh felber. 75) Rarl fam rafch aus Italien herbei; drei Schaaren waren hinreichend die Sachsen zu werfen, aber was mit den Krisen geschah, fagt Niemand, und mehr als gehn Jahre verlaufen, ehe wieder ihr Dame genannt wird. Zwar heißt es in fpateren Chronifen, ein frififcher Konig Gundobald, eines zweiten Ratbods

⁷⁴⁾ Emmins p. 61. Schotanus G. 60, not. 1.

⁷⁵⁾ Act. Liudg. L. c. §. 18.

Bruder, habe im 3. 778 mit vier taufend feiner Krieger Rarl den Großen auf dem Ruge über die Pprenden begleitet, allein Die früheren Geschichtschreiber wiffen das nicht und nur ein einziger von ihnen fpricht hier von Baiern und Langobarden. was ebenfalls faum Glauben verdient. Gewiß ift, viele eble und angesehene Sachsen gaben den ungluckseligen Rampf auf. Die beiden Fürften, Witefind und Albion traten im 3. 785 zum Chriftenthume über und man darf es behaupten, daß Diesem Beispiele auch viele Krifen folgten 76) und daß fie, die naheren Nachbaren ber Franken, ruhiger blieben als jene. Im Groninger : Lande und in Oftfrisland, heißt es, feste Rarl der Große über die funf Baue, Sumfterland, Sunfingo. Rivelingo, Emfigerland und Redergo, fo wie uber die Infel Bant den heiligen Liudger zum Lehrer ein, und wenn auch zwei frisische Sauptlinge, Gilrad und Malvin, noch einmal einen neuen Bersuch waaten, ihr Bolf zu dem Glauben der Båter zurückzubringen, so mistang er doch ganzlich. 77) So fehr waren von jener Seite her die Rrifen bereits fur ben Krieden gewonnen und von Bremen aus hatte der beilige Willehad, felbft ein Krife, welcher hier um das 3. 780 die erfte driftliche Gemeinde grundete, ficher nicht unterlaffen, das Unfeben der Rirche möglichft ju fordern. Unter diefen Umftanden fann es nicht befremden, daß die Frisen zweimal gemeinschaftlich mit den Franken gegen heidnische Bolfer ausziehen. Rarl namlich ergriff die Sache der Obotriten, feiner fruheren Bundsgenoffen, welche von den Wilgen bedrangt wurden, und die Frifen kommen die Elbe herauf bis jur Savel (Abola) um das Werk des Ronigs ju unter= ftuten. Die Sachsen thun dasselbe. Es war im 3. 789. Das andere Mal, zwei Jahre fpater, erscheinen die Frisen bei dem heereszuge, ber von Baiern aus gegen die hunnen unternommen ward. Unter der Anführung des Grafen Theo: dorich und des Kammerers Meginfrid, unter deren Befehle zugleich die Sachsen standen, geben sie durch Bohmen die

77) Act. Liudg. §. 19,

⁷⁶⁾ Fragm. epist. Albin. ap. du Chesne. T. II., p. 322.

Donau zur Rechten oder auf dem Klufe himunter und fehren durch eben das land in ihre Beimath guruck, als Rarl Beranlaffung fand, den Krieg bis auf gelegnere Reit zu verschieben. 78) Was den neuen Aufstand in Sachsen im %. 793, von welchem, wie es scheint, das nordoftliche Frisland nicht unberührt blieb, veranlaßt habe, ift fdwer zu fagen: gewiß ist, 79) er brach aus mit gewaltiger Wuth und wes niaftens die Sachsen beugten sich endlich erft Jahre darauf ganglich erschöpft. Es mag fein, daß ben Saf gegen bie Franken die Manner noch einmal entflammten, welche an alter Gitte und Weife hingen, daß fie hinwiefen auf die bruckende Seerbannsverfaffung der Franken, auf den Rebn= ten der Rirche, auf die Lafter der Beiftlichen und daß fie das Bolf mit dem Gedanken einer finfteren Rufunft erfull= ten: berfelbe Graf Theodorich, beffen fo eben gedacht ift. murde im Ruftringer : Sau, dem aukersten, der an der Un= termefer Sachfen und Frifen trennte, von den Sachfen übers fallen und mit feinen Schaaren erschlagen. Die driftlichen Priefter wurden vertrieben, die Kirchen zerftort und ift es mahr, wie erzählt wird, daß die Sieger felbst ein Bundniß mit den hunnen gegen die Franken schloßen, fo mag ber Aufstand allgemeiner gewesen sein, als die Chroniften es fa= gen. Aber Karl ber Große war feinerfeits nicht weniger thatia und rafch. Bis jum 3. 804 brang er funfmal in Sachsen ein und die Berheerung ging bis in die nordlichften Gaue, awischen Befer und Elbe, und uber die Elbe binaus: Die edelften Sachsen gewann er durch Suld und Gnade, durch Memter und Burden, Taufende aber wurden, ihrem Bater= lande entriffen, in franklische Lander zerstreuet und damit war, wenn nicht der Wille des Bolks, doch die Kraft des= felben gebrochen. Bon ben Frifen aber fein Wort; von feinem einzigen Beereszuge findet sich, daß er sie mitbetroffen und was in den letten gehn Jahren noch von ihnen vor=

⁷⁸⁾ Annal. incert. auct. ex bibl. Pith. p. 13. Annal. Fuld. (navali evectione). Eginhard ad a. 789, 791 (de aquilonale parte Danubii).

⁷⁹⁾ Chron, Moissiac. Annal. Eginh. ad a. 793.

fommt, ift wenig. Die Rormannen hatten bereits auf einis gen frififchen Infeln fich festzusetzen gesucht. 80) Der Danis iche Konig Gotrif oder Godfrid, vielleicht durch das Schicks fal der Sachfen gewarnt oder durch diefe aufgeregt, fette Die Feindschaft, in der seine Borfahren schon langft mit ben Franken gemefen maren, fort. Gine Unterhandlung, Die gwis fchen ihm und Rarl bem Großen fratt gefunden haben foll, mislang vollig. Gotrifs Seer erfchien im Jahre 810 auf zweis hundert Schiffen an den frififchen Ruften, plunderte alle Gis lande, landete in Frisland felbft, fcblug die Frifen zu breien Malen, legte ihnen ein Bins auf und erhob eine Brand= fchatung von hundert Pfunden Gilbers, 81) ja Gotrif fels ber foll ben frisischen Bergog Rorech erschlagen haben. 82) Die fpatemen Geschichtsbucher 83) wiffen nicht genug Gingeln= heiten zu erzählen, welche von dem Uebermuthe bes Giegers zeugen, Deffen Beimath noch das altfrisische Landrecht die "grimma herna" ju nennen Urfache hatte. Gotrif fah Frisland und Sachfen als feine unterjochten Provinzen an, 84) aber er ward schon in demfelben Jahre 810 von einem feis ner Diener ermordet. Die Danen gaben Frisland auf und Bemming, ihr neuer Ronig, fchloß mit Frankreich einen Frieden, der wenigftens bis jum Lode Raris des Großen im 3. 814 bestand.

Uebewblickt man nun den Gang der Begebenheiten in den letten acht und dreißig Jahren, so könnte es immer noch einigem Zweifel unterliegen, ob Frisland wirklich ein Theil des franklischen Staats geworden und unter die Herrsschaft desselben gekommen sei. In dieser Hinsicht laßt sich jedoch noch Einiges anführen, das mit der Borstellung von einer ganzlichen Unabhängigkeit der Krisen gar nicht vereins

⁸⁰⁾ Vit. Carol. M. ap. Pertz II., p. 452.

⁸¹⁾ Annal, Bertin. Annal. Eginh. und Regino ad a. 810.

⁸²⁾ Snorro Sturleson, Beimsfringla, edid. Peringskiöld, p. 220. Nach bem Chron. Moissiac. ad a. 810, Pertz I., p. 309 — und bas übersieht Wiarda — blieb Gotrik selbst zu hause.

⁸³⁾ Saxo Grammat. 2. VIII., p. 89. Emmius p. 70. Schotanus p. 65.

⁸⁴⁾ Vit. Carol. M. c. 17.

bar ware. Zunachst namlich - benn die Theilungsurfunde Rarls des Großen darf ich wol unberührt laffen - beift es in einem Rapitulare aus dem 3. 807, S. 6, "hinfichtlich der Frifen wollen wir, daß die Grafen und unfere Bafallen und die Ritter alle zusammen, von den Aermeren aber der fiebente Mann, wohl geruftet ju unferm Plagitum fommen follen." Dabei fann nun fo wie bei einer andern Stelle, 85) in welcher von der Geldbufe die Rede ift, die der Sachse ober Frije fur einen erichlagenen Salier entrichten mufte, nicht füglich an das westliche Krisland allein etwa jenseits der Miel gedacht werden. Denn wir finden ferner, daß, fo wie die franklichen Krieger jenes Grafen Theodorich 86) im 9. 793, fo auch die Schaaren, welche Rarl ber Große im 3. 809 abfcbicfte, um an der Stor in Solftein eine Reftung gegen Die Danen anzulegen, durch gang Frisland ungefahrdet gieben, 87) wir finden demnachft, daß Ludwig der Fromme im 3. 814 vielen Sachsen und Frifen, welche fein Bater "megen ihrer Treulofigfeit" des vaterlichen Erbes beraubt hatte, Dies Erbe zuruckaibt, 88) wir finden endlich, daß derfelbe Ludwig im 3. 826 den banischen Rurften Beriold (Barald Rlaf) mit einer Graffchaft im Ruftringer = Lande an der Jahde belehnt 89) und spaterhin ihm und seinen Brudern noch mehr thut als das. Biel schwieriger dagegen ift die Frage, ob die Frifen, als fie dem Reiche der Franken einverleibt wurden, vor der

⁸⁵⁾ Capitul. Carol, M. ex lege Langob. §. 45 ap. Baluz. Capitul. I. p. 351. cf. Capit. L. IV., c. 75.

⁸⁶⁾ Eginh. Annal. a. 793. copias per Frisiam ducebat. Wiarda I., 83 halt die copiae für Frisen und den Theodorich für einen von Karl über Frisland gesetzten Grasen. Das Erstere ist aber doch nicht wahrscheinlich, also auch nicht das Lettere.

⁸⁷⁾ Annal. Eginh. ad a. 809. Pertz I., p. 196. Es ware mindestens gesucht, die Worte "per Frisiam" nach dem gangen Zusammenhange nur auf einen Theil des Landes ju beziehen.

⁸⁸⁾ Vit. Ludov, pii Imperat. (Deren unbekannten Berfasser man den Astronomus zu nennen pstegt) bei Bouguet T. VI., p. 87, c. 24: ius paternae hereditatis — restituit. Gryphiander de Weichbild. Saxon. p. 60 denkt ganz unzuläffig an das Recht der Testamentsetrichstung und an lex Saxon. t. 14, al. 2.

⁸⁰⁾ Astronom. l. c. auch b. Pertz II., p. 629 u. 21.

Waffengewalt erlagen, oder ob sie demfelben vertragsweise sich anschloßen. Man konnte dafür halten, und hat es auch ge= than, daß, wie mit ben Sachfen im 3. 804 ju Galg ein form= licher Friede geschloffen worden, eine ahnliche Bereinbarung auch zwischen Kranken und Krisen werde statt gefunden ba= ben, man konnte weiter bafur halten, ich benke, dies fo gut, wie jenes, eine capitulatio de partibus Saxoniae werde auch den Krifen gegeben fein. Allein, wie die Sache jest liegt, laßt sie sich schwerlich lofen. Der Salzer : Friede mit feinen Bedingungen, die freilich fo unwahrscheinlich an sich nicht find, ruht lediglich auf dem Poeta Saro, etwa die fehr allgemeine Angabe bei Eginhart am Schlufe bes fieben= ten Rapitels ausgenommen, und hat dieferhalb mit Recht icon manches Bedenken gegen fich erregt; von ber capitulatio aber fteht es uns eben fo wenig frei auf Frisland qu fcbließen, auf Frisland, bas bedeutend genug mar, um be= sonders berücksichtigt zu werden und das sich überhaupt viel früher und im Gangen gutwilliger ben Franken angeschloffen au haben scheint, als daß fo ftrenge Borschriften, wie fie fich in der capitulatio und der lex Saxonum finden, hier follten zur Anwendung gefommen fein. Go ift benn aller= dings zwar zu wermuthen, daß Rarl der Große eine Bereinbarung mit ben Frifen geschloffen, jedoch fo, daß Mistrauen und Sarte fie weniger getroffen habe, als die Sachfen. Die Beit ber Bereinbarung mogte bann bald nach bem 3. 785 ju feten und die in spateren Jahrhunderten fo oft wieder= kehrende Sage, Karl der Große habe die Freiheit des Bolks erhalten, nicht gang ohne geschichtlichen Grund fein. Be= wiß ift, die Frifen famen unter die Staatsgefete der Franfen, die Rapitularien, sie waren schuldig dem Beerbanne ju folgen, in den Ristus des Raifers flogen Geldbugen, fo oft und wie das Geset es bestimmte; auch der Zehnte wird den Rirchen gegeben fein; aber die Geringen und Sohen blieben mit einzelnen Ausnahmen in ihrem Lande was fie zuvor ge= wefen waren und behielten unter fich ihr angestammtes Recht, wenn auch der Raifer die lette Sandhabung desfelben durch feine Grafen fich borbehalten mogte.

Zweiter Abschnitt. Das altfrissische bolksrecht.

§. 1.

Handschriften und Ausgaben der Lex. — Vaterland und Alter derselben. — Die Additio Sapientum.

Barend die Sandschriften des alten fachfischen und thuringifchen Gefetbuchs ichon zu den fehr feltenen gehören, ift in neuerer Zeit feine einzige der lex Frisionum befannt geworden. Dies gilt insbesondere sowol von den feche Ban= den des Archivs für altere deutsche Geschichtskunde als auch bon den hanelschen Berzeichniffen der in Frankreich, der Schweiz, Belgien, England, Spanien und Portugal porhanbenen Manuffripte. Es fcheint mithin, daß die Soffnung, 1) es werde das frisische Geset, welches Ralf in Riel für Die Monumenta Germaniae zu bearbeiten gedenft, nicht ohne wesentliche, aus neu aufgefundenen Sandschriften gewonnene Berbefferungen bleiben, gang aufgegeben werden muffe. 3mei. hochftens drei, Rodices liegen überhaupt nur den gehn ver= schiedenen Musgaben der Ler jum Grunde, und felbft über fie sind die Nachrichten durftig, wie ihr jetiges Dasein zweis felhaft ift. Bafilius Berold mar der Erfte, ber im %. 1557 das frifische Gefet befannt machte. 2) Er fagt nur, gewiß fehr ungenugend, daß feine Rodices, welche er durch den fuldaischen Fürstabt Wolfgang erhalten hatte, also ob fuldaische 3) steht dahin, über sieben hundert Sahre alt ge= wefen feien. Und beffer berathen find wir auch bei Linden= brog nicht. In der Borrede namlich zu feiner Sammlung

2) Origin, ac German, antiquitatt. Basil. 1557. p. 131 sq.

¹⁾ Gaupp edit. leg. Frison. Einleitung. "leber bas alte friesische Gefesbuch." p. XXXII.

³⁾ Wie Wiarda, Geschichte bes alten fries. Gefeges §. 2. in Duves Zeitschrift fur hannov. Nechtem. Bb. I., heft 2, S. 134 und Gaupp. p. XXVII. fagen.

germanischer Gesetze ') wirft er bloß die Aeußerung hin, "der Roder des frisischen Rechts scheint vor Karl dem Großen gefchrieben zu fein." In der That, wenn auch der gelehrte Englander Nicolfon auf diefe Worte Werth gelegt hat, fie fonnen um fo weniger entscheiden, als hier Grunde vorhan= den find, die gegen fo hohes Alter fprechen und Lindenbrog schwerlich Renner genug war, um aus der oft in einem Sahrhunderte vorhandenen großen Berschiedenartigkeit ber Schrift einen sichern Schluß machen zu konnen. Beide Musgaben weichen nicht felten von einander ab. Die Lindenbroafche hat gewohnlich weniger Artifel in den Titeln und in den Zufaten fratt der eilf Titel bei Berold, zwolf, jedoch ohne daß die eine Ausgabe deshalb mehr enthielte als die andere. Die beträchtlichften Abweichungen find folgende. Titel I. Urt. 4 lief't Berold, "Inter Laubachi et Wisaram cum duobus, inter Wisaram et Laubachi et Cissli cum 23 iuret." Rach Lindenbrog, "ultra W. et L. et C. cum 23 iuret." Die erftere Lesart fteht nun offenbar mit fich felbst im Widerspruche, aber auch die lettere wird man nicht mit Biarda fur richtiger halten, wenn man ermagt, baf weiter fein einziger Rechtsfat ber ler feine Bultigfeit auf das Land diffeits der Wefer erftreckt und auch unmöglich erftrecken konnte. Mit Recht hat daher Gaupp fich fur das heroldsche inter Wisaram etc. erflart und diese lettere Salfte auf ben fünften Artifel bezogen. Godann fommt eine fehr wefentliche Abweichung bei t. V., a. 1. vor. Es werden hier die Personen genannt, deren Todschlag mit ei= ner Romposition gesetlich nicht entsuhnt ju werden brauchte. Um Schluße lief't Herold, "et infans ab utero sublatus et enecatus a matre (scil. non componitur)" und Canciani hat, hierauf geftutt, in feiner Borrede ju ben westgothischen Gefeten ein uraltes germanisches Gewohnheitsrecht behaup= tet, nach welchem eine Mutter ihr neus oder ungebornes Rind ftraflos hatte todten durfen. Aber Lindenbrog lieft, "et (qui) infantem ab utero matris sublatum enecat,"

⁴⁾ Codex legg. antiq. Hanov. 1607. Freft. 1613. f.

scil. sine compositione occidi potest, und diefer entgegengesette Sinn verdient wol den Vorzug. Endlich fommen noch geringfügigere Abweichungen vor, sowol bei den Ueber= schriften der Titel und der Große der Geldbuffen, als auch bei manchen Wortern des Textes felbft. Go hat Lindenbrog t. 22, a. 65 ben Schluß, "et pro freda quatuor solidis ad partem Regis," nicht, fo hat er t. 1, a. 14. ftatt "aut si servus", at si servus, in der Additio t. 3, a. 72 statt in nobili homine," ignobilis hominis, daselbst t. 3, a. 24 ftatt, "audiri unum," audiri sonus und so fnupft er die Unmerfung unter t. 15. "Inter Laubachi et Sincfalam" an bas folgende fechszehnte Gefet. Wenn man es auch fonft nicht annehmen durfte, schon aus diefer Bergleichung ergibt fich, daß Berold und Lindenbrog zwei verschiedene Sandschrif= ten por fich gehabt haben. Es fragt fich aber jest, ob Si= brand Siccama, ber wenige Jahre fpater bas frififche Ge= fet besonders herausaab, 5) ebenfalls eine neue Sandschrift benutte. Wiarda lauanet es, Gaupp hat es für zweifelhaft gehalten und auf die awischen Siccama und feinen Borgangern ftatt findenden Abweichungen hingewiesen. Deren find folgende. Erftens fehlt bei Siccama t. 3, a. 4. ber Schluß, ad partem Regis pro freda componat; zweitens lief't er t. 4. a. 4. 5. anstatt 3 und 2 solidi unrichtiger 4 und 3 solidi; brittens hat allein er t. 17 de Banno noch einen funften Titel bes Inhalts, "qui mancipium in paganas gentes vendiderit, weregildum suum ad partem regis solvere cogatur;" dagegen viertens fehlt bei ihm in dem drit= ten Titel der Additio der furze fiebente Artifel; funftens lief't er t. 22, a. 60 hinter fregerit noch vel praeciderit, ferner im Eviloaus zweimal statt mulieribus richtig vulneribus, in der Additio t. 3, a. 10 ftatt ter XX. duos solidos gewiß un= richtig ter duos, dafelbft a. 16 ftatt des befferen wulitivam. "witilitivam," a. 64 ftatt des allenfalls julaffigen parietem, "partem." Und fechstens fommen benn auch noch andere Abweichungen zwischen ihm ind den beiden fruheren Ausga=

⁵⁾ Lex Frisionum, sive antiquae Frisionum leges. Francg. 1617.

ben vor, 3. B. nune für cum, durlegi für durslegi, jedoch ohne dag fie faum in einer Beziehung als bedeutend er fcbienen. Bu verkennen ift nun zwar nicht, daß Siccama fonft regelmäßig mit Berold, ben er allerdings gefannt hat, und nicht mit Lindenbrog übereinftimmt, allein es scheint mir bennoch weder gerecht noch begrundet, fo über ihn zu ur= theilen, wie Wiarda gethan bat. Rreilich, Siccama fagt in seiner Borrede, "exemplar, quo usus sum, habui beneficio Nobil. viri Upkonis a Burmannia" und da diefe Worte fich unmittelbar an einige Meußerungen anschließen, welche die gleichfalls mitabgedruckten upftalbomichen Gefete betreffen, fo lagt fich eher vermuthen, daß jenes Eremplar nicht das altere, sondern dies neuere frisische Recht enthalten habe. Aber gegen ben Zweifel, ber hier allemal ftehen bleibt, muffen nun ebem die Eigenthumlichfeiten des ficcamafchen Textes in Unspruch genommen werden. Darnach fann man unmbalich behaupten, daff Siccama fich nur der heroldschen Ausgabe bedient habe und daß er bloß "einige wenige, in der That unbedeutende Abweichungen" enthalte, Die "theils Schreibfehler, theils eigenmachtige und mitunter ungluckliche Berbefferungen" feien. Das Gine widerlegt fich durch die gefchehene Bergleichung mit den beiden anderen Terten von felbst und eine willfurliche Behandlung des Gefetes ift nicht allein unerweislich, auch unwahrscheinlich. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur Siccamas Anmerkung zu dem Worte witilitiwam nachsehen, welche zeigt, daß er die richtigere Lesart aus dem altsächsischen Gefete fannte und vorzog, man darf nur fer= ner seine Erflarungen 3. B. zu t. VI., a. 2 in compositionem mariti und ju ben frififchen Wortern, welche in ben einzelnen Artifeln vorfommen, überblicken und es fann feis nen Zweifel leiden, daß er den Text feiner Sandichrift rein ließ, fo oft er auch eine Lucke vermuthete oder eine Menderung wagte. Gelbft das gleichgultige quodlibet, melches er fur besser hielt als das handschriftliche cuiuslibet in Addit. t. 3, a. 32 beregt er blog in der Anmerkung. Budem ware es eine Urt Unehrlichkeit gewesen, wovon er mehr als einmal das Gegentheil darthut, hatte er verschwiegen, mas ohnes

bin fur ihn zwecklos fein mufte und feinem Berdienfte feinen Abbruch zu thun vermogte. Sein Berdienst besteht aber in den Erlauterungen, mit welchen er das Gefetbuch feines Bolfs begleitet hat. Er kannte die frifische Sprache, das war nothwendig, und wenn man auch mit Gaupp zugeben muß, daß manche Rechtsinstitute, insbefondere die gerade in Diefer Ler fo genau erkennbare Berbindung zwischen bem Rompositionen = und Konjuratorenspstem zu seiner Zeit noch piel zu wenig erforscht waren, als daß er in das Wefen der= felben tiefer hatte eingedrungen fein konnen, fo ift doch von ibm icon durch feine Bergleichungen der frififchen Gefete mit benen anderer germanischer Bolfsframme, durch feine Bezugnahme auf geschichtliche Data und durch manche Erflaring felbst der weiteren Korfchung beträchtlich porgegebeis tet worden. Bon den noch übrigen Ausgaben ber lex Frisionum laft fich mit einer Ausname nicht mehr viel fagen. Schotanus, 6) Gartner 7) und Canciani 8) find Sic cama wortlich gefolgt und die beiden Letteren haben auch feine Unmerkungen mit abdrucken laffen. Georgifch 9) lies fert im Gangen auch den siccamaschen Tert, jedoch ift jener art. 5 von t. 17 weggelaffen und umgefehrt, ber bei Giccama fehlende art. 7 von der Addit. t. 3 aufgenommen, ohne daß man erfährt, warum Beides geschehen sei. Die Roten liefern die Barianten aus Berold und Lindenbrog. Denfelben Weg ift Schwarzenberg 10) gegangen; die Borrede feines Charterbuchs foll fich über einige Gegenftande ber Ler verbreiten: Endemann hat diefer Ausgabe eine hollandische Hebersetung beigefügt. Balter 11) fcblieft fich an Geor= gifch. Dagegen hat der lette Berausgeber des frififden Be-

⁶⁾ Die angeführte Beschrijving. 1664. f.

⁷⁾ Saxonum legg. tres, accessit lex Frision. Lips. 1730. 4.

⁸⁾ Leges Barbaror. T. III. Venet, 1785. f. p. 1-30.

⁹⁾ Corp. iur. Germ. antiq. Hal. 1738. 4. p. 409 sq.

¹⁰⁾ Groot Plakaat - en Charterboek wan Vriesland. 1768. Deel 1, p. 1-40.

¹¹⁾ Corp. iur. Germ. antiq. T. I. Berol. 1824. 8.

feges, Gaupp, 12) außer in feinen Miscellen des beutschen Rechts von 1830, hier sowol fur die innere Geschichte als Die Rritif bes Tertes unftreitig bisher am mehrften geleiftet. Huch in seiner neuesten Schrift, 13) die statt des von ihm verheißenen ausführlichen Kommentars der lex Frisionum erschienen ift, hat diese lettere vielfaltige Berucksichtigung gefunden. Zwar wird auch von Gaupp ber ficcamasche Text sum Grunde gelegt, allein aus Berold und Lindenbrog find Barianten aufgenommen, fo oft fie fich ihm ale die richti= gen auswiesen, und Berbefferungen, wo es der Beift und Sinn des Gefenes zu erfordern fcbien. Die hier und ba, 3. B. t. 2, getroffene Interpunftion, Die angewiesene Stellung der fleinen Gate, durch welche die Gultigfeit eines Ti= tels oder Artifels auf einen Theil Frislands beschrankt wird, 3. B. bei t. 1, a. 13, Addit. t. 12, die Menderung 3. B. der Bahl 48 in 47 t. 1, a. 8, des quamlibet in quam liber t. 2, a. 9, des servum autem in aut servum t. 3, a. 6, zeugen fammtlich von Sorgfalt und Scharffinn. Rur die Menderung des forresni in foresni halt Grimm fur bedenf: lich; auch scheint es z. B. gewagt t. 22, a. 19 die interiores dentes, wie icon Siccama wollte, nach ber Addit. t. 3. a. 36 mit anteriores zu vertauschen. Denn eben die Buße ausgeschlagener Bordergahne fteht sowol nach dem alt= frisischen als auch dem neueren oftfrisischen Landrechte viel hoher, als die der übrigen, insbesondere der interiores, "thera inra totha," d. h. derer, die auf die vier Schneide= gahne folgen; 14) von diesen inneren wird nun auch nach bem gewohnlichen Terte ber Ler jeder nur mit 2, der Ecf= gahn dagegen mit 3, der Backgahn mit 4 Golidi gebuft und interiores dentes mogte dieferhalb beizubehalten fein; auch ift

¹²⁾ Lex Frisionum in usum scholarum recensuit, introduct. hist. critica et adnotatione instruxit E. T. Gaupp. VVratisl. 1832. 8. XXXII. S. Botrebe und Einleitung. 48 Seiten Tert. Renzens. in den gott. gel. Anzeigen, 1832. St. 120, S. 1193—1197 (von J. Grimm) und in der jena. litt. Zeitg., April 1834, nr. 73 (von mir).

¹³⁾ Das alte Gefes der Thuringer — Breslau 1834. 8.

¹⁴⁾ Miarda, Afegabuch. G. 180. 201.

ein Grund kaum benkbar, der die ganzliche Umkehrung der früheren Rechtsansicht wenige Jahrhunderte später in einem solchen Falle veranlaßt haben sollte. Uebrigens ist es unrichtig, wenn Rößig 15) schon einen im "corpus iur. Fris. antiqui. Colon. 1470" befindlichen Ubdbuck der Ley nennt. Ein solches Buch existirt gar nicht. Es kann nur die älteste Ausgabe des s. g. altsrissischen Landrechts in 4. gemeint sein, die aber, ohne Titel, auf Veranlassung des Vicarius Hiddo Kamminga von Aanjum, wahrscheinlich vor 1488 in Köln erschien.

Das frisifche Gefenbuch, lateinisch verfaßt, burchaus unbefannt mit romischem Rechte, enthalt in 22 Titeln gegen 200 mehr oder weniger umfaffende Artifel, awischen dem zweiten und dritten Titel ein Gefet mit ber Ueberschrift, "haec Wlemarus addidit," am Schlufe einen Epilog. Au-Berdem enthalt es die Additio Sapientum, in 12 Titeln 102 Artifel, in welcher der Rame des Wlemarus am In= fange und, "haec iudicia Saxmundus dictavit," erst über dem 59ften Artifel des dritten Litels ftelt; t. 3, a. 76 ift wieder überschrieben, Wlemarus dicit, und mit Ausname von t. 7 wird Sarmund nicht weiter genannt. Daß bas Gefetbuch einem deutschen Bolke, daß es den Frifen angebore, ift außer Zweifel. Einige Titel find namlich de forresni, de thiubda, de brand, de notnumfti, de farlegani, de mordrito, de dolg überschrieben, und im Terte felbst kommen, regelmäßig mit der Erklarung ut vocant, wie in anderen altdeutschen Gefeten folgende einheimische Worter vor, barmbraccus, bordmagad, tenos, durslegi, liduwagi, herthamon, mithridi, spido, smelido, cladolg, smelo, pant, fast ohne Ausname rein erhalten und verftandlich, von benen die mehrsten mit geringer Beranderung auch in spä= teren frisischen Willfuren wiederfehren. Daneben werden fo= bann denarii Fresionici, Frisia, occidentales Fresiones genannt. Dazu ergibt fich der Umfang des Landes, über welches sich die Gultiafeit des Gesethuchs erstreckt hat, aus

¹⁵⁾ Gefch. bes beutschen Privatrechts. 2pt. 1801. G. 42.

den drei Saupttheilen Frislands, zwischen Sinffal und Bli, zwischen Eli und Laubach, zwischen Laubach und Wefer, auf deren Berschiedenheiten des Rechts in dem ursprunglichen Gefete und der Additio oft Rucfficht genommen wird. Dur= fen wir mithin bei der Ler nicht allein an das heutige Frisland in feinem geringen Umfange benfen, fo tritt uns qu= gleich hier eine merkwurdige Eigenthumlichkeit entgegen, Die den übrigen Bolksrechten, mit Ausschluß des fachfischen, ganglich fremd ift und neben dem Dafein allgemeiner Rechtsgrund= fate auch schon auf eine fruhe Ausbildung des Partifularen hinweif't. Es zeigt nun aber die außere Beschaffenheit des Gefenbuchs, daß dasselbe fein einziges Merfmal an fich tragt, aus welchem die Urt oder die Zeit feiner Entftehung geradezu hervorginge. Reine Borrede, wie doch bei den Gefeten der Kranfen, Burgunder, Langobarben, fein Wort, bas auf eine offentliche Abfaffung, feine Bestimmung, Die auf eine geschichtliche Begebenheit, fein Zeugniß irgend eines alten Chroniften, bas auf bas bloge Dasein bes Gefetes hindeutete. Unter biefen Umftanden fann es benn nicht fehr auffal= len, daß hier die Unterfuchung auf fehr verschiedenem Wege einen Saltpunkt ju gewinnen geftrebt hat. Es wird nicht überflußig fein, zunachft hieruber Folgendes zu bemerken. Herold schreibt das frisische Gesetzbuch dem franklischen Ronige Theodorich I. gu, Siccama in feinem Borworte bem R. Chlotar oder dessen Sohne Dagobert, der seit 630 Herr' des ganzen franklischen Staats war. Dabei berufen sich Beide auf einen Prolog, der nach der richtigeren Kritik nicht bem falischen, fondern bem ripuarifchen Gefete angehort, in welchem allerdings alle jene drei Ronige, aber auch Childe= bert, als Gefengeber genannt werden, Theodorich insbefon= dere als der der Franken, Alamannen, Bajoarier und jedes ibm unterworfenen Bolfs, allein jugegeben, der Prolog fei mahr, es ift eben durchaus gegen alle Gefchichte, daß Damals die Frisen, vollends vom Rhein bis zur Wefer, fammt= lich unter franklicher Berrschaft ftanden, es widerspricht gleich= falls den fpateren Berichten, daß das Chriftenthum, wie es im Gefetbuche erscheint, im siebenten Sahrhunderte oder

noch fruher dort vorherrichend gewesen fei. Gleichwol ift auch Roßig noch jener Unsicht beigetreten und wie! "Dies Reitalter, fagt er, wird theils burch ben Ulemar mahrschein= lich, theils aus den Einschränfungen der Konige, welches alfo frififche find, die man im fechsten Jahrhunderte bei ih= nen findet, denn von frankischen lagt fich die Einschränkung nicht verstehen." Ja, er weiß mit Bestimmtheit, bag bas Gefet um 738 Abanderungen und (Die ?) Bufage erhalten hat. Run was er bei Wemar gedacht hat, laft fich allen= falls errathen; Wlemar ift namlich "feinem Namen nach ein Ungel!" 16) und die Angeln muffen fich im fechsten Sabr= hunderte unter den Werinern verlieren! Aber auch von einer Beschränfung der königlichen Gewalt steht in der Ler fein Wort und eben aus diesem Schweigen ift wol nur die felt= fame Rolgerung entstanden. Die fruheren Rechtshistorifer fann man ohne Gefahr übergeben. Sie begnugen fich im Bangen entweder damit ju fagen, den Berfaffer fenne Diemand, oder, das Gefet fei, sicher unter einem frankischen Ronige aufgesett, zu verschiedenen Zeiten, auch unter Rarl dem Großen, vermehrt und verbeffert, oder endlich, irgend ein Ginzelner, vielleicht ein Richter unter ben Frifen, habe Diefe Sammlung veranftaltet und, fei es aus einer anderen, öffentlichen Sammlung, fei es aus dem Munde des Bolfs, das in dasselbe aufgenommen, was ihm das Wichtigfte ge= schienen. 17) Es lagt fich freilich nicht mit volliger Gewiß= heit das Unmögliche diefer letteren Behauptung darthun, und, was das Bedeutenofte dabei ift, gegen die Wahrheit des Inhalts, die eben so nothwendiger Weise aus sich felbst wie aus dem verwandten Beifte der übrigen alten Befegbucher hervorleuchtet, hat man dieferhalb doch keinen Zweifel ge= hegt, allein die Vorstellung von einer solchen Privatarbeit

16) Rößig, deutsche Alterthumer, 2te Aufl. S 345.

¹⁷⁾ Kopp. hist. iur. (1750) p. 207. C. G. Hoffmann specim. coniect. de orig. legg. German. c. II., per. 3, sect. 6, 5. 2, Selchow Gesch. der in Teutschlb. gestenden Rechte (Aust. 3, 1778) §. 258. Silberrad ad Heinec. hist. iur. (1765) p. 715. Für eine Privatarbeit, wie Hoffmann u. Silberrad, ist auch Luden, Bd. 5. S. 60.

fteft doch allemal mit mehreren Umftanden nicht zu vereinen. Es ift querft namlich gar nicht benkbar, bag man, wenn ber Einzelne zu der Zeit, als diefe Gefete galten, im Befite der Schreibfunde war, es nicht follte fur bochft nothig erachtet haben, sie felbst offentlich aufzeichnen zu lassen, ferner fennt auch die Ler konigliche Edikte, t. 7, a. 2, also doch schon eine Gefetgebung, und warum findet benn feine Ungleichheit in der außeren Kaffung der Sandichriften ftatt, warum fonnte nicht heißen "haec iudicia Saxmundus dictavit," Sarmund gab folgende Befete, und wie ware es moglich gemefen. daß ein Mann allein aus dem gangen Lande zwischen Rhein und Wefer fich die Kenntniß fo vieler und bis in das Geringfügigfte gebender Bestimmungen verschafft hatte, eine Renntniß, deren Bedurfniß fehr mahricheinlich Niemand fuhlte? Godann mufte man benn auch aus benfelben Grun: ben jene Borftellung insbesondere bei bem fachfifchen und thus ringischen Gesetze geltend machen und dagegen die weiter uns ten anzuführende beftimmte Berficherung einer glaubwurdigen Quelle, nach welcher boch Rarl ber Große alle Bolferechte, so viele es deren in seinem Reiche gab, beforderte, entweder fur unzuverläffig oder die Gorge des Raifers fur gang er= folglos zu erflaren Grund haben. Außer den bisher ermahn= ten Bermuthungen, bei benen, wenn fie genauer erwogen werden, gar oft eine Unflarheit der Borftellungen nicht gu verkennen ift, von benen feine einzige Unspruch darauf macht, weder die Gegend, welcher das Gefenbuch fein Dafein verdanft, noch das Rechtsverhaltniß der drei frififchen Landes= theile unter einander berucksichtigt ju haben, gibt es noch andere Bermuthungen, die ich in drei Rlaffen zerlegen und diefe Baraldiften, Untifarliften und Rarliften nen= nen will. Die Erfteren halten den danifchen Ronig Sarald Blaatand, Gorms III. Gohn, fur ben Gefengeber der lex Frisionum und ihre Bahl ift unter ben fruheren Be= schichtschreibern groß genug. Auch noch bei Walch 18) tritt

¹⁸⁾ Gefch. ber in Deutschland geltenden burgerlichen Rechte. Jena 1780. S. 353, man vergl, auch Spelmann. Glossar. archaeolog. Lond-1678. s. v. lex Saxon. et Frisonum.

Diese Unsicht hervor und hier am allerverkehrteften. "Die frifischen Gefete, fagt er, find nach dem Zeugniffe des Sarafdi Bloatlands (sic) um das 3. 901 bekannt gemacht worden." Wer es nicht fennt, muß hiernach in Sarald eis nen Schriftsteller vermuthen, ahnt fdwerlich, daß ber Ronia Barald erft 980 geftorben fei, und wird nicht beareifen, wie Balch fich auf die Untersuchungen von Friccius und Drever 19) beziehen fonnte, die bereits fiebengehn Cabre por ihm grade das Gegentheil von dem darthaten, was er meinte. Die Sache felbft ift biefe. Abam von Bremen, der etwa fieben= gia Sahre gelebt hat, erzählt im zweiten Buche feiner Rirchen= gefchichte, daß Sven Otto fich gegen feinen Bater, den gl= ten Sarald, emport, daß er aber genothigt worden nach Gulin ju fluchten, wofelbft er auch gestorben, jedoch in Roffild begraben fei. Sierauf fahrt er im 19ten Ravitel fo fort: Regnavit autem (Haraldus) quinquaginta annos. Obitus eius contigit in festivitate omnium Sanctorum. Memoria eius et uxoris Gunehild apud nos perpetuo remanebit. Haec in diebus Adaldagi pontificis facta comperimus, cum tamen eius virtutes explorare non potuimus. Sunt autem, qui affirmant, ei tunc cum adhuc viveret (doch wol Sarald), etiam post mortem ad sepulcrum eius, per eum gratias sanitatum factas. Ad sepulcrum eius, sermo fratrum est, et caecos frequenter illuminatos, frequenter et alias contigisse virtutes. Certissimum vero est, eum (!) tam nostro populo, quam Transalbianis et Fresonum genti leges et iura constituisse, quae adhuc pro auctoritate viri servare contendunt. Interea senex fidelis Adaldagus - migravit ad dominum. Ich habe die gange Stelle deshalb hieher gefest, damit man beurtheilen kann, ob das fragliche Gefengeberthum etwa gar nicht auf Haralds, vielmehr, wie Friccius bloß das zu er=

¹⁹⁾ Bermischte Abhandl. Th. 3. Borrede, S. 1—54. Friceius, Erweis, daß die harald. Gefețe nie eristirt haben, daselbst S. 1327—1346. Neuere b. Rosenvinge, dan. Nechtsgesch. (übers. v. Hoseneyer) S. 14.

weisen gesucht hat, auf Abaldags Rechnung su feten fei. Bare bas richtig, wie ich indes nicht glaube, fo fonnte Abam von Bremen nur firchliche Anordnungen, nie aber bas frifische Gefetbuch gemeint haben. Inzwischen ift auch das Lettere gang undenfbar. Es fann barauf nichts antom= men, daß Selmold 20) und Albert von Stade 21) aus bem zwolften und dreizehnten Jahrhunderte die Ungabe Abams bestätigen, denn Beide, wenn auch der Erstere ftatt der Bremer, Mordalbinger und Frifen bloß Sachfen und Danen nennt, haben unftreitig aus ihm felber entlehnt. Grade im zehnten Sahrhunderte, vor der Mitte deffelben, trennt fich das westliche Frisland jenfeits des Glis von dem übrigen Gebiete und es ift nicht mahrscheinlich, baf das Wecht gwi= schen Sinkfal und Kli noch nach dieser Zeit in der Ler eine Stelle gefunden haben follte. Baralds Berrichaft hat fich aber auch nie über bas land jenfeits ber Wefer und Ems erftreckt, wie fehr Dreper gegen Friccius das Gegentheil behauptet, fo daß es am nachsten liegt, unter jener Fresonun gens allein die Dordfrifen diffeits ber Elbe ju verfteben. Diefe Annahme ift maturlich jedoch auch nur dann zuläffig, wenn die jura et leges wirflich geschriebenes Recht bezeichnen. Und felbst ibas ist insoferne nicht einmal mahrschein= lich, als überhaupt von der haraldschen Gesetzebung, Die man fogar in Sachffenspiegel zu entdecken geglaubt hat und beren Dafein mindeftens die Borrede ju Chriftians V. Gefetbuche annimmt, feine einzige fichere Spur borhanden ift. Die zweite Rlaffe behauptet im Allgemeinen, daß die Samm= lung der lex Frisionum in ihrem gangen Umfange vor Rarl dem Großen gu Stande gefommen fein muffe. 22) In Diefer Sinficht wird einerseits angeführt, daß sich das Beid=

²⁰) Chron. Slavor. L. I., c. 15.

²¹⁾ Annal. ad a. 984.

²⁴⁾ Brunquell, hist. iur. Rom. German. ed. 2, 1730, p. 421. Heinecc. I. c. p. 742. Silberrad. ibid. p. 715. Dabelow Geschichte der Quellen des deutsch. Nechts, 1797. Th. 2, S. 34. Biemer commentar. de orig. et progr. legg. German. 1787. T. I., p. 67—71, Meine Botlesungen, 1832. S. 55—61.

nische, Rohe und Alterthumliche ber Gesetze nicht mit dem alucffeligen Sahrhunderte Rarls des Groken vertruge. daß weniastens der nicht driftliche Bestandtheil derfelben alter sei als Rarl Martell, weil diefer Rurft die Frifen unterjocht und befehrt habe; andrerfeits faat man, es fei eine urfprungliche Abfassung der Ler im sechsten oder siebenten Sahrhunderte wahrscheinlich, weil erft um diese Zeit die konigliche Gewalt, beren das Geset erwähne, unter den Krisen aufgefommen fei, dagegen aber noch nicht weiter, fo wenig wie die driftliche Kirche und Geistlichkeit, berücksichtigt werde, jedoch eine lette Revision, die jetige Gestalt, habe wol Rarl der Große porgenommen und dafür stehe der Rex Francorum im fach: fischen und der Rex im frisischen Gesetze, so wie die Alehn= lichkeit beider Rechte und die Bermuthung (!), daß von dem erfteren das lettere mitumfaßt werde, in Unfpruch zu neh= men. Aber wie Manches von diesem Allen, wofür insbefondere Biener ftreitet, widerspricht der Geschichte, wie Manches ift lediglich geschloken aus Lucken des Gesetzes, die bei allen Legislationen jener Zeiten wiederkehren, wie viel bes Alten hat fich Cahrhunderte hindurch frifch und ungetrubt erhalten, was hatte Rarls Revision bezweckt, wenn Alles blieb, wie es war, wie kann überhaupt jur Begrundung bienen, mas felbft ohne Grund, fogar ohne Wahrscheinlichfeit ift? Offens bar beruht das Wichtigfte, worin auch alle Unhanger der zweiten Rlaffe gemeinschaftlich sich vereinen, auf den (angeb-(ich) augenscheinlichen Spuren des Beidenthums und darauf, daß ein fo ftreng driftlicher Raifer unmöglich dasfelbe gefetlich konne anerkannt haben. Es mag das aber einstweilen auf fich beruhen. Endlich die dritte Rlaffe, 23) fo weit fie nicht wie Ubbo Emmins 24) ebenfalls die frühere Abfaffung eines Theils der Ler jugibt, behauptet, das frififche Gefet-

²³⁾ Canciani T. III., p. XI. Conring hist. iur. Germ. c. 13. Eichhorn Rechtsgesch. §. 144, 145. Wiarda Geschichte des fris. Gesses §. 15. ff. Kraut Grundriß zu Vorles. über das deut. Privatr. S. 5. 6. Gaupp edit. leg. Fris. Einseitg., p. XV. Zopfl Grundriß der deutsch. Staats = u. Rechtsgesch, 1834. S. 119.

²⁴⁾ L. V., p. 71.

buch sei erst unter Karl dem Großen aufgezeichnet, und eine Berschiedenheit sindet hier etwa nur insoferne statt, als das Hauptgesetz bald nicht vor dem J. 804, bald noch am Ende des achten Jahrhunderts oder im J. 802 aufgezeichnet und die Additio entweder gleichzeitig mit demselben oder doch kurze Zeit hernach hinzugefügt sein soll. Auch davon späterhin. Die Gründe für diese Ansicht dürften im Ganzen die haltsbarsten sein.

Es lagt fich zuvorderft mit ziemlicher Gewißheit der Theil Frislands nachweisen, in welchem das Bolfsrecht abgefaßt wurde, wenn man die Urt und Beife im Auge behalt, wie die drei Sauptgebiete in dem Gefete unterschieden werden. Oftfrisland gerfiel in zwei Provingen; der ichon eis nige Jahrhunderte vor Siccamas Zeit verschlammte Laubach oder Lauwers trennte fie diffeits des Oftergaus von einander. Das Fli, Flehum und Flehi, die Grenze zwischen West = und Oftfrisland, ift wol faum etwas anderes, als der oftlichfte Urm des Rheins, die Mfel, welche bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts am nordlichen Ende der Zuiderfee mifchen Stavorn und Enthuisen mundete. Zweifelhafter fonnte Die Ginffala fein. Naturlich muß fie, im Gegenfate der mittleren Proving zwischen Kli und Laubach, nach Brabant hin gefucht werden. Sier ift hochft mahrscheinlich, daß fie das alte Selium, die Weftgrenze jener von Plinius ge= nannten fleineren Bolferschaften, daß fie den Ausfluß von Rhein, Waal und Maaß bezeichne. Siccama erflart bas Wort, mit welchem dann auch felber der nordliche Urm des Rheins oder die Waal (t. 14, a. 3 Sincfalam fluvium) belegt werden mogte, durch Sind ober Sund (fretum, mare) und fallen und wirflich fagt ein alter Scholiaft jum 219ten Rapitel Adams von Bremen: "gen Klandern nach Sind val fann man in zwei Tagen und eben fo viel Rach= ten fegeln; von Sendval nach Prol in England in zwei Tagen und einer Racht." Wie Wiarda unter Ginkfal die viel sublichere Schelde verstehen und fagen kann, barüber herrsche nur eine Stimme, begreife ich nicht. Soll die spatere Ausdehnung des frisischen Namens etwa entscheiden, fo

durfte man nicht einmal Brabant, fondern fogar Rlandern als das weftlichfte Land der alten Frifen anzusehen haben. Indes mogen fie auch die Infeln zwischen Rotterdam und Oftende bewohnt haben; aber an das Festland von Rimme: gen bis Antwerpen ift doch faum zu denfen. Es fteht nun im Gefetbuche fechemal unter dem Texte und einmal in ibm felbit, daß diefer oder jener Rechtsfat, trans, ultra Laubachi, viermal, daß er Cisfli gelte und es fommt darauf an, ob man fich bei ber Abfaffung ber Ler 3. B. "jenfeits des Laubachs" oder diffeits deffelben befand. In der That ift die Sache verschieden genommen worden. Sowol Salfema 25) als Wiarda, Beide vermuthlich durch Siccama verleitet, verftehen unter Cieffi die mittlere Proving. Gener meint dann, daß das Gefenbuch zwischen Laubach und De= fer, diefer, daß es zwischen Bli und Laubach veranstaltet worden fei und Beide frugen fich lediglich auf die schon oben unter t. 1, a. 4 als falich bezeichnete Unmerkung, "inter Laub, et Wisaram et Cissli cum 2, ultra Wisaram et L. et C. cum 23 iuret." Einer gezwungenen Deutung war ohnehin hier kaum zu entgehen. Gang abgesehen von anderen Grunden ift an den oftlichften Theil Frislands fcon um deswillen nicht zu denken, weil es sonft namentlich t. 4 ftatt des auf "hoc inter Laubachi et Sincfalam" bald fols genden trans Laubachi offenbar cis Laubachi heißen mufte. Bare aber Cieffi die mittlere Proving, fo murde folgen, daß wenigstens die erstere fleinere Salfte des ersten Titels, in welcher allein der Ausdruck und fonft nirgends vorfommt, eben wegen der bemerkten Rechtsverschiedenheit, die in vier Kallen zwischen Laubach und Wefer und Cisfli stattfand, seinem Sauptterte nach auf das westliche Land zwischen Kli und Sinkfala ginge. Indes ift das durchaus nicht zuläffig. Theils namlich wird grade in diefem Saupt= terte das Wehrgeld 3. B. eines edlen Frifen auf 85 und da= gegen nach t. 1, a. 10 eben im Westlande, "inter Fli et

²⁵) In den Genootsch, pro excol. iure patrio T. II., p. 50. Dagegen Wiarda S. 141.

Sincfalam," auf 100 Golidi gefett, theile zeigt fich uber: baupt, daß das Gefetbuch, marend es in der Regel gemeis nes frisisches Recht enthalt, da, wo es partifulare Abweichun= gen angibt, im Gegenfate berfelben das Land gwifden Gli und Laubach im Ginne hat. Dies wird icon dadurch bez wiesen, daß bei folden Berschiedenheiten das Recht zwischen Rli und Sinffal und zwischen Laubach und Befer zum Saupt= terte besonders hinzugesett wird. Nur zweimal, t. 4, a. 4 und t. 16, a. 1 find die beiden gander zwifchen Laubach und Sinffal zusammengefaßt, ein einziges Mal, t. 14, a. 1, 2, wird die mittlere Proving allein genannt und hier fowol t. 14, a. 3-7 wie t. 9, a. 14-17 und t. 15, too das Recht der Seitenlander mit jenen blogen Roten fich durch= aus nicht mehr abfertigen ließ, ift dasselbe in den Saupt= tert übergegangen. Daß die mittlere Proving fur das frifi= fche Sauptland galt, scheint aber auch noch aus andern Um= ftanden hervorzugehen. Ramlich der Epilog zu t. 22 fagt, daß die 89 Buganfate fur Berwundungen, welche fich auf ben freien Frifen bezogen, bei einem Edlen tertia parte maiores, halbmal so groß wurden oder um 1 ftiegen; das gegen mufte in ben beiben Seitenlandern, wenn wirflich, wie Baupp meint, Sarmunde Judicia nur Diefe betreffen, fur Die Berletung eines Edlen Die Bufe dimidio maior b. f. um die Salfte von dem bier ju erlegenden gangen Gelde aroker, mithin noch einmal fo groß fein, als die des Freien. 26) Alfo hatte nach dem Evilog, der den Schluß des urfprung: lichen Gefetes macht, der Saupttert besfelben wiederum nur das Land zwischen Ali und Laubach im Sinne und als Saupt= theil Frislands tritt dasselbe fodann noch bei dem Mungmes fen hervor. Der Solidus namlich des haupttertes befteht aus 3 Denaren neuer Munge. Und grade dies Berhaltniß fand swiften Ali und laubach ftatt, marend ber Golidus zwischen Ginffal und Rli 21 Denare, zwischen Laubach und

²⁶⁾ Epilog. vergl, mit Addit. t. 3. a. 72 und Gaupp p. XX., p. 33. not: 36.

Wefer nur 2 Denare neuer Munge enthielt; 27) ja felbst in ben Källen, wo das besondere Recht der beiben Seitentheile Die Form des Saupttertes annimmt, wird bei allen Bukanfåben, abgesehen von t. 14, a, 7. und t. 15, wo sich allein Diffeits des Laubachs Pfunde, alte Denare und Ungen finden, ftets nach dem Solidus des Sauptlandes gerechnet. Geben wir nunmehr auf das Cisfli jurud, fo fann es wol feinem Zweifel unterliegen, bag basselbe nichts anders als bas im gangen Gesethuche nur dreimal vorfommende inter Fli et Sincfalam, das westliche Krisland bezeichne. Diffeits Des Blis fonnte es fener nur heißen, wenn eben in Weftfris: land oder noch jenseits besselben die Abfaffung des Gefets buchs erfolgte und fo muß benn, benft man vollends an eine vielleicht einwirkende Rabe des frankischen Reichs, die an sich nur schwache Vermuthung fur jene Abfassung im Sauptlande vollig verschwinden. Allemal bleibt es eben fo willkurlich mit Salfema die Entstehung der Ler an einen Landtag bei Upftalbom zu knupfen, als unrichtig, mit Sui= benkoper 28) sie für ein Provinzialgesetz des Hauptlandes zu halten. Um diese Anficht ju unterftuben, konnte man zwar glauben, die Paar Rechtsverschiedenheiten bes Weftlandes und die übrigen biffeits bes Laubachs feien fpater hinzugefügt worden, allein wann ware das geschehen und welcher Zweck dabei benkbar? Wie wenig mahrscheinlich, wollte man alle Die Bestimmungen, deren Inhalt fich auf Berhaltniffe bezie= hen, welche nothwendiger Weife in gang Frisland Diefelben fein muften, auf Rli und Laubach beschranken und fich den Westen und Often etwa ohne Gesete oder mit noch gang besonderen versehen denken. Zudem geht ja mitunter der Saupttert bes Gefetes ebenfalls das Recht der Rebenlander an und fowol das Berhaltniß der anderen Bolfsrechte als ber Uebergang bes Gesethuchs in die spateren gemeinen

²⁷) t. 1, a. 10, t. 8, t. 9, a. 3, t. 16 vergl. mit Addit. t. 3, a. 73, 78. Gaupp. p. XVII., XVIII.

²⁸⁾ Comment. iu Melis Stoefe Rym-Chronyk, p. 142. Gegen ibn Biarda, S. 140.

Willfuren fommen daneben in Unfchlag. Auf welche Beife dasselbe aber zu Stande gebracht worden fei, ift nicht mehr zu ermitteln. Emmius 29) bemerft, "in jener Zeit herrichte Die Sitte, daß zwolf Beife, aus dem Bolfe gewählt, bas Recht Desfelben niederschrieben und der Raiser feine Beftati= gung gab." Das ift möglich, jedoch unverburgt. Man fann nur ichließen bon dem Bergange, der in Diefer Begies bung unter andern germanischen Stammen frattfand, und es mag denn immerhin fo oder ungefahr fo geschehen sein, daß die Freien fich in Bau = und Gemeindeversammlungen supor beriethen und daß ihre Abgeordneten im Westlande zu= fammenkamen um abjufaffen, mas fortan als gefchriebenes Gefet gelten follte. Die Frage nun, wann es ju Stande gebracht worden, das ursprungliche, ift eben die allerschwierigfte. Erwägt man indes folgende Zusammenstellung, fo durfte kaum eine andere Unsicht moglich fein, als die, daß die Entstehung der lex Frisionum ohne die Additio, wie wir fie jest besiten, entweder bald nach dem Jahre 785 falle oder doch vor 802. Prufen wir erftens die heidni= ichen Elemente, um beren willen man ein fruberes Dafein der Ber behauptet, fo muß es fehr bald in hohem Grade befremden, daß darauf ein fo großes Gewicht gelegt werden fonnte. Alles, was hier mit Rug in Anspruch zu nehmen frei fteht, beruht durchaus nur auf zwei Gefeten, t. 5, a. 1 und Addit. Sapient. t. 12. Allein in ber erfteren Stelle wird nach der oben hervorgehobenen lindenbrogschen Lesart grade gestattet, den Morder eines neugebornen Rindes un= gestraft zu erschlagen und man konnte bis auf Weiteres jede Erbrterung fparen, indes, ben andern Tert jugeftanden, folgt benn, daß die Straflosigfeit einer Mutter, die ihr neugebor: nes Rind todtet, aus einer heidnischen Zeit herstammen muffe? Dagegen das zweite Gefet, ein vielbesprochenes, ift nicht fo leicht zu beseitigen und ich will nicht laugnen, daß ich mich in derfelben Berlegenheit befinde, die fich meinen Borgangern fo fuhlbar gemacht hat. Die Bestimmung, die lette ber

²⁹) L. v., ad a. 810.

Abditio, lautet fo: "Wer in einen Tempel bricht, von den Beiligthumern ftiehlt, der foll ans Meer geführt merden und hier auf dem Sande, den die Klut zu bedecken pfleat, feine Ohren und feine Mannheit verlieren und den beleidigten Got= tern geopfert werden." Db das Gefet unacht fei und bas aus der befferen Sprache folge, ob es, in fruherer Beit auls tia, fpaterhin von einem Freunde des Alterthums binguge fuat worden ober ob von Wemar und Sarmund felbft und ob diefe, wie das die Schlufworte haec hactenus bewiesen. nur eine Probe des Beidenthums haben liefern oder zeigen wollen, wie hochft ftrafbar schon in vordriftlicher Zeit die Berletung der Gotentempel gemefen, mer fann es miffen? Wer kann es bestimmen, ob das Gefet auf ein noch nicht vertifates Romerthum hinweise, da es bei den deutschen 2361= fern weder Tempel noch Gotter gegeben, ob es, vielleicht nicht vollständig erhalten, vielleicht gefaßt in dem Ginne der fachfischen Ravitulatio, auf die driftlichen Rirchen angewandt worden, ob es endlich fur eine Nachaiebigfelt des Raifers oder ein Zugestandniß feiner Beamten zu halten fei? Die viel sich von diesen Behauptungen 30) mit Grund bestreiten liefe, das scheint rathsam, weder an Lucken noch an eine Unachtheit des Gefetes zu glauben, fo lange noch ein andes ver Ausweg da ift. Gobentempel und Menschenopfer so aut wie verftummelnde Strafen hat es allerdings unter unfern Borfahren gegeben, wie fehr ihnen auch von Manchem wes nigftens eine reine, unbildliche Religion beigelegt wird. Raum ift es zweifelhaft, daß sich die Unterschrift des eilften Titels der Additio, "hoc trans Laubachi," nicht eben auf bas lette Gefet der Additio beziehe. Daß nur hier, zwischen

^{3°)} Conring c. 13. Wicht, Borrede jum offfris. Landr. S. 65 und Dreper Berm. Abhdl. II, 570. Siecama ad Addit. t. 12. Die gefuchte Deutung des haec hactenus, ungeachtet statt dessen der lindendr. Tert lief't, "explicit lex Frisionum," nahm auch Wiarda Afgabuch §, 41. an, er hat sie aber in der Gesch der lex Fris. S. 148 aufgegeben. Rühe Erläuterung der 10 ersten Kap. des Tazitus über Deutschlo., S. 321. Luden, 5, S. 61 u. 513. Eichhorn Rechtsgesch. §, 145 not. e. Ihm ähnlich Wiarda S. 149. Gaupp p. XXVI.

Laubach und Wefer, das Beidenthum als noch nicht getilgt angesehen ward, ift ohnehin sehr mahrscheinlich. Einmal namlich t. 14, a. 4 findet sich bei bem Berfahren, ben Ur= heber eines in einem Bolfsgetummel geschehenen Todichlags ju ermitteln, grade in diefem oftlichften Lande nichts von driftlichen Kormen, warend zwischen Ali und Ginffala und Kli und Laubach Geiftliche, Rirchen, Altare und der Gid auf Religuien dabei eine große Rolle fpielen, und bann, t. 18. a. 1. wird wiederum diffeits des Laubachs wer Sflavenarbeit am Reiertage verrichtet mit einer dreimal hoheren Geldbufe belegt als im übrigen Frislande. Mich dunft, mas folgt, ift das. Gener Gid und die Sonntagsfeier, die Ausdrucke basilica, ecclesia und presbyter, der hoch verponte Kirchenfriede, der verbotene Berkauf der Sklaven an Seiden, die ungesetlichen Chen als Scheidungsgrund und vielleicht auch das Kreus auf den Lofungsftaben 31) beweifen zur Benuge, daß die driftliche Religion ju der Zeit, als das Gefet ge= geben wurde, in gang Frisland die herrschende mar. Rur diffeits des Laubachs hing Mancher noch an heidnischem Wefen, man nahm deshalb bis auf gunftigere Zeiten die schwere Strafe fur die Beraubung gleichviel ob wirflich dem Stavo oder der Rosta geweihter Tempel auf und suchte que nachst nur die Früchte zu erhalten,32) die das Chriftenthum hier muhfam gewonnen hatte. Ueberdies fagt uns Riemand, daß auch der Raifer damals durchzugreifen vermogt habe und, wenn er es gefonnt, ob er es durfte, fei es durch Alugheit oder Bertrag gebunden. Gedenfalls, man kann nicht behaupten, wie Biener thut, das Gefetbuch erftrecke feinen Schut auf die Religion der Beiden und Chriften gleich; man fann an eine frubere Abfaffung besfelben, wie wir es jest haben, nicht wol benken, weil eben das Chriftenthum vor Karl dem Großen noch nicht als Volksreligion gegrun=

³¹) t. 3. a. 6, t. 5, a. 1, t. 14, a. 1—3, t. 17, a. 2, 5. Addit. t. 3, a. 77.

³²⁾ So mögte sich der Widerspruch zwischen t. 18, a. 1 und Addit. t. 12, den ich wenigstens finde, heben.

bet war. Derfelbe Grund, verbunden mit bem gangen Gange der Geschichte, spricht sodann auch wie gegen jeden fruberen frankischen Herrscher als Urheber des Gefetes so gegen alle einheimischen Konige. Und welcher von diefen hatte je an der Spite des gesammten Landes zwischen Wefer und Ginffal gestanden? Db aber zweitens die bekannte Erzählung Gainhards 33) für die farlingische Entstehung des frisischen Gefetes fpreche, mag' ich nicht zu behaupten. "Da Karl, fo fdreibt der Biograph, nachdem er den faiferlichen Namen angenommen hatte, bemerkte, daß die Gefete feines Bolks fehr mangelhaft feien (benn die Franken haben zwei in vie= Ien Stellen abweichende Gefete), fo war er bedacht, das Mangelnde zu erganzen, das Widersprechende auszugleichen, das Schlechte und Berkehrte zu verbeffern. Aber es ift doch auch hierin nichts Anderes von ihm-geschehen, als daß er ben Gefeten fleine und unvollfommene Bufate gegeben hat. Gedoch hat er die Rechte aller Nationen unter feiner Berr= schaft, die nicht aufgeschrieben waren, schriftlich abzufaffen verordnet." Es fann fein, daß die Erganjung der Gefete, welche dieser Angabe zufolge bald nach dem 3. 800 erfolgt fein muß, icon die lex Frisionum mitbetroffen, wie Wiarda meint, es kann aber auch fein, daß grade sie damals noch au den nicht geschriebenen Gesetbuchern gehört hat. Allein bas addidit scheint doch wegen der Parenthefe nur auf franti= sches Recht zu gehen und bei den jura, quae scripta non erant, sind wir nicht blok in Ungewischeit, was für welche es waren, fondern wir konnen auch mit Grund bezweifeln, daß eine erfte schriftliche Auffaffung des frisischen Gefetes, benn nur davon und nicht von einer neuen Legislation, wie Konring behauptet, fpricht Eginhard, erft fo fpat follte er: folat fein. Cd bin weit entfernt weder darauf Werth ju les gen, daß nicht der Titel Imperator, nur ein Rex in der Ler vorkommt, noch eine fruhere Abfassung derselben schon deswegen für glaublich zu halten, weil, wie aus dem Wehr= gelde der Robilitat hervorgeht, feine Spur von einem be-

³³⁾ Vit. Carol. M. c. 29.

reits hoher angeschlagenen frisischen Sofadel sich findet, oder weil der Dux, den das Gefet nennt, in jenem Rapitulare vom 3. 807 schon verschwunden zu fein scheint, aber einmal ift man boch wol anzunehmen hinlanglich berechtigt, daß wenig= ftens anderthalb Dezennien vor der Zeit, welche Eginhard meint, ein irgendwie abgeschloffenes Berhaltniß gwischen Franfen und Rrifen ju Stande gefommen fein muffe, und fodann, daß beiden Theilen daran gelegen ohne langen Berzug die Abfaffung des Gefenbuchs ju beschaffen, dem einen, um den ge= wonnenen Einfluß und Rube fich etwa zu fichern, dem an= bern, um etwa bewahrt zu miffen, was als Burgichaft eis nes unangetafteten Bolfsthums gelten mogte. Wenden wir uns hierauf drittens ju der lex Frisionum felbft, fo wird es auch nunmehr noch aus einzelnen Stellen derfelben mahr= fcheinlich, daß ihre Abfaffung nicht vor Rarl dem Großen geschehen sein konne. Zwar mogt' ich nicht mit Wiarda sagen, fie fei fo gang in dem Beifte der franklichen Befete ge= schrieben und mich dieserhalb auf die Bolfsflaffen, Beweismittel, Kompositionen und worauf fonst noch beziehen, benn wer ift im Stande, grade das Unglaublichfte, die fran= fifche Natur aller diefer Inftitute darzuthun? - aber folgende Einzelnheiten verdienen allerdings Beachtung. Es beißt t. 17, a. 3, "wer einen Gefandten des Ronigs oder Bergogs getodtet hat, der foll das neunfache Wehrgeld desfelben erlegen und ein neunfaches Friedgeld an den Konig;" eben fo mit dem neunfachen Wehrgelde foll der Mordbrenner nach t. 7. a. 2 buffen, mes Standes auch der Erschlagene gemes fen fei und diefe Bestimmung hat den Bufat: haec constitutio ex edicto regis processit. In den Riefus des Ros nigs, ad partem regis, fliegen außerdem Geldbußen fehr oft. Ich weiß nicht, wer anders, erwägt man Alles, was bis hicher vorliegt, unter bem rex ju verstehen fei als Rarl der Große. Gin rex Francorum wird im fachfifchen Befete mit Bestimmtheit genannt und sowol der Titel Deffelben de conjuratione et laesa dominatione als die hier oft aus: gesprochene Todesstrafe und der Mangel einer Additio Sapientum durften ein neuer Bemeis fein, daß die Aufzeich:

nung des frisischen Rechts fruber geschah und unter Umftanden, wie ich sie fur wahrscheinlich hielt. Wie vieles noch fonft von frankifcher Seite in das lettere übergegangen fei, ift mit Gewißheit nicht zu bestimmen. Es fann am erften von dem gangen siebengehnten Titel de banno gelten, wenn Jemand im Beere Die Ordnung ftort, im Bofe des Bergogs einen Menschen erschlägt, eines Undern Saus oder Billa mit einer Schaar feindlich umzingelt, Eflaven an Richtdris ften verfauft, es fann eben fo gelten vom Titel de die dominico und de fredo, auch von der Ginfuhrung des neuen Mungwefens. Gine andere Krage indes ift die, ob überall nicht vor Rarl fcon irgend eine geschriebene frisische Ler vorhanden gewesen fei. Wigrda fagt, "aus den faiferlichen Zufaten folgt, das Gefet, wie es auf uns gekommen, ift nicht die erfte Sammlung, fondern das hin und wieder verbefferte." 3ch febe aber weder die Nothwendigkeit der Schluffolge ein, noch weiß ich einen Grund, aus dem entweder die mehrmal geschehene Revision, an welche Undere gedacht haben, ober Die Berbefferung des Gesethuchs, wenn damit wirklich eine theilweise Umformung der frififchen Gewohnheiten gemeint ift, hervorginge. Mir icheint, Die Sache verhalte fich fo. Muf einen alteren Gesetzesentwurf, der vermuthlich in der Landessprache niedergeschrieben fein wurde, weif't fein einziger Umftand zuruck. Eine nothwendige Beranlaffung aufzuzeich= nen, was nach wie vor durch das Gedachtnif und den Bebrauch fich erhalten hatte, entftand regelmäßig bei allen germanischen Bokostammen erft durch die neue Stellung, welche fie entweder in eroberten gandern ju den Gingebornen derfelben einnahmen oder jum frankischen Reiche, wenn fie bemfelben einverleibt murden. In dem letteren war eben die lateinische Sprache fur Gefete und Urfunden herrschend ge= worden und der fremde Buchftabe fonnte auch fein großer Uebelftand fein, wenn, wie in noch fpateren Zeiten, der Rich= ter fogar die Stellen des frififch gefdriebenen Bolfsbriefs, auf welche es ankam, von einem Beiftlichen vorlefen ließ. Rur eine mehrmalige Revision lagt fich nichts anführen, dagegen aber wol die einfache Ratur Des gangen Gefens

buchs, grade der neue Weg der Addition und die geringe Korberung, welche überall die damalige Legislation an sich gemacht hat. Und fo mare es denn ebenfalls fehr unmahr= scheinlich, die jetige Gestalt der lex Frisionum nicht fur die ursprungliche und sie selbst etwa schon für einen codex repetitae praelectionis Rarle des Großen zu halten. Ueber: haupt, man darf am allerwenigsten bei dem frisischen Gefetbuche glauben, es fei von oben herab diftirt. Frisionum legibus, fagte Beineck treffend, nihil est sincerius et simplicius, nihil Germanicis moribus et institutis convenientius, und in der That keine Spur zu vermitteln und auszugleichen oder neue Erfahrungen niederzulegen, überall nur der Abdruck des Gewordenen und der einfache 3meck, ein gemeinfames Gut jum Bewußtfein Aller ju erheben. Ohnehin fonnen wir wenigstens in einem einzelnen galle das Alter der frififchen Gefete mit Bestimmtheit bis in das feches te Sahrhundert jurucffuhren und ihre Ginerleiheit mit dem angelfachsischen Rechte, wie es Konig Methelbert aufschreiben ließ, darthun. Schon Wiarda hat dafür in der Borrede jum Ufegabuche als Beifpiel folgende Zufammenftellung ge= liefert: 1700 by the bank

LL. Aethelb. §. 41. Si auris abscindatur, XII. solidemendetur, = 1. Fris. t. 22, a. 9. Si quis alteri aurem absciderit, XII. solid. componat. LL. Aeth. §. 52. Si maxilla fracta sit, VI. solid. compensetur. = 1. Fris. a. 18. Si maxillam inciderit, VI. solid. componat. LL. Aeth. Si os appareat, III. sol. compenset. = 1. Fris. Add. Sapient. t. 3, a. 26. Si os apparuerit — III. sol. et tremisse componat. LL. Aeth. §. 56. Pro minimo naevo, wlitiwamme, III. sol. et pro maioribus VI. = 1. Fris. Add. Sap. t. 3. a. 16. Si ex percussione deformitas faciei illala fuerit — quod wlitivam dicunt, ter IV. solid. componat.

Ja es ift noch überraschender, wenn mit dem frisischen Gesfete, 34) "der Anochen, der aus einer Wunde herworkommt,

³⁴⁾ t. 22, a. 71. Addit. Sap. t. 3. a. 24.

muß fo groß fein, daß er uber die Breite der Beerftrage auf einen Schild geworfen, einen Klang gibt," fowol das langobar= dische als das ripuarische und alamannische Recht gleich lautet. Gaupp 35) hat die germanischen Bolksrechte in suevische und nichtsuevische zu fondern und deren Berschiedenheiten nachzuweis fen gewußt: Die eben bemertte Uebereinstimmung gehort Gueven und Richtsueven, Beiden zugleich an.

Mit der Geschichte der Additio Sapientum, Die den Unbang des frifischen Gefetbuchs ausmacht, find wir infoferne naturlich beffer berathen, aber auch nur darin, als Manches, was von biefem gilt, auf jene zuruckfällt. Rur Die fpatere Entstehung derfelben mogte junachst theils bas Wort Additio, theils der Umftand fprechen, daß auch die Aufate des burgundischen und thuringischen Gesetzes sich an bereits porhanden gewesene Bestimmungen anschloken; allein au fagen, 36) die Ler fei zuerft von Wemar und Sarmund ergangt und hernach von Rarl bem Großen, ift icon bes halb bedenklich, weil wahrscheinlich des Kaisers Zweck bei der ersten Abfassung im Wesentlichen erreicht war und viele Arz tifel der Additio grade das Hauptgefes bald erganzen, bald andern. In biefem Charafter ber Bufate liegt allerdings ber porzuglichste Grund ihre Entstehung in spatere Zeit zu feten, obaleich ich offen bekenne, es halt schwer, sich über ben Ameet und das Wefen derfelben eine gang genugende Bor= ftellung zu verschaffen. Man hat behauptet, fie bezogen sich auf die Gewohnheiten gewiffer Gegenden, 37) man hat fer: ner behauptet, fie feien, durchaus nicht partifular, grade für gang Frisland geschrieben, 3.8) man hat endlich in ihnen eine durchgreifende Tendeng erkannt und ihre Sauptablicht in eine Ginfdranfung der Rehden durch Erhohung der Bufen gefett. 39) Was ift nun das Wahre? Den erften Fall

good whivem dieunt, ter IV. solid. component 35) lleber das thuring. Gefet, j. B. G. 63, 92.

³⁶⁾ Dabelow, S. 34. Ann and mychand rate,

³⁷⁾ Gichhorn, §. 145.

³⁸⁾ Wiarda, S. 21, S. 166.

angenommen, ware faum begreiflich, daß in der Additio eben fo wie in dem Sauptgefete die drei frifischen Provinzen hatten unterschieden werden fonnen, daß zwischen Beiden gar feine Begiehung ftatt gefunden habe, bag 3. B. Beftim= mungen uber Wegelagerung, Frauentodichlag, Flughemmung bloß fur einzelne Gegenden follten gultig gemefen fein. Der zweite Kall, fo wie er bafteht, bringt faum Gewinn. Er hatte freilich basselbe fur fich, was fur bie gemeinrechtliche Natur des Sauptgesetzes spricht, allein man konnte ihm boch entgegenstellen, er laffe uns nicht bloß ohne Aufschluß über die in der Additio vorfommenden doppelten und verfcbiedenen Kompositionen, sondern er vermoge auch nicht den Zweifel, den diefe wider ihn erregten, ju entfernen. Die Berfchieden= heit der Bugen ift etwa diefe. Im dritten Titel fest a. 11 auf das Durchstechen der Rafe an einer Seite dreimal IV. Solidi, a. 64 auf basfelbe Bergeben VI. Sol.; a. 47 fest auf den Berluft des Auges dreimal XL., a. 59 nur XXV. Solidi; a. 14 fest auf das Durchftechen der Rinnlade dreis mal IV. Sol., a. 65 nur VI., a. 41 ftraft ben, der einen Undern in's Baffer fiogt, mit dreimal IV. Gol., a. 66 mit dreimal XII., nach a. 42 gelten Stockschlage III. Solidi, nach t. 5 nur 1 Solidus. Db nun aber der britte Fall vollkommen genüge, ob wirklich der Hauptzweck der Additio die Befchranfung der Rehden gewesen sei, ich will es unent= schieden laffen. Wenn ju dem zweiten Titel des Sauptgefetes Wemar hinzusett — und dieser Zusat ift wol nicht alter als die Additio Sapientum felbst - "berjenige, ber das Gigenthum eines Andern sich absichtlich hat stehlen laffen, darf fich weder durch einen Gid noch durch Geld lofen, wenn der Dieb nicht entflohen ift, sondern er bleibt nur der Reindschaft des Bestohlenen ausgeset," so ift damit das Kehderecht des Berletten doch über das Sauptgefet hinaus felbft bei einem viel geringeren Delift noch anerkannt worden. Sodann kommt der homo faidosus auch in der Additio t. 1, a. 1 vor und den Frieden, den er in feinem Saufe, auf feinem Bange gur Rirche und Bolfeversammlung genießen foll, darf man febr geneigt fein, fur gar feine Folge einer neuen Unficht gu hal:

ten. Ja bie Erhohung der Bugen ift in der Abditio nicht überall vorhanden und will ich auch die Erinnerung an das Rapitulare bes Raifers vom 3. 779 gegen die Rehden unterdrucken, ich weiß bies burchaus nicht mit jener Gbee ju reimen. Man vergleiche Addit, t. 2, a. 1 fest auf das 216= hauen der Sand XXV. Sol. und V. Denare, das Saupt= gefet t. 22, a. 27 XLV. Gol.; Addit. t. 2, a. 2 Zeigefinger VI., Saupta, t. 22, a. 29 VII. Col.; Add, t. 2, a. 4 fleiner Kinger V., Sauptg. t. 22, a. 32 VI. Gol.: Add. t. 3, a. 3 zweite Rufgehe III., Hauptg. t. 3, a. 63 VII. Gol.; Add. t. 3, a. 59 ein Auge XXV., Saupta, t. 22, a. 46 die Salfte vom Wehrgelde, mithin von LIII. Solidi 1 Denar. Sier also ift durchweg grade das Sauptgesets ftrenger. Gogar, es fcheint mir nicht bezweifelt werden zu konnen, bag Die librae XI., die Komposition eines Edlen zwischen Laubach und Wefer t. 15, a. 1, gleich seien mit 220 Golidi, 40) weil nach t. 14, a. 7 drei Pfunde 60 Golidi betragen; nun betragt aber sowol nach der Additio als dem Sauptaesette Dieselbe Romposition niegende mehr ale 1063. Außerdem finden sich einige Stellen der Additio, j. B. t. 2, a. 6. 10 (t. 3, a. 46) t. 5, t. 10 verglichen mit dem Sauptgesete t. 22, a. 34, 76, t. 22, a. 3, t. 3, a. 2, aus welchen zwischen beiben eine Gleichheit der Bugen hervorgeht, warend im Uebrigen als lerdings eine Erhöhung derfelben, (wenn auch feineswegs stets eine Berdreifachung, wie die Ueberschrift des dritten Titels fagt) ftatt findet, aber auch nur in der Urt, daß bald bloß & mehr, bald freilich das Sechsfache, Dreifache u. f. w. der fruheren Tare festgefest wird. Mich dunft, die Abditio hatte gang anders ausfallen muffen, mare die Saupt= absicht gewesen, durch sie die Rehden zu beschranken. Wollte das Bolf es, wie auffallend erschiene das Mittel, und wie wenig konnte man auf einen gunstigen Erfolg rechnen und hoffen, wem 3. B. die große Aufzehe abgeschlagen worden,

^{4°)} Gaupp lex Fris. p. 20, n. 19 hielt die XI. libr. fur gleich mit 1063 Golidi; in feiner Schrift über bas alte Gefes der Thuringer fagt er richtiger, S. 295, die libra mar 20 Schillinge werth.

der werde deshalb die Selbstrache unterlassen, weil er nun: mehr nicht 8 Golidi, fondern 114 erhalte. War es der Bille des Raifers, fo follte man ebenfalls glauben, es wurde eher jum Riele geführt haben, wenn das Recht jur Rehbe, falls es wirklich bei jeder giringfügigen Berletung erlaubt war, auf gemiffe galle beschranft worden mare. Und lag nicht in der That schon in t. 17, a. 4, "qui manu collecta hostiliter - " eine Bestimmung, Die, febr allgemein gefaßt, in diefer Beziehung wirkfamer fein mufte, als die gange Ud= ditio? Es ist zwar richtig, daß Konig Rotharis, auf beffen Edift c. 74 man fich beruft, felbst fagt, die Erhohung ber Buffen fei beswegen geschehen, damit die Reindschaften fortan unterblieben, aber das Rehderecht follte daneben grade wegfallen und in Folge diefer Anordnung, die hier ohnehin bei der ichwankenden Stellung der Langobarden in Stalien hochft nothwendig fein mufte, ftiegen bann die fruberen Unfate na= turlich bedeutend und zwar so hoch, daß man die Anwendung ju Liutprands Zeit fur unmöglich hielt. Und hierzu tritt noch eine gang andere Seite der Additio. Sie enthalt namlich manche Artifel, durch welche das Sauptgefet ge= åndert, ergangt, naber bestimmt (wenn auch mitunter bas Gegentheil stattfindet) und ausgedehnt wird, wie eine Ber= gleichung zwischen Addit, t. 2, a. 1-10 und dem Saupt= gesett. 22, a. 27-32, 33, 34, 76, Add. t. 3, a. 11-13 Sauptg. t. 22, a. 16, Add. t. 3, a. 24 Sauptg. t. 22, a. 71, Add. t. 3, a. 31 Sauptg. t. 22, a. 53-56, Add. t. 3, a. 45 Sauptg. t. 22, a. 47, Add. t. 3, a. 49-58 Sauptg. t. 22, a. 75, 66-70, Add. t. 3, a. 67 Saupta. t. 22, a. 87, Add. t. 5 Sauptg. t. 22, a. 3, Add. t. 6 Sauptg. t. 1, Add. t. 8 Sauptg. t. 3, a. 1-4 ergibt. Gie enthalt außerdem noch gang neue Beftim= mungen, zu denen, dasienige ausgenommen, was in einzels nen unmittelbaren Ergangungen liegt, besonders folgende ge= horen. Add. t. 1, a. 1-3, t. 3 a. 12, 16, 18, 22, 25-27, 33, 34, 39, 44, 68-70, 74-78, t. 4, t. 7, t. 9, a. 1, 2, t. 11, a. 1, 2, t. 12. Und bennoch fagt 3opfl, "die Bu= fate beziehen fich nicht auf andere Begenftande, als auf folche, die schon in der Ler selbst abgehandelt sind."

To mufte mich nun fehr irren, wenn es fich mit der Addis tio nicht so verhielte. Ihr einziger Zweck war, das Hauptsgeses zu vervollständigen. Dieser Zweck erstreckte sich auf dasjenige, in welchem das gesammte friffiche Recht einer Revision zu bedürfen schien, und es lag in der gemeingultigen Matur Diefer nachfolgenden Gefete, daß faum dreis oder viermal dabei der einzelnen Provinzen gedacht mard. Gine Berabsetung einzelner, eine Erhohung vieler Buffen erfolgte, Beides, weil es fo gerechter, zeitgemäßer war, die Erhöhung, weil der Werth des Geldes gefallen fein mogte, und der gleiche Enhalt des Sauptgesetzes wurde nur dann berührt, wenn das lettere eine Erweiterung erleiden follte. Ueber die Quelle der neuen Bestimmungen konnte man verschiedener urtheilen. Wiarda meint, Wlemar und Garmund hatten hier aus anderen ihnen bekannten germanischen Gesetten, mas ihnen nothwendig geschienen, entlehnt, als ob aber fie allein bloß zu wählen und zu bestimmen gebraucht hatten, um bem fremden Gesetze unter den Krifen sofort verbindliche Kraft zu verschaffen! Und warum sollte denn diese Entlehnung, die überdies unbegreiflich durftig ausgefallen fein mufte, nur von der Additio und nicht auch von manchen Stellen des Saupt= gesetzes gelten? Ich benke, die Sapientes lasen bas frisische Recht ferner zufammen, wie es langft gegolten ober jungft beliebt worden war, und mo der einheimische Rechtsfat fie an ein anderes Gesetbuch erinnerte, konnte es nicht uner= laubt fein, bei der Abfaffung das bereits Gefchriebene gum Mufter zu nehmen. Zudem ftimmt, fo weit ich febe, bloß Addit. t. 4. de eo, qui alteri viam contradixerit, mit lex Alamannor. t. 67 durchaus überein, jedoch auch nur bis auf die Worte, "aut si negaverit, solus iuret in manu proximi," welche im alamannischen Gesetze fehlen. Die übrigen Beifpiele, welche Wiarda anführt, fonnen um foweniger entscheiden, als theils gar nicht nachgewiesen ift, ob namentlich das fachfische Gefet damals ichon abgefaßt war, theils einzelne ohnehin nicht wortlich gleichlautende Zeilen in ähnlichen Rechtsquellen wenige Sicherheit gewähren. Siemit hatte ich benn bas Berhaltniß ber Abditio jum Sauptgefete

festzustellen gefucht, allein es tritt mir eine Bebenflichfeit aar fehr entgegen. Gaupp 41) namlich hat wie ich fruher erwähnte, behauptet, Sagmunds Judicia feien unverfennbar nur fur die beiden Seitenlander zwischen Gli und Sinkfal und zwischen Laubach und Weser bestimmt, Welemars Bu= fate bezogen fich zwar größtentheils auf gang Krisland, fo weit sie aber mit Sarmund nicht übereinstimmten, nur auf das Land zwischen Gli und Laubach. Dafur wird angeführt, daß die Bufe bei Sagmund, Addit. t. 3, a. 72, verglichen mit bem Sauptgefete t. 1, a. 10, Add. t. 3, a. 58, fur ben Edlen noch einmal fo viel betrage, als fur den Freien, was rend er nach dem Epilog des Hauptgesetzes nur halbmal fo viel gelte als diefer, ferner, daß grade in diefen Urtheilen Die Eigenthumlichfeit der Golidi neuer Munge in den beiden Seitentheilen erwähnt werde und daß die doppelten verschies denen Bufanfate der Additio felbst hochst rathselhaft erscheis nen muften. Ich laugne nicht, die Ansicht hatte mich Uns fangs gang befriedigt, jedoch bei genauerer Betrachtung er: hob sich mir mancher Zweifel dagegen und ich will fagen, wie ich nunmehr denke, felbst auf die Gefahr hin, zum zweis ten Male von Gaupp fo unfreundlich getadelt zu werben, wie er es einmal gethan hat. Fur die nicht partifulare Ratur fowol desjenigen, mas unter ber Ueberfchrift, haec iudicia Saxmundus dictavit, in der Addit. t. 3, a. 59-75 vorfommt, als des t. 7, welchem ebenfalls der Rame diefes Beifen voranfteht, fpricht einmal die Bermuthung, und zwar deswegen, weil erft der Schluß der fachsmundischen Bufate t. 3, a. 71 - 73, mit Ausname zweier noch anges hangter Gefete, diefelbe Bemerkung über die Unwendung der Kompositionen auf Freie, Edle und Liten enthalt, welche im Epilog gu t. 22 am Ende bes Sauptgefetes fteht, und also dieselbe Einheit, die bei diesem t. 22 stattfindet, auch

⁴¹⁾ Edit. leg. Fris. p. XXII., XXIII., p. 33. not. 36. Was ich hier über die iudicia Saxmundi fage, hab' ich auch in eine fo eben nach Jena abgeschiefte Negension über Gaupps Schrift, "das alt thuring. Geseh," mitaufgenommen.

von bem gangen t. 3 der Additio ju gelten scheint, weil ferner die ausdruckliche Beschrantung ber Judicia Sarmunds auf die beiden Seitenlander Frislands fehlt, marend doch fonft in den Bufaten beider Beifen dergleichen Roten, "inter Wisaram et Laubachi etc.," nicht ausser Acht gelassen werden, endlich, weil wir fonft auch genothigt wurden, Bles marus Bufagen, und folglich mittelbar ben Sauptaefenen. binfictlich ihrer Gultigfeit eine wechselnde Stellung anzuweis fen, ohne daß hier wie bort eine folche Forderung gradegu ausgesprochen ware. Diese Bermuthung kann an fich aller: dings weder genugen noch überzeugen, aber sie wird hochft wahrscheinlich durch die Beschaffenheit der sachsmundischen Judicia felbfe. 3ch fann mich, und das ift ber zweite Dunft, burchaus nicht der Borftellung erwehren, daß fie nicht, wie die von Wemar, ebenfalls zur Erganzung des gesammten gemeinen frififchen Rechts hatten bienen follen. Wenn namlich in bem Sauptgefete t. 22, a. 18 das Durch: ftoken des Kinnbackens bei Wlemar t. 3, a. 14 von VI. auf XII. Solidi erhoht wird, fo ergangt Saymund t. 3, a. 65, "si unam maxillam" und fest die Bufe dafur eben auf die Salfte des gemeinen Rechts, auf VI. Solidi. Ift ferner Sauptgefet t. 22, a. 83, "wer einen Andern in's Waffer wirft, so daß er untertaucht," bei Wlemar t. 3, a. 41 ohne genauere Bestimmung des Kalls wiederholt und nur die Bufe verdreifacht, fo ergangt wiederum Sagmund t. 3, a. 66, "wer einen Undern in einen Fluß ober in irgend ein Baffer (vorher hieß es bloß in aquam und aquam stantem) so tief bineinstößt, daß er mit den gugen den Boden nicht beruh: ren fann - wie es in fpateren frifischen Rechten bieß, "thet hi nena grund sperthera, ne spera ne mi" - fondern fcbwimmen muß, der buft mit dreimgl XII. Golibi." Eben fo, nach t. 22, a. 87 erhielt, wer einen gufallig in's Baffer Gefallenen rettet, vier Golibi Belohnung, Sarmund aber t. 3, a. 67 ftreicht das casu quolibet und gibt dem Gefete, das Wemar unberührt ließ, durch die eingeschobenen Worte, "in periculo aquae," eine großere Ausdehnung. Auch durch t. 3, a. 74 wird t. 22, a. 85, durch t. 3, a. 61 und 62 wird

t. 22, a. 24. 25 ergangt, und es erforderten überhaupt der gleichen Gegenstände mehr als andere wiederholter Erlautes rungen, wie wir denn aus viel fpateren Zeiten wiffen, baß der Afega insbesodere bei forperlichen Berletungen gar oft nur nach der Analogie entschied. Außerdem enthalt Garmund a. 68-70 drei Falle, in welchen die einfache Buge blieb und ich denke, sie wurden beswegen aufgenommen, weil fie überhaupt bis dahin dem Gesethuche noch nicht einverleibt worden waren. Grade diefe drei Falle, verbunden mit a. 66, 75 und t. 7, find es aber drittens, welche jeden Bedanken an irgend eine Beschrankung der fachemundischen Cate auf befondere frififche gander unterdrucken. Man wird namlich unwillfürlich bei dem 66sten Artifel und t. 22, a. 82, 83 an die beschimpfende Wassertauche und Kopfleine des funfzehnten gemeinen frisischen Landrechts erinnert, Das zwolfte Landrecht tennt gleichfalls die Berantwortlichfeit des Baters fur eine Berletung, die feinem unjahrigen Sohne gur Last fiel a. 70 und in dem puer, qui nondum XII. annos habet, ift doch die gemeinrechtliche Zeit der Pubertat, von wo an noch nach dem oftfrisischen Landrechte von 1515 eine gewiffe Selbstftandigfeit des Pupillen eintrat, nicht zu verfennen. Im 68ften Artifel haftet ber Berr fur die Wunde, die sein Thier Jemanden verurfacht hat, der 69ste verlangt eine Bufe fur die mit einer Baffe jufallig gestiftete Berletung, ber 75fte fagt, wer eine Leiche ausgrabt und bestiehlt, buft wie bei ben ubrigen Diebstahlen: und wie fann man dabei die Ueberzeugung festhalten, das sei nur in den beiden Rebenlandern Rechtens gewesen, nicht zwischen Ali und Laubach, da doch grade diese Grundfage in verschiedenen andes ven germanischen Gesetbuchern wiederkehren. Man darf nur vergleichen, a. 68 mit Edict. Rothar. c. 314, lex Thuring. t. 11, lex Saxon. t. 13; a. 69 mit 1. Saxon. t. 12, a. 5; a. 75 mit l. Salic. t. 17, a. 2, Ed. Roth. c. 6, l. Baiuvar. t. 18. Daneben hab' ich noch einen andern Grund, der an sich wol Beachtung verdiente. Er beruht auf dem a. 60. Sier werden 160 (ter LIII. et tremissis) Solidi auf die Berftorung beider Teftifeln gefett. Dun bestimmt bas Saupt=

gefet t. 22, a. 58 fur basselbe Delift bas gange gemein: rechtliche Wehrgeld eines freien Frifen, alfo 531 Golidi. Das dreimal genommen gibt jene 160 Golidi und Diefe Summe findet fich im ripuarischen Gefete t. 36 (t. 38) a. 4 als die Komposition erschlagener Frisen, ohne daß es das Gefenbuch berfelben ausgesprochen hatte. Es ift hiernach wol aus dem Bolferechte felbst zu erweisen, daß das Wehr= geld bes Frifen zur Zeit der Addition in 160 Solidi beftand und fur mich folat auf's Reue, daß Sarmunds Judicia nicht partifular feien, um fo mehr als hochft merkwurdiger Beise grade 160 Solidi die Suhne fur den Todschlag bei Mamannen, Baiern, Sachsen und man muß wol fagen, bei ben mehrsten übrigen germanischen Bolfostammen, wenigstens bis ju einer gemiffen Beit bin betrug. Freilich, es fonnte der Einwurf gemacht werden, was im Westen und Often Kristands gegolten, fei beswegen noch nicht nothwendig im Sauptlande ungultig gewefen, allein man mufte bann boch meniaftens theilweise die materielle Gemeinrechtlichkeit der fachemundischen Judicia zugeben, die allgemein erganzende Natur derfelben laugnen und es fur gar nicht fonderbar hals ten, baf folche Bestimmungen von jenfeits des Klis und dif feits des Laubachs ausgehen konnten, in denen so wefentliche nationale Grundfate niedergelegt wurden. Und fo fehe ich benn auch viertens das Entscheidende der Grunde, welche Diefer Entwickelung entgegen find, nicht ein. Mit der Note unter t. 3, a. 73, "awischen Riehi und Sincfala ift ber Solidus 21 Denare neuer Munge, zwischen Wifara und Laubachi 2 neue Denare," verhalt es sich, wenn viel darauf ankommt, sehr wahrscheinlich eben so wie mit der Rote im Sauptgesete t. 1, a. 10. Sier wie dort ift beswegen bes Mittellandes nicht gedacht worden, weil es eben bei allen Gefegen vorausgefest wurde und die überflußige Bemerkung bei Wemar unter dem a. 78, "zwischen Laubach und Gli machen brei Denare neuer Munge einen Golidus," bereits aus dem Gesethuche selbst (3. B. t. 8, t. 16) sich ergab. Außerdem mogt' ich glauben, daß die Denare der Seiten= lander in der Praris faum von Bedeutung gewesen sein kon=

nen, oder wir muften fonft meinen, bag es Gechstel Denare gegeben habe, da z. B. zwischen Fli und Sinkfal der tre-missis t. 3, a. 60 & Denare betrug. Sodann nehme ich bei dem a. 72 gradezu an, ohne den t. 15 des Hauptgesetzes weiter zu berühren, daß das Wehrgeld eines Adlichen jetzt für ganz Frisland gleich hoch gestellt worden sei. Ich sinde Das febr erflarlich. Denn theils mare es ein Misverhaltniß geblieben, wenn der Abel der Seitenlander fortwarend gegen feine Standesgenoffen zwischen Gli und Laubach eine großere staatsrechtliche Bedeutung erhalten hatte, theils waren die Beiten vorüber, Die, vermuthlich in Folge fruherer Rriege, wenn nicht in Folge einer uralten Stammesverschiedenheit, außerhalb des Mutterlandes oder an den gefahrdeten Grengen dem ruftigeren Adel jenen Borzug verschafft haben muften. Endlich ift auch der Widerspruch unter den Bufaten von Sarmund und Blemar gar nicht fo groß, wie es Anfangs ben Schein hat. Unter ben einzelnen Artifeln, welche bereits oben zusammengeftellt worden find, finden fich namlich nur mei, a. 59 = a. 47 und a. 64 = a. 11, beren Berichie: Denheit nicht zu befeitigen ift. Sier scheint es mir bas Gin= fachfte anzunehmen, daß eine Erniedrigung der wlemarifchen Bugen, benn die findet allein ftatt, oder ein Burudgehen auf das Sauptgeset in den fachemundischen Judicia, bei des nen ich nicht an die fpateren Erganzungen bes frififchen Rechts durch beigefügte richterliche Urtheilespruche erin= nern will, eben fo gut ftatt haben fonnte, wie eine Ergan= jung ober Menderung des Sauptgesetes durch die Additio felbft. In Diefer Beziehung ift es zugleich febr beachtenswerth, daß felbst Wlemar t. 5, wenn wirklich alle Gate der Additio fpater entftanden find, nicht die 31 Golidi in t. 3, a. 42, wie man erwarten follte, fondern wiederum den dimidius solidus des Sauptgesets t. 22, a. 3 bei der Anwendung der Buffe für Stockschläge auf das de caballo iactare jum Grunde gelegt hat. Als gewiß muß ich annehmen, daß Saymunds Bufate dem Inhalte nach vorausgefett, baß fie alle auf einmal erfolgten, wenigstens junger find, als dasje: nige, was Wemar voraufgehen ließ.

Bon den perfonlichen Berhaltniffen der beiden Savientes wiffen wir nichts. Die Zeit aber, wann fie gelebt ba= ben, lagt fich theils aus dem Berhaltniffe, in welchem Die Abditio jum Sauptgefete fteht, theils aus einer fogleich ans zuführenden Nachricht über die zu Karls des Großen Zeit geschehene Berbefferung der Bolksrechte mit Bahrscheinlich feit bestimmen. Freilich, Guffrid Petri, hat gang anders gedacht. Er fest 42) Ulmar und Sarmund in die Beit um 1264, weil, das find feine Grunde, eine folche Gefetaebung wie die lex Frisionum sich in jenem Jahrhunderte finde und weil die Sapientes Chriften gewesen feien, ihre Ramen beweifen ihm ihre oftfrisische Abstammung. Es ift aber ge= wiß ein großer Brethum, die Entstehung des Gefetbuchs in fo fpate Zeiten zu feten. Die gaffung, bas innere Wefen, die Aehnlichkeit desfelben mit unferen alteften einheimischen Rechtsquellen, die tres partes Frisiae, welche, bei der im 3. 870 vorgenommenen Theilung Lothringens erwähnt, 43) vermuthlich dieselben sind, welche schon die Ler unterscheis det, Die bereits um 922 erfolgte Trennung des landes in eine Frisia hereditaria und libera, und die langft vorhans bene Eintheilung der letteren in fieben Geelande, die fcmerlich dem Gesetbuche fremd geblieben fein wurde, und mehr als das fteht jener Unficht entgegen. Es mag fein, daß Blemar wirflich Ulmar geheißen, benn die Gilbe ul fommt in der fpateren frififchen Gefchichte bei Gigen = und Ortona= men oft vor, es mag fein, daß er Bul : mar (hoch beruhmt) geheißen - wer fann entscheiden? - aber etwas fonderbar mare es bod, wenn Sarmund einen fachfifchen Prafeften 44) bezeichnete und neben ihm nur Welemars nackter Rame ftande. Db Beide Kranfen gewesen, wie Konring meint, ift gleiche falls ungewiß. Es fommt überhaupt barauf an, wie man fich die Entscheidungsweise ber Abditio zu benfen hat. En Diefer Sinficht vergleiche ich folgende zwei Stellen mit ein-

44) Wiarda §. 19., S. 163.

⁴²⁾ De scriptor. Frisiae. Decas 7, c. 10, p. 63.

⁴³⁾ Hincmar. Rem. Annal. ad a. 807. Pertz I., p. 488 sq.

ander. Die eine 45) betrifft die zu Nachen im 3. 802 gehaltene Spnode und Reichsversammlung, in welcher es fo heißt: - "et ipse imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum Christianum cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam et emendare ubicunque necesse fuit, et emendatam legem scribere, ut iudices per scriptum iudicassent -"; Die zweite Stelle, 46) aus den Kapitularien Karls des Großen, fagt, "primo in iudicio diligenter discernatur lex a Sapientibus populi composita." hieraus durfte sich mit einiger Wahr= scheinlichkeit Kolgendes ergeben. Die Abditio als folche er= hielt im 3. 802 ju Machen ihr Dafein und follte jur Ber= vollständigung des bereits vorhandenen Sauptgesetbuchs dies nen. Blemar und Sarmund erschienen in der Raiserstadt als Gefengeber ihres frififchen Bolfs, mit dem Willen bes= felben bevollmächtigt, in dem fruberen Rechte erfahren; fie waren die Wifalioed, die Withum der fpateren Zeit und nicht etwa Rathe des Raisers. Ift diese Unsicht die richtige oder überall nur julaffig, fo ift es feinesweges weder ausgemacht noch wahrscheinlich, daß Wemar, wie man gewohn= lich annimmt, 47) der namliche sei, auf dessen Ramen neun Durftige Gate im thuringifden Bolfsrechte fteben. Wie bem auch fei, ich mogte nicht fagen, "es giebt feinen Grund" an der Identitat beider Wemare zu zweifeln.

§. 2.

Inhalt und Sortdauer des Gesetzbuchs.

Es ist nicht meine Absicht das frisische Volksrecht einer umfänglichen Darstellung, wie belohnend sie auch sein muste, zu unterziehen, sondern nur den wesentlichsten Inhalt dessels

⁴⁵⁾ Annal. Lauresham. und Chron. Moissiac. ad a. 802, Pertz I., p. 38. 39. 306. 307,

⁴⁶) Capitul. Carol. M. L. I., c. 60 ap. Georgisch p. 1298.

⁴⁷⁾ Siccama ad Addit. Sapient. Wiarda S. 163. Gaupp. p. XXII. Derf. bas Thuring, Gefes, S. 239. Bopfl. S. 119.

ben, so weit er sich nicht schon aus dem Vorliegenden eraibt, anschaulich zu machen, und deffen befondere Gigenthum= lichkeiten zu bezeichnen. Berbrechen und Bugen find die Sauptgegenftande bes Gefetbuchs, faft nur in Diefer Begiehung werden die verschiedenen Standeverhaltniffe bestimmt, das gerichtliche Berfahren beruhrt und felbst das Geringe, was über dingliche Rechte vorfommt, fallt guruck unter den Gesichtspunft einer möglichen Berletung. Gble, Freie, Liten und Knechte gab es in Frisland, wie anderswo. Das Mehraeld bes Edlen betrug urfprunglich 80, bas bes Rreien 531, bas bes Liten 262 Solidi, fo daß alfo hier zwei Liten einem Freien und drei Liten oder anderthalb Freie einem Ed= len im Werthe gleich ftanden. Es ift beachtenswerth, 2 der Abelsbuße fielen an den Erben des Erschlagenen, 1 fam an feine nachsten Bermandte, an die des Liten noch 1 befonders, marend fein Berr ichon fein ganzes Wehrgeld empfing. 1) Dadurch trat in der That der Lite, den 3. B. das thuringifche Gefet gar nicht kennt, bem Freien naber als Diefer bem Edlen, ja er durfte in gang Frisland mit Gideshelfern fich reinigen und hatte wie Gble und Freie bas Recht gur Rende. 2) Deshalb ift mahrscheinlich, daß die frifischen Liten Die Nachkommen eines unabhangigen Bolksframmes waren und daß ihre Gervitut nur in einer dinglichen Unfreiheit beftand. Ward ber Gble beschuldigt einen Gblen erschlagen gu haben, fo fonnte er fich durch einen Gid, den mit ihm eilf Standesgenoffen ablegten, reinigen, fieben oder vier muften ju ihm frehen, wenn er beflagt mar, einen Freien oder Liten getodtet zu haben. Der Freie fcwur in gleichem Falle felb 18, 12 und 6, der Lite felb 36, 24 und 12, mithin galt Diefer hier = 1 Eblen = 1 Freien. 3) Davon verschieden waren aber die Berhaltniffe fruherhin zwischen Ginffal und Rli. Wefer und Laubach und zwar in der Art, daß dem Ed= len dafelbft ein doppeltes Freien : Wehrgeld von 1062 Golibi

¹⁾ t. 1, a. 1. 3. 4. 7. 10.

³⁾ t. 1, a. 5-10.

zugestanden war und daß die Zahl ber Konjuratoren slieg und fiel, je nachdem fich von feiner Seite ober gegen ihn eine Rlage erhob. Auch wurde im Oftlande, wo über= haupt einige Abweichungen von dem Rechte des Mittel= und Westlandes galten, 4) das Drittel, das an die Ber-wandten des Liten fiel, bloß von jenem Herrengelde abgezogen. 5) Bermuthlich trat dann in der Rolge durchgehends Diefe Aenderung ein: das Wehrgeld des Freien ward auf 160 Solidi, das des Edlen auf 320, das des Liten auf 80 gefteigert. 6) Ueber bie Berhaltniffe bes Gerous fommt Manches vor. Außer daß er zwischen Laubach und Wefer ein wirkliches Wehrgeld, 1 Pfund 41 Ungen, die Salfte der Litenbufe, hatte, ward er im Uebrigen gefchatt wie andere Sachen. Es erinnert an den fpateren Progef, wenn wir finden, daß der Berr nothigenfalls ben von ihm ober gericht= lich bestimmten Werth feines Gerbus eidlich in Unspruch nehmen fonnte. Aber ber Berr haftete auch unbedingt fur ihn und mufte felbst bann, wenn ber Gervus irgend einen Menschen erschlagen hatte, fich von dem Berdachte der Theil= nahme reinigen und gleichwol, ist wirklich der Tert hier rich= tia, das doppelte Guhngeld des Erschlagenen erlegen. Laugnete der Servus, fo mufte ber Berr fur ihn fcmbren. Bab er por, fein Berr habe die That geheißen und laugnete dies fer, fo betrug g. B. die Bahl ber nothigen Ronjuratoren, ge= horten Beide, der Beschuldigte und der Erschlagene, ju dem Stande der Edlen, drei, felb feche fchwur jener, wenn er ein Freier mar. Gin bes Diebstahls überführter Sflave ward mit Schlagen gezüchtigt, wenn ihn nicht ber Berr mit vier Solidi der Strafe überheben wollte; diefelbe Summe war allemal an den Ronig ju erlegen, hatte der Gervus bei ci= nem Diebstahle Gewalt gebraucht. Satte er oder ein Lite feinen herrn getodtet, fo endeten Beide ihr Leben unter der

⁴⁾ t. 1, a. 12. 13. t. 4, a. 7, t. 7, a. 2, t. 8. t. 16. t. 17, a. 4. t. 18, a. 1. t. 21. Addit, t. 3, a. 68. t. 12.

⁵⁾ t. 15, a. 3.

⁶⁾ Epilog. vergl. mit Addit. t. 3, a. 72. 73. Anders Gamp, das thuring. Gefes, S. 162.

Kolter. 7) Auf Manches, wonach man bei biefen Stande= unterschieden fragen mogte, bleibt das Gefenbuch die Untwort schuldig. Wir erfahren insbesondere nicht, ob der Abel allein durch Geburt entstand, ob der Freie in feinem Kalle ein Robilis werden durfte und man fann hier wie bei anbern Lucken nur aus den übrigen Bolferechten guruckfebließen. Der Lite fonnte fich jedenfalls von feinem herrn losfaufen ober ward mit der Freiheit beschenft, ohne daß einer Korm dabei gedacht mare, umgefehrt trat auch der Kreie wol, nach feinem Willen oder burch Roth gezwungen, in den Stand und Dienft des Liten und das Beweisverfahren wird umftand= licher beschrieben, wenn fur und gegen die Unfreiheit des Einzelnen fich Streit erhob. 8) Die eheliche Berbindung unter ben Rrifen war fo wenig unter allen ftandesverschiedenen Versonen erlaubt, wie sonft Sache uneingeschränfter Willfur, und ein zuchtiges Leben scheint man befordert zu haben. Satte fich eine Freie, und auf jede Frau mar ihrem Stande gemaß ein besonderes Wehrgeld gesett, mit einem Liten verbeirathet, fo blieb fie mit ihren Rindern nur frei, wenn fie durch einen Sechfereid bewies, fie habe, feit ihr fein Stand bekannt geworden, feine Gemeinschaft weiter mit ihm gehabt; fonnte sie nicht schwören, so ging sie mit ihren Kindern in das Berhaltniß (conditionem, al. compositionem mariti) des Liten hinuber. Wer eine freie Jungfrau ohne den Wil len ihrer Eltern oder derer, die fonft Gewalt über fie hatten, jum Weibe nahm, jahlte 20 Golidi an den Bormund, 30, wenn es eine Edle, 10, wenn es eine Litin war und die lets tere Summe fiel an ben Beren berfelben. Dreimal 531 So: lidi und (wol) eben fo viel als Fredum an den Fiskus mu= ften erlegt werden, wenn ein Freier die Frau eines Standes: genoffen zur Gattin nahm und diefe ging außerdem an ihren erften Mann juruch. Eraten geschiedene Cheleute wieder jufammen, fo muften Beide mit ihrem Behrgelde bugen. Das:

⁷) t. 1, a. 11. 12. t. 4, a. 1. 3. t. 1, a. 13. 15 - 21. t. 3, a. 7. t. 9, a. 17. (cf. t. 18, a. 2) t. 19, a. 3.

⁸⁾ t. 11, a. 1-3.

felbe galt, wenn ein edles oder freies Madchen fich hatte verführen laffen; für die Berletzung einer jungfraulichen Magd - eine Bordmagad frand dreimal hoher - empfing der Berr berfelben 4 Golibi, 3 Golibi, wenn ein Zweiter mit ihr verkehrte, der Dritte gahlte 2, der Bierte 1, der Runfte Solidus und diefe Bufe ftand auf jeden weiteren Umgang mit ihr. Fur die Entehrung einer geraubten edlen oder freien Jung: frau ward deren dreifaches Wehrgeld erlegt, an sie selbst, an den Konig, an ben Bater oder Bormund. Auch die Litin erhielt in demselben Kalle ihre Komposition und deren Berr noch außerdem 10 Solidi. Die unzuchtige Berührung eines Madchens, je nachdem sie arg war oder geringer, ward mit einer größeren oder geringeren Bufe gefühnt. 9) Es fcheint auch unter ben Rrifen ber allgemeine Grundfat geherricht zu haben, daß man verantwortlich war fur jede Berletung, Die ein Anderer mittelbar durch eine Sache erfuhr, zu welcher man in der nachften juriftifchen Beziehung ftand. Darum haftete man fur jeden Schaden, der durch eigene g. B. jum Pfande gegebene ober fremde eigenmachtig als Pfand genom= mene Thiere, oder fonft durch Kahrlaffigfeit, 3. B. bei der Sandhabung einer Waffe entstanden war. Das ging aber nicht fo weit, daß, wer z. B. fein Pferd verlieh, fur den vielleicht von dem Pferde erschlagenen Reiter das Wehrgeld batte entrichten muffen. 10) Ueber bas Gerichtswefen, fo weit es namentlich die Stellung des Richters, die Art und ben Ort der öffentlich stattgefundenen Gemeindeversammlung, den Gang der Berhandlungen, den Ausspruch des Rechts betrifft, fommt nichts im Gesethuche vor; faum daß es den index nennt, fo und nicht anders. Dagegen findet fich uber den Beweiß einer That manches Besondere. Zunachst und gewohnlich wurde der Beweis durch einen Gid geführt und, wie scheint, bing es in einzelnen Kallen von dem Beflagten ab eine gewiffe Anzahl von Gideshelfern auf Seiten des Rla=

⁹⁾ t. 6, a. 1. 2. t. 9, a. 41 — 13. Add. t. 3, a. 76 — 78. t. 9, a. 1—10. t. 13. t. 22, a. 88. 89.

¹⁰⁾ Add. t. 3, a, 68. 69. t. 9. t. 11.

gers zu verlangen oder fonft fofort felbst mit feinen Konju: ratoren auftreten zu durfen. Es ift febr auffallend, "wenn Gemand beim Diebstahle ertappt und von dem Andern ber That beschuldigt laugnet, fo follen beide Theile allein fcmbs ren und Beide fich hierauf dem Ordale des fiedenden Baffers unterziehen." 11) Das ift gewiß, auch ber Gib mit Gideshelfern genügte nicht allemal, fondern die lette Enticheis bung fonnte oft nur durch ein Gottesurtheil herbeigeführt werden. Muffer dem fiedenden Waffer, fennt das Gefetbuch in diefer Sinficht noch das Loos und den Zweikampf und un= terscheidet genau den Gebrauch, der hier in den drei frisischen Landern herrschte. War ein Mensch in einem Bolfsaetum= mel erschlagen und der Thater unbekannt, fo frand es dem au. der die Romposition des Getodteten verfolgte, sieben Menschen, - genau wie im falifchen Gefete - ber That zu beschuldigen. Bon diesen konnte jeder mit einem 2mbl= fereide die Beschuldigung zuruckweisen. Erft wenn das geschehen war, wurden fie zum Altar der Kirche geführt und zwei Stabchen, in reine Wolle gewickelt, bas eine mit einem Rreuze bezeichnet, auf den Altar oder auf die Reliquien aes feat. Dann jog der Priefter oder ein unschuldiger Anabe, warend man ju Gott um die Kundmachung der Wahrheit flehte, eins der Stabchen hervor. Das mit dem Rreuze sprach für die Unschuld des Angeklagten. War aber das andere gezogen, fo wurden fieben neue Stabchen gemacht, jeder der Angeklagten versah es mit einem besonderen Reichen. fo daß er und die Umftehenden es wieder fannten, das fruhere Berfahren ward hierauf wiederholt und wessen Loos zu= lett übrig blieb, der muste die Bufe des Todschlags zahlen. Noch andere sieben durfte jedoch der Klager der That beschuldigen, wenn zuerft das Kreugftabchen zum Borscheine fam, allein in Diesem Kalle schwur jeder felbamolf und damit war Die Sache beendigt. Dies gange Gefet - und wer erinnert

¹¹⁾ t. 10. t. 11. t. 3, a. 8. In ber Addit t. 3, a. 49 befchwort auch der Bermundere allein, daß er fo und fo viel Wunden durch eisnen Schlag erhalten habe. Der Andere nicht dagegen?

fich hier nicht ber hochst ahnlichen von Tagitus beschriebenen germanischen Sitte? - galt zwischen Laubach und Rli. 3wifden Kli und Sinffala herrschte ein etwas abweichender Gebrauch. Der Rlager schwur auf die Reliquien, nur die des Todichlags zu beschuldigen, die desselben wirklich verbachtig feien. Satten Die fieben Manner, uber biefe Rahl, die nur einmal genannt wird, ging es auch hier nicht hinaus, jeder mit eilf Eideshelfern ihre Unschuld beschworen, fo schritt man nach dem Gide in der Reihe, wie Reder benfelben ab= gelegt hatte, jum Ordale bes fiedenden Baffers. Wer die Probe nicht bestand, zahlte die Bufe des Todschlags und an den Konia zweimal fein Wehrgeld, jeder der Ronjurato= ren einmal. Der Bergang endlich zwischen Laubach und We= fer ift berei:s fruher angedeutet worden. Sier fonnte nur Einer der Miffethat angeflagt werden. Diefer bot ben Reis nigunaseid mit Konjuratoren an und der Kläger wiederholte feine Behauptung in offentlicher Bolfeversammlung. Dann Durfte der Beflagte, wenn er wirflich nicht schworen fonnte, einen Zweiten ber That felber beschuldigen, und bas, må= rend er ihn am Saume feines Rleides hielt, eidlich befraftis gen. Schwur aber diefer Zweite bagegen fur feine Unfchuld, fo entschied zwischen Beiden der Zweikampf und wer fich fur besiegt erklarte oder der Erbe des Gefallenen zahlte die Leudis des Todschlags. 12) Das Gesetz gestattet jedoch in die= fem Falle beiben Partheien noch eine merfwurdige Freiheit, namlich ben Rampf durch gemiethete Rampfer auszumachen. Daß folche Rampfen - und wir finden bei den Baiern fo= wol adliche als unfreie Perfonen unter ihnen - , verdorbene oder ungluctliche Menfchen, ohne Sabe, Ehre und Achtung" 13) gewesen, ift wol nicht zu behaupten, wenigstens ift der Grund= fat, daß fie fein Wehrgeld hatten, 14) eben fo naturlich als der, daß ein foldes auch dem in der Schlacht Geblie-

¹²⁾ t. 14, a. 1-6.

¹³⁾ Luden, Th. 5. S. 70. Was S. 65 a. E. gefagt wird, ist ein großer Irthum. Nicht 30 Solidi, sondern novies XXX., und auch das ist nur erst das Fredum.

¹⁴⁾ t. 5, a. 1.

benen fehle. Allein ein Rampfesvertreter mogte felten gemablt werden, schon darum, weil der Miether den Tod des= felben im Rampfe mit 60 Golidi an den Ronig buffen mufte. 15) Uebrigens fennt das Gefetbuch einen vierfachen Reinigungs= eid, auf welchen, wie in der Regel bei dem durch Ronjuratoren, fein weiteres Berfahren erfolgte. Der Berr eines Servus namlich schwur auf die Reliquien, wenn diefer eines beträchtlichen Diebstahls ober eines verursachten großen Schadens beschuldigt mar, bei feinem (?) Rleide oder auf Geld (in vestimento vel pecunia), wenn die Anklage auf Gerin= geres ging, in manu proximi legte ber Freie den Gid ab, wenn er den Borwurf, feinem Standesgenoffen die Strafe versperrt zu haben, zuruckweisen wollte. 16) Alle die For= derungen, welche nach unseren Begriffen in das Gebiet des peinlichen Rechts gehören und von dem Krisen in Unspruch genommen wurden, hingen regelmäßig nur an feiner Perfon, fo daß es weder offentliche Strafen im neueren Sinne gab, noch ber Staat, vielleicht mit fehr wenigen Ausnamen, als ber unmittelbar Berlette auftreten fonnte. Darf man von ben im Gefetbuche hervorgehobenen Gegenstanden schließen, fo waren Diebstahl und Gewalt, durch Berrath bewirfte und gewöhnliche Todtung, heimlicher Mord und Menfchen= verkauf, Brandstiftung, Bermundung und Unfeuschheit die= jenigen Berbrechen, welche am haufigften verübt wurden. Die Anwendung der Todesftrafe wird ausdrucklich nur ein einziges Mal bei bem fruber ermahnten Kalle genannt, aber fie mag auch sonft noch ftattgefunden haben. Denn bas Wehrgeld stieg, 3. B. wenn ein Gefandter des Konigs oder Berzogs erschlagen, ein heimlicher Mord verübt mar, 17) auf das Neunfache, alfo in spaterer Zeit allein fur den Freien auf 1440 Solidi und die Freda betrug wenigftens im Mit= tel = und Weftlande noch außerdem 270; 18) nun erfahren

¹⁵⁾ t. 14, a. 7.

¹⁶⁾ t. 3, a. 5. 6. t. 12, a. 1. 2. Addit. t. 4.

¹⁷⁾ t. 17, a. 3. t. 20, a. 2.

¹⁸⁾ t. 16 vergl. mit t. 17, a. 3.

wir theils nicht, was in dem Kalle geschah, wenn der Schulbige das hohe Guhngeld zu erlegen unvermögend war, theils wird in einem Gefete 19) wirklich die Alternative gestellt, es fei das leben ober die Buge verwirft. Dag fich nichts an allgemeinen, leitenden Grundfaten vorfindet, ift febr erflar= lich, auch abgefehen von dem Mangel an aller Doftrin, und es ift überhaupt nicht zu verkennen, daß felbst bei manchen vorhandenen Bestimmungen das erganzende Organ rechtser= fahrener Manner unentbehrlich fein mufte. Go ift des Rin= bermords gang allgemein erwähnt und eine Unterscheidung des Kalls wird doch fehr mahrscheinlich beobachtet worden fein; fo heißt es weiter, der Batermoder verliert fein natur= liches Erbrecht und in diefer Weife ift das Gefet unglaub: lich. 20) Blog den Can, der Sehler fei fo gut wie der Stehler, 21) wußte ich als folden nachzuweisen, in dem feine gang fonfrete Natur lage. Die einzelnen Buganfate und die Falle, auf welche sie sich beziehen, bezeichnen die Sinnesweise des Bolfs überaus und belehren über manche herrschende Sitte. Ich will nur noch Folgendes hervorheben. Unter Edlen und Freien war es mit Bezug auf fie vollfom= men gleich, ob der Eine ben Undern feines Lebens oder durch Berfauf aufferhalb des Baterlandes feiner Gelbftftandiafeit beraubte. 22) Diefe, fur den Frifen die erfte Bedingung fei= nes gangen lebens, fuchte man fo fehr zu mahren, daß jeder Theil, jedes Blied des Rorpers gefetlich feine eigene Bufe hatte, und was fur eigenthumliche Borftellungen mogen es gewesen fein, die hier jur Richtschnur bienten. Beiden Dh= ren gleich fteht die Dafe, aber um 5 Golidi fallt fie in der Folge, die mittlere Stirnrungel fteht im Werthe gleich den beiden andern, auf den Berluft des Daumens fteht 1 bes ursprunglichen Abelsgeldes, nach ihm ift ber Ringfinger ber theuerste, bann der Zeigefinger, nach deffen Gliedern die Lan-

¹⁹⁾ Addit. t. 1, a. 3.

²⁰⁾ t. 5, a. 2. t. 19, a. 4. Eben fo Add. t. 1, a. 1.

²¹⁾ Add. t. 8.

²²⁾ t. 21.

gen der Wunden gemeffen werden, der mittlere und fleine Kinger sind ziemlich gleich geachtet. 23) Die durch einen Schlag bewirfte Entstellung Des Gesichts, wenn sie auf zwolf Schritte erkannt werden fonnte, ift = ber an einer Seite durchstochenen Rase, = einem zerschlagenen Kinnbacken, = einem Schlage auf ben Ropf, ber Site und Ralte bem Berwundeten unerträglich machte, = einem abgehauenen Ringfinger, = einem Saargriffe. 24) Bei biefem letteren Falle konnte man geneigt fein, mehr an eine Rranfung als an eine Berletung zu denken, zumal da es hinsichtlich des Bußquantums einerlei war, ob Saare wirklich ausgerissen murden oder nicht, allein das Gefetbuch enthalt feine Gpur das von, daß auch fur Beleidigungen als folche Genugthuung erforderlich gewesen mare. Das rein materielle Pringip, auf bloke Thatsachen, auf außere Tuchtigkeit allein gerichtet, war überall das durchgreifende. 25) Die schönften Sunde, wenn sie zu nichts gebraucht wurden, konnte man deshalb für & Solidus todt schlagen, warend der Werth geschickter Sunde von 2 bis auf 4 und zwischen Weser und Laubach fogar bon 4 bis auf 12 Solidi ftieg.

Wie lange sich die unmittelbare Gültigkeit der Lex Frisionum behauptet hat, ist schwer zu bestimmen, da selbst in den nächsten Jahrhunderten nach Karl dem Großen weder irgend eine Urkunde, noch sonst eine Nachricht vorsommt, in welcher auf sie Bezug genommen würde. Jedoch ist es wahrscheinlich, daß das frisssche Geset mit Allem, was sich in einer reichhaltigen Gewohnheit daran knüpsen mogte, viel länger fortgedauert habe, als die übrigen germanischen Volksrechte, wenn man etwa die der Angelsachsen, Langobarden und Westgothen ausnimmt, und es läßt sich das vermuthen aus der oben angedeuteten lange bestandenen Geschlossenheit des frissschen Staats so wie aus dem ganzen Charafter der

²³) t. 22, a. 9. 10. Add. t. 3, a. 9. 10. t. 22, a. 11-13, 28. 29
-32. Add. t. 2, a. 2-4. t. 3, a. 50.

²⁴⁾ Add. t. 3, a, 16 vergl. mit a. 14. 22. 39. 40. und anderen Gefegen, wo 12 Solidi ftets wiederkehren.

²⁵) t. 1, a. 13. t. 4, a. 4-8.

spateren Gefete. In Diefen spiegelt fich aber nicht allein was fruber gegolten hatte, unverfennbar ab, fondern fie schöpfen auch selbst noch aus jener alten Quelle. Es muß in diefer Sinficht junachft bemerkt werden, dag in den 17 Willfuren und 24 landrechten Die Beweismittel Durch Dr= dale, durch Wyth=, Deth= und Ria-Gibe (lettere ficher eins mit denen in pecunia vel vestimento und ohne Eideshelfer), die Abkaufung aller Strafen mit Geld, das Meentheel oder der Antheil der Bermandten am Behrgelde, die Kom= position fur den Beleidigten, das Rredum fur ben Staat, der Saus : Gerichts = und Rirchenfriede, die Berpflichtung des herrn fur den Servus zu schworen, die weibliche Ruratel und bloke Intestaterbfolge angetroffen werden. Es ver= dient ferner Beachtung, daß dasselbe Berhaltniß jur ler ins: besondere auch bei dem partifularen f. g. altfrisischen Land= rechte ftattfindet und daß manche Stellen zwischen beiden Befetbuchern wortlich übereinftimmen. Freilich, schon in den upftalbomischen Bestimmungen von 1313 erscheinen einzelne abweichende Grundfate und der Ginfluf, den die Rirche bereits gewonnen hatte, hat sich über das weltliche Recht hier mitverbreitet; ja es lagt fich vollfommen behaupten, daß weniastens das oftfrisische Landrecht des Grafen Edzard I. von 1515 wefentlich verschieden ausgefallen fei, allein felbst für fo fpate Zeiten ware die Behauptung doch nur unter ge= wiffen Beschränkungen richtig. Grade Dies neue Landrecht namlich erflart, die Gefete ber Vorfahren feineswegs vernich= ten ju wollen, fondern nur zu beffern und zu andern und aus den faiserlichen Rechten zu entnehmen, was dem Lande nuglich fein mögte. Und in der That hat es benn, außer den Wenden, den Ueberfuren und den fur das Privatrecht reichhaltigen emfiger Domen von 1312, die 17 Ruren und 24 Landrechte wiederum mitaufgenommen, und wenn hier und da ihre Geftalt eine andere geworden ift, fo erinnern dage= gen doch diefe beträchtlichen Stucke des Landrechts überall, insbefondere auch die zwischen gurft und Standen getroffenen Konfordaten von 1599, an jene frubefte Beit guruck. Es ift mithin nicht zu viel gefagt, daß die lex Frisionum, die

ebenfalls den Hintergrund des aus dem Afegabuche hervorzgegangenen oldenburgischen Landrechts von 1616 bildet, eine mittelbare und theilweise Gültigkeit dis auf die spätesten Zeizten behauptet hat. Denn eben das alterthümliche dritte Buch des edzardischen Koder verlor erst, so wie das zweite Buch durch die holländische Legislation von 1809, durch Einführung der preußischen Kriminalordnung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts seine Gesetzeskraft, wärend das Landrecht sonst im Verhältnisse zu dem preußischen Landrechte als subsidiarisches Gesetz fortbestand und in dem endlich an Hannover gekommenen Krislande noch jest besteht.

the Market Anni And Salaria State and analysis & Salaria Salaria

and the state of the same of the same

lers acomposite tradel access appears in the second access to a second

II.

Die danischen Geschichtsquellen.

Die dönischen. Geschichtsaustlur.

Die banischen Geschichtsquellen.

THE THE PARTY OF A REPORT OF THE PARTY OF TH

The state of the s Wollt' ich viel fagen, was die Mehrsten wissen, warum Danemark gekannt ju werden verdient, es murbe wenia frommen. Danemarks Geschichte, ich nenne nicht einmal Die immer boch trube Zeit der Cimbern und Teutonen, greift ju verschiedenen Malen in die deutsche tief ein, fo, ale Rarl der Große und Ronig Gottfried, Otto I. und Sarald Blaatan regierten, als Walbemar III. friegte mit der Sanfa und Meflenburg. Unfere Sprache und unfer Recht leiten uns eben fo oft hinuber nach Danemark und was hier Ueberein= ftimmung ift, fteht als unbeftreitbare Folge einer Urverwandts schaft ba. Bubem ift die banifche Geschichte felbft, wie eine, reich an belehrenden Thatfachen; fie ift wichtig fur England, Schweden und Rranfreich, auch fur noch andere Gegenden. Das erstere blieb ja bis auf Sarbefnuts Tod ein banisches Land, bei Schweben foll nur an die falfenberger Beide, die Beiten Steen Stures und ben Frieden von Stettin, Roffild und Lund erinnert werden, und Frankreich fennt die nor= mannischen Bergoge von Rollo bis Wilhelm den Baftard. Eben Dieferhalb fei es auch vorausbemerft, bag die Gefchichts= bucher der genannten vier lander, die ich aber, fo weit fie nur Danemark angehen, nicht alle aufgahlen mogte, gar oft ju Rathe gezogen werden muffen. Bon den beutschen j. B. waren fcon fur den Zeitraum von etwa dreihundert Sahren

Ruotgers Leben des folnischen Ergbischofs Bruno, Die techind von Rorvei, die Unnales Rulbenfes und Bertiniani, Ditmar von Merfeburg und Selmold au nennen. Berkannt haben die Danen diefe fremde Beihulfe gewiß nie, - man weiß bas allein an Schlegel in Gord, ber freilich fein Dane, sondern ein folder Sachse war, daß ihm Sigurd der Schlangentodter als Wittefind erschien -, aber Vontoppidans Vestigia Danorum extra Daniam (Lips. 1740) machen doch einem Kanzler nicht eben viel Ghre. Auch was ich über eine ganz andere Quelle zu fagen wußte, oder was überall hier barüber gefagt werden fann, scheint mir von geringem Belang zu fein. Die banischen Mungen, vor Anud I. schwerlich vorhanden und zuerft ben altenglischen so fehr ahnlich, vor dem 3. 1500 in geschichtlicher Beziehung gar nicht bedeutend, haben wol nach Diefer Zeit in Schauftucken und Denkpfennigen bas Undenfen an einzelne merfwurdige Begebenheiten erhalten, allein das ift auch Alles. Die Siegel und Wappen der Ronige und des Bolfs fenne ich faum aus Laverentzen's Mufeum (Havn. 1710). Indes ich meine auch, wer da etwa weiß, daß die drei gefronten Lowen viel alter find, als, der nordische Parisapfel, die drei Kronen im blauen Felde, der fonnte zum weißen Bande - zum anderen bringt er es doch nicht - wurdig genug fein. Freilich, Danemark hat ferner feine Runenfteine, und das mare doch eine eben fo wich= tige, als alte und beruhmte Gefchichtsquelle des Landes. Denn, gleichwie die Notae bei Lagitus und in der Ler Fris sionum auf Runen in Deutschland hindeuten und fattische Runen mit prophetischen Spruchen noch unlangft bei Wil= linghausen gefunden wurden, so wird ja schon der eddische Sigurd Drivo in der Runenschrift unterrichtet und Sarald Hildetans Denkverfe, Runemo geheißen, die er auf einem Relfen in Blekingen vier und dreißig Ellen lang einhauen ließ, enthalten bereits um die Mitte des fiebenten Jahrhun= derte die Thaten feines unglucklichen Baters. Leider ift nur dem Allen nicht fo, wie Manche meinen. Man braucht es gar nicht zu wiffen, wie Schweres hier auf Dlaf Rudbef

laftet, wie feiner ber nordischen Geschichtschreiber, ben Grams matifer Saro ausgenommen, fich auf Runen, als Duelle feiner Rachrichten, beruft, wie auch diefer fie gleichwol nur zweimal nennt, ein Denkmal weitweg am weißen Meere im Biarmerlande, von Ragnar Lobbrof errichtet, und als das andere eben jene blefinger Relsgegend, man braucht es ferner nicht ju wiffen, daß die Zeichnungen und Erflarungen der Runenfteine, welche Worm und Undere liefern, fo oft fich widersprechen, daß grade die haralbifchen Berfe schon zu Waldemars I. Zeit bis auf das einzige Wort "Lund" nicht mehr zu entziffern waren und daß die beruhmten Steine, welche zu Felling in Gutland das Andenken Gorms des 211= ten und feiner gefeierten Thora Danebod verfunden, Gpuren der Unachtheit an fich tragen. Dagegen ift über den geschichtlichen Werth dieser Denkmaler insgesammt leicht ent: fcbieden, wenn man es festhalt, daß fie, vielleicht groften= theils driftliche Grabschriften, nicht viel mehr - man febe nur Stephanius zu Saro - als bloge Ramen zeigen von meift gang unbekannten Perfonen, bochftens mit einem Bufate wie, "ber floh nicht bei Upfal," und daß nie ein Mert= mal porfommt, woran man das wahre Alter der Runen erkennen konnte. Der berüchtigte "Berr Ulv af Ribe" hat freilich den Runenftein aus fehr befannter Beit. Go bat= ten wir denn, außer ben schriftlichen Urfunden, welchenmehr als allen übrigen ein geschichtlicher Werth zugesprochen wird, noch namentlich eine Quelle zu betrachten, Die Sagen. 3ch muß es aber nur gleich geftehen, bag mein Wiffen gar nicht hinreicht, über eine fo dunkle Sache das richtige Licht zu verbreiten. Un sich sind dergleichen Erzählungen schon immer eine unsichere Stute und es liegt fehr nahe ju arg= wohnen, daß Thatfachen in ihnen entstellt, Zeiten verwechselt worden und fo allmalig gar das Wahre dem Kalfchen gang= lich erlegen. Go ift es benn geschehen, daß Leibnit die Glaubwurdigkeit diefer Erzählungen verwarf, daß Otto Sper= ling neben Andern fie verfocht und daß wiederum D. E. Muller, auf beffen Sagabibliothek (Kopenh. 1817 - 20) und fri= tifche Untersuchung ber banischen und norwegischen Sagen-

geschichte (Ropenh. 1823) insbesondere verwiesen werden muß. felbst die Ansichten von Mannern, wie Schöning und Suhm waren, als ungrundlich darthun konnte. Gewiß, schon diese schwankende lage ber Sache nimmt fehr gegen fie ein. Ich will nun nichts vom Krafumal, dem ruhrenden Ragnar Lodbroksliede, fagen und der Riflunga-Saga, von manchem Stude der Urt ift es entschieden, wie zweideutig badurch ber Inhalt ber gebundenen Erzählungen überhaupt geworben ift. Das Zuverläffigere von diefen, fagt man bagegen, findet fich jedoch in den Geschichtsbuchern Snorres Sturlefons und Saros; aber, wie hat es Dahlmann, den ich in der Rolge nicht oft genug nennen werde, flar und bundig bewie= fen, daß felbft bem nicht fo fei. Die Anglinga : Saga nam: lich, der erfte Abschnitt der snorrischen Beims fringla, ge= hort bem Stalden Thiodolff. Sier werden von Inqui-Rrei an, dem Uhnherrn der Inglinger von Upfal, dreißig Konige bis auf Barald Schonhaar, ben Beren bes Sangers, nach Mamen, Todesart und Grabstatten aufgeführt; Ribimir er= trinft in einem Methfaße, den Wisbur bringen feine eigenen Sohne um durch die Kunfte der Zauberin Suld; ahnliche Bunder folgen. Wer wird bergleichen glauben, was burgt felbft fur die Wahrheit beffen, was glaubwurdig ware nach fo langer Zeit? Budem ift Bieles davon fcwebifch, ber eben= falls benutte genealogische Gefang bes Eivind Skaldafpiller laft fich schwer mit dem Boraufgehenden vereinen, und es ftimmen die Namen der danischen Konige nicht mit dem beruhmten Langfedgatal, mas an fich zwar wenig thate, und Die Begebenheiten und Zeitverhaltniffe nicht mit bem, was Saro meldet. Und wie fieht diefer, um nur bas Gine gu erwähnen, in seiner Erzählung von der berühmten Bravallaschlacht, in welcher Sarald Hilbetan - für Ginige fogar ber Gothe Marich - dem Schweden Ring erlag, jum Goaubrot? Saro ruhmt fich hier, alfo bei Dingen, die vielleicht noch vor das achte Sahrhundert fallen, ben Gefangen des Selden und Sauptfampfers Starkodder gefolgt zu fein. Die ungeheure Bahl der Erschlagenen mogte noch hingehen, aber wie viel weiteren Schmuckes und fogar Jelander und Jomes

burger als Mitftreiter und ein Fristander Ubbo ftirbt mit hundert vier und vierzig Pfeilschüßen in der Brust, warend die andere Sage über dieselbe Schlacht, das so oft bald als graft gepriefene bald fur hochft jung erflarte Cogubrot ohne Ddin und allen poetischen Anftrich ift und bei genquer Bergleichung wiederum betrachtliche Abweichungen gibt. Glauben kann man es und ich felbft bin nicht ohne Grund gar febr geneigt baju, es habe, wie von den altgermanischen Schlacht = und Selbengefangen faum eine Runde auf uns gefommen, ein gunftigeres Geschick über den frandinavischen Stalden gewaltet, allein überaus bedenflich bleibt immer der einzige Umftand, daß altere Geschichtschreiber als Saro die islandische Sagengeschichte kennen und dennoch entweder nicht zugeben, daß fie über Sarald Schonhaar hinausreiche, oder fie absichtlich übergehen. Go wie es also mehr als ben Schein hat, es feien die poetifchen Ergablungen gar oft in viel jungerer Zeit erft entftanden, fo wie es uns an einem Makstabe für sie gebricht, ein nicht viel anderes Berhaltniß findet auch bei den ungebundenen Sagen ftatt. Die Bahl derfelben ift weit großer und Torfaus theilt fie in feiner Series Regum in vier Ordnungen. Darnach haben die beiben erften - ju ben rein mpftischen Sagen gehort die Edda gar feinen geschichtlichen Werth, bei der dritten ift er hochft relativ und bei der vierten, die meift auch nur aus mundlichen Ueberlieferungen und in fpateren Beiten aufgezeichnete Werke umfaßt, ift er infoweit vorhanden, als fie ein gewiffes alterthumliches Geprage an fich tragt, mit anderen Berichten übereinstimmt oder die aufere Entstehung der einzels nen Saga fonst befannt ift. Ich nenne nur die Brolfs-Saga, hervarar-Saga und die, welche mit Snorre stehen und fallen, fodann nur die Dlof Erngvasons : Saga des Monche Dodur von 1160, Die Landnama : Saga, Diala: Saga und Anytlinga : Saga. Auch aus diefen ergibt fich Manches, was das Recht und die Berfaffung angeht und wenn sie auch wie jene bei Weitem mehr Norwegen als das übrige Danemark und weniger politische Dinge angehen, auch die lettere erst aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts

herstammt, so burgt boch ihr Inhalt und die Anlehnung an altere Zeiten dem Geschichtsforscher fur fie, als diensame Quelle. Gleichwol bleibt das außer Zweifel, daß die danische Borgeit wol bis ju Rarl dem Großen und druber in ihren Sagen und in den ichriftlichen Nachrichten, die von dort wieder entlehnt haben, einer Sichtung bedarf, wie fie fast niegend weiter nothig fein durfte, freilich, falls überall eine danische Geschichte gelingen kann, die Jahrhunderte vor und nach der Zeit begreifen wurde, als bei Auslandern der Rame des Bolfs und Landes jum erften Mal gehört wird. Endlich, die Rechtsquellen, ohne die heutzutage der Si= ftorifer nicht fertig werden fann, bin ich gang übergangen. Sie find aber von den Gefeten der vier heidnischen Konige an, wenn diese auch Muller in einer eigenen Untersuchung über Snorres Quellen und Glaubwurdigkeit zum Theil fehr verdächtigt hat, bis herab auf den Roder R. Christians V. von 1683, die Grundlage des heutigen danischen Rechts, überaus reichhaltig. Man darf nur Rofoed Unchers und Rolberup = Rosenvinges Rechtsgeschichte jur Sand nehmen; diese lettere ift auch durch Somevers Uebersetung (Berlin 1825) für uns Deutsche zugänglicher geworden.

Aus dem, was ich bis hieher bemerkt habe, ergibt sich, daß als die glaubwürdigen oder doch als die viel zulässigeven dänischen Geschichtsquellen allein die schriftlichen Urbunden übrig bleiben, wie man sie auch sonst für gültig erklärt, wenn sie gewissen Forderungen genügen. Indes muß ich sogleich bemerken, daß Einiges unter den alten Berichten gestunden wird, das keineswegs zu ihnen gehören sollte, weil es ohne namhaften Bersasser und trotz den Mythen an sich höchst unsicher dasteht.

Wollt'ich zuvörderst nun alle Nachrichten zusammenstellen, welche bei den alten Griechen und Römern über Danemark vorfommen, so durft' ich meist nur das wiederholen, was Schoning ') geschrieben hat. Die ganze Sache löst sich, genau er

¹⁾ Strifter fom udi det fiobenh. Selfkab 2c. 1761 ff. Th. IX., S. 151 ff.

wogen, am Ende in einzelne Bruchftucke auf und man weiß faum allemal, ob das Land diffeits der Oftfee oder jenfeits gemeint sei. Das gilt sowol von den Sprerboreern, 2) einem Bolfe, das, im vierten und funften Jahrhunderte nur noch von Stephanus von Bogang und Befochius erwahnt, fogar den ungeheuren Ruhm tragt, das Drafel ju Delphi gestiftet ju ba= ben, es gilt fowol von ihnen, als von dem långer gebrauch= ten Ramen Cfandinaviens. Bu erfennen ift nicht, daß gar manche Nachrichten vom Nordlande vor und nach dem 3. 330, der Zeit des Reisenden Pytheas, gesammelt worden waren und Giniges davon findet sich noch jest, freilich hochft ger= ftreuet, bei vielen Schriftftellern des Alterthums, nun aber ift dem anders und man muß es mindeftens aufgeben, nach ihnen eine Urgeschichte Danemarks zu liefern. Ueberhaupt, was wird Großes gewonnen, wenn wir wiffen, daß brei Sahrhunderte vor Chriftus die Bewohner Standinaviens Ackerbau und Bienengucht kannten, 3) wenn wir glauben, daß das beruhmte Thule Tylemarten fei, wenn wir ftreiten. ob damale im Rorden geordnete Staaten vorhanden geme= fen, und das Gevo : Bebirge und das Promontorium der Cim= bern und den Fluß Karambucis und die Infeln Latris und Baltia dort finden, wenn bei Plinius Ingawonen und bei Profop 4) icon "Danen jenseits ber Warner" und noch Thuliten genannt werden, wenn wir endlich uns abmuben mit Agathodamons Charte? Man vergleiche nur hiemit alle die Stellen, welche fur Rorwegen und Danemarf jener Beit gelten follen 5) und man wird finden, daß Alles vereinzelt dafteht und nur durch ein loses Band der Wahrscheinlichkeit zusammengefügt wird. Auch das, was nachmals an sicheren und reicheren Ungaben über die Cimbern und Teutonen, die mannhaften Danen, über ihre Freiheitsliebe und Abhartung,

²) Herodot. IV., 32 u. a. Apoll. Rhod. I., 308. Plutarch. vit. Camill. Plin. h. n. IV., 26. VI., 14, 39 u a. Pomp. Mela III., 5.

³⁾ Potheas über Thule b. Strabo L. IV., p. 309 edit. Casaub.

⁴⁾ de bell. Goth. II., 261. ed. Grot.

⁵⁾ j. B. bei Gebhardi Gefch. der Konigreiche Danemark u. Nors wegen. Th. I., S. 35-42, 303-313.

ihren fuhnen Sinn und ihre germanische Weise gewonnen wird, perwischt fich bald wieder. Warend das allherrichende Rom nach furchtbaren Schlagen noch einmal fieate, fab es nur auf seine Wachposten und seinerseits mogte ber Rorden ruben und fich erholen von feinen Wunden. Db die Ramen Dauciones, Spiones und Nevigon, die bei den Romern nach Chriftus vorkommen, Danen, Schweden und Normanner als getrennte Bolfer bezeichnen, ift wiederum ungewiß, noch un= gemiffer, ob der beruhmte Berthadienst 6) - und wer fennt ihn nicht icon aus Ronig Broar? - gen Seelands Leire gehore, ober nicht. Rach diefer Zeit ging eigentlich alle Kenntniß vom Norden unter und wenn man auch die frühere Borftellung, daß mindeftens das Reftland Danemarks ein Theil Germa= niens fei, noch langehin festhielt, so mogte felbst bas bazu beitragen, die allmalig geschehene Scheidung in Sprache und Sitte ju überfeben. Es ift faum glaublich, wie durftig und falfch im fruheren Mittelalter die Urt und Weise ift, sich den Rorden Europas zu benfen. Jordanes, 7) Kredegar 8) und Paulus Diakonus 9) mogen es darthun. Der Erftere muß, um nur mit ber außeren Geftalt ber "Infel Stangia" fertig ju werden, die Geographie des Ptolemaus ju Bulfe rufen und was macht man mit feinen Troglodytenvolfern, Theusthes, Bagoth, Bergio, Sallin, Liothida? Fredegar fest fein "Schatanavia" wirflich zwifden Donau und Dzean und bon Paulus fehe man das Wunderliche felbft nach. Sch benfe, es rechtfertigt fich allemal, es fam erft die Beit, wo man Danemark auswarts fennen zu lernen anfing, ich meine die Zeit, als der milbe Segen des Chriftenthums auch dem Morden zu Theil ward.

Bevor ich jest zu den einheimischen Geschichtsbuchern und was ihnen gleich steht, den Uebergang mache, gebuhrt es sich, mindestens mit einigen Worten der Quellensamm=

⁶⁾ Tacit. German. c. 40.

⁷⁾ de reb. Getic. edit. Lindenbr. p. 82.

⁸⁾ Chronic. c. 65.

⁹⁾ de gestis Longobardor. L. I., c. 1-7.

lung 10) ju gedenken, welche von zwei danischen Gelehrten am Ende des vorigen Jahrhunderts veranstaltet worden ift. Rachdem bereits Wellejus, Worm und Longomontanus (es ift Lomborg, Tocho Brahes Schuler), auch Gramm denfelben Plan gehegt und der jungere Thomas Bartolin, befonders Urnas Magnaus, durch deffen unermudlichen Gifer fo manches Denkmal erhalten wurde, bedeutende Sammlungen gemacht hatten, gedieh endlich die Sache durch R. Friedrich V. Auf fein Geheiß unternahm es Langebef Die Aufgabe gu lofen. In den Jahren 1753 und 1754 befuchte er Diefer= halb auch Stockholm, Upfala und Lund. Kaum aber maren Die drei ersten Theile der Sammlung rafch auf einander er= schienen, als den eben so freisinnigen als driftlich : frommen Mann ber Tod ereilte. Der verdienftvolle Guhm brachte das Werk zu Ende. Wenn nun auch zu bedauern ift, daß der große Brand, der Ropenhagen im 3. 1728 traf, viele geschichtliche Denkmaler zerftort hat, - vierzig an ber Bahl werden allein angegeben, die, nur dem Namen nach bekannt, vielleicht für immer verloren sind - so ist doch durch diese Sammlung manch wichtiges Stuck erft bekannt und eine rich= tigere Geschichte überall erreichbarer geworden. Bon Svit= felds Quellen - von ihnen spaterhin - die zum Theil vor jenem Brande noch vorhanden waren, find hier die mehrften geliefert worden, mit Ausname bloger Urfunden. Dur mogte man wunschen, daß die Geschichtswerke felbft, die das feches zehnte Sahrhundert noch mitumfaffen, von denen aber Mam von Bremen, Are, Saro und Snorre fehlen, ihrem Alter nach auf einander folgten. Außer manchen Unmerkungen und Bergleichungen, die den Gebrauch des Werks erleichtern, hat Langebek insbesondere durch seine anscharianische Chronologie 11) und seine aus frankischen und englischen Sahr= buchern zusammengestellten Annalen 12) von 866 bis zu Ende

¹⁰⁾ Scriptor, rer. Danic, medii aevi. Hafn. 1772-92. VII, Tom, fol.

¹¹⁾ Scriptor. T. I., nr. 31.

¹²⁾ ib. T. V., nr. 128.

des Jahrhunderts den danischen Geschichtsforschern viel Fleiß und Muhe erspart.

Sch muß es sagen, es überkommt uns aber aleich von vorne herein gewiß kein erfreulicher Gedanke, daß an die Spite aller Quellen das altnormegifche oder islandifche fang= fed gatal 18) gestellt wird. Betrachten wir dasfelbe naber. Das langfedgatal, sprachlich majorum series, enthalt eine Reihefolge von Konigen, wenn sie es wirklich waren, in drei Abschnitten, von Roah bis auf den erften Dbin, der, wie es heift, por den Romern aus dem Turkenlande gen Ror= den floh, dann von Ddin bis Bordafnut oder 14) Gorm den Alten und daneben endlich wiederum von Ddin die fc mes difchen Konige hindurch bis auf Sarald Sarfage (Schonhaar). Die Urfunde geht also etwa bis 850 n. C. In der That, wenn irgendwo ift hier Schwierigkeit. Bu= nachst fragt sich, wann ift das Langfedgatal aufgezeichnet, wie alt die Urfunde? Man fonnte es glauben, sie reiche weit über das 3. 1313, von woher erft Langebefs Sand fcbrift ftammt, aber ein Grund dazu fehlt und felbft menn man behauptet, um wenigstens das Dafein ber Geries zweihundert Jahre fruher zu beweisen, schon Are ber Weise habe es in feinem Gelanderbuche um 1120 gefannt und benutt, fo ift schwerlich auch dem fo. In Ares fleiner Schrift, von der in der Rolge noch die Rede fein wird, finden fich nam= lich zwei Stellen, auf die allein etwas ankommen fann, Die eine am Schlufe des furgen Prologe, die andere in bem zweiten Unhange. Dort werden nur Dlaf der Waldlichter (Tretelgia), Salfdan Beiffuß (Svitbein), Giftein der Sum= fer, Salfdan der Freigebige aber Roftfarge und Godrod der Jagdfonig als Ahnheren Sarald Sarfages genannt, und das fann begreiflich nicht im mindeften einen Anklang an das Langfedgatal enthalten. Die lettere Stelle, der gange zweite Anhang zu Are, enthalt 36 nackte Namen, als Bor= fahren der Inglinger und der Breidfirdinger, bis auf Thor=

¹³⁾ T. I., nr. 1.

¹⁴⁾ Nach Verelius Hervarar-Saga p. 40.

gil, ben Bater bes Befchichtschreibers felbft, mit bem Schlufe, "und ich heiße Are." Nun aber fteht schon etliche zwanzig Beilen vor diefen Inglingern die ausdruckliche Bemerkung. "bier fcblieft das Buch," ferner fehlen die zwei Ronige, Die porher zwischen Svitbein und Godrod genannt waren, ganglich und fodann widerspricht der gange zweite Unhang Ares Beife überaus, er, der fich nur bemuht haben foll, fo meint es Dahlmann, 16) eine wahrhafte Geschichte ohne Benutung pon Sagen und Gefchlechtstafeln zu liefern. Ift es mithin mahricheinlich, bag eben jene lettere Stelle einen andern Berfasser hat, als Are, so ift es naturlich eben so mahr= scheinlich, daß diefer das Langfedgatal nicht kannte. Wie bem auch fei, allemal hat er jenes Lanafedgatal nicht ge= habt: man barf nur vergleichen. Ares 36 Rurften, einen "Turfenfonig Dngui" obenan, nicht Ddin, der hier überall perschwunden ift, follten doch die Sache entscheiden. Und eben fo fteht es mit dem Langfedgatal des spateren Snorre Sturlefon; es ift nicht ein und basfelbe mit unferer Ur= funde. 16) Mag man nun bennoch im Ernste meinen, es fei, wenn auch die außere Geschichte von derlei Tafeln im Argen liege, an sich gar nicht unglaublich, daß von Sahr= hundert ju Jahrhundert, von Bater auf Gohn, auf Dem Bege der Tradition Begebenheiten fortgepflanzt worden, so ist mit diesem Glauben hier so wenig wie sonst zu rechten. Ja, man fann fo operiren, und hat es auch ge= than, noch gang andere Genealogien, von denen nament= lich eine altangelfachfische Melfreds Geschlecht ebenfalls bis Din hinauffuhre, ftimmten überhaupt nicht fo weder un= ter fich noch mit dem langfedgatal überein, daß die eine aus der andern entlehnt haben muffe, aber eben in diefer Abweichung liege ein innerer Grund, bergleichen Ueberliefes rungen im Bangen fur mabr ju halten. Selfe bem Lang= fedgatal wer es vermag. Es stimmt nicht mit Saro und

¹⁵⁾ Einseitung in die Rritit der Gefch. von Alt=Danemark, in f. Forschungen, Th. I., C. 347.

¹⁶⁾ Dahlmann, S. 356, 387, 390.

Snorre und anderen Labellen, so daß wir nicht wissen, welches Langfedgatal das richtigere ift, es ift ficher zum Theil angelfachfifch, 17) auch fennt icon Beda, lange bevor Aslands Rame bekannt war, ben Bengift und Sorfa als Ur-Urenfel Wodans, es weif't felbft in den Worten, Voden. quem nos Odenum vocamus, auf ein fremdes Register hin, es ift, genau genommen, gar feine Ronigsfolge ober laft es wenigstens unentschieden, ob es eine folche sei, end= lich, es fennt nicht einmal die Konige, die um Karls des Großen Zeit in auswärtigen Rachrichten, ja felbit in viel= leicht wenig späteren islandischen Geschichtsbruchstücken 18) genannt werden. Sch will nicht mehr hierüber fagen, auch nichts darüber, wie willfürlich man nur dasienige vom Langfedgatal als acht und brauchbar in Anspruch genommen, was zweckdienlich sein mogte, ich will das Leukerste thun und das gelten laffen, was sich als Uebereinstimmung aller folcher Berzeichniffe ergibt, was wurde folgen? Allemal nicht mehr. als das, daß Danemarks Geschichte an der Spite eine Urfunde truge mit einer stattlichen Reihe ohne Zweifel von Selden und Berren, von denen grade das Allerunbedeutenofte auf uns gekommen ware. Freilich, man nehme baneben eine reine Descendenz, denke sich die herren als mahre Monarchen und man hat mit Torfaus 19) den wichtigen staatsrechtlichen Sat, daß Danemark feit uralter Zeit ein Erbreich gewefen. Was Alles durch Geschichte zu beweisen steht; hat doch selbst das noch unglaublichere Japhetsmonument von Gothland Glauben gefunden! Un das Langfedgatal ichließen fich aber noch mehrere andere Genealogien, die gleichfalls nichts weiter sind als das und den Sandschriften nach nicht alter. Die eine geht von Ragnar Lodbrof bis auf die Ronige Safin von Norwegen, Erich Menved von Danemark und Birger von Schweden, zwei andere, von denen die eine schon etliche geschichtliche Data einflicht, gehen von R. Dan an bis Wal-

¹⁷⁾ Dahlmann, S. 358, 359, 390.

¹⁸⁾ Langeb. T. II., p 26.

¹⁹⁾ Series Regum p. 248.

demar II., wieder zwei andere ebenfalls bis in's dreizehnte Jahrhundert auf Erich Glipping und Chriftof I. und die eine hat bei diefen beiden Ronigen manch Einzelnes, noch zwei andere, etwa aus dem 3. 1320, find mit Runen geschrieben und die eine nennt von Dan an fogar mehrere Ro= niginnen. Alle diefe Genealogien ftimmen durchaus nicht überein, weder in der Bahl und Ordnung, noch in den Da= men der Konige. Gin Odin 3. B. wird nirgends mehr ge= nannt, wol aber icon Gotrif aus Rarls des Großen Zeit. Es mag genugen, die Sabellen genannt ju haben; auf einen geschichtlichen Werth haben sie so wenig Anspruch wie bas Langfedgatal. Wenn fie auch hier und ba aus alteren Rachrichten entlehnt haben, es mare moglich, fo ift doch nicht zu verkennen, daß bei manchen von ihnen bald Adam von Bremen, bald die Erichschronif jum Grunde liegt. Budem fommen die seltsamsten Berwechselungen vor. Go fallt nach der letteren Runen = Genealogie Groff Rraf, der von Delenschläger befungene, Jahrhunderte vor Chriftus und vor Konig Dan und diefer macht fogar Teutonien tributbar. Db Samsfort in seiner neuen Regum Danorum series 20) von 1585 wirklich die nothige Unbefangenheit und richtigen Blick befaß, als er den R. Dan faum beruhrte und fo= fort auf Gotrif überging, will ich nicht entscheiben; er batte fich vor Allen weit uber feine Zeit und eine viel fpå= tere erhoben. Aber das mogte sich gar wol behaupten laf= fen, daß es voreilig ift mit Stephanius Saros Befchichte, wie unglaubwurdig sie gutentheils auch fei, nach jenen Urfunden zu bessern und daß Schöning, Torfaus und noch Undere in ihren Versuchen zu berechnen und auszugleichen einer endlofen Berwirrung Raum gaben, ftatt fur Altdanes mark ein leeres Blatt ju laffen, auf daß es fein Palimpfeft werde, durchschrieben wie feiner.

Reine einzige banische Geschichtsquelle reicht mit Sicherheit über die Zeit hinaus, mit der das Langfedgatal aufhort.

²⁰) Langeb. I., p. 35-42.

Erft Remberts Leben bes beiligen Anfchar 21) -Beide waren Erzbischofe von hamburg - ift zuverläffig: auch Adam von Bremen 22) konnte die Aechtheit bezeugen. In Diefer Biographie, Die es wol verdient hat, daß Sollans der, Deutsche, Frangosen und Schweden sie um Die Wette herausgaben, findet fich gar Manches fur das neunte Sahr= hundert (bis 865), was den gesammten Rorden angeht und nicht weiter gefunden wird. Leider ist das Digrium, in welchem Anschar felbst von der durch ihn geschehenen Berbreitung des Christenthums Rechenschaft gab, fur uns verloren, es mufte denn in Rom noch wieder aufgefunden werden, wohin es, wie wir aus den forveischen Annalen 23) wiffen, von einem Abte Tomo von Korvei um das 3. 1261 geschieft wurde. Wie Langebek mit Grund vermuthet, hat Aldam von Bremen dies Diavium gekannt und benutt; zweifelhafter ift's, ob dasfelbe von Rembert gefagt werden fann, obwol er ein Schuler und Freund Unschars gewesen ift. Bedauerlich gibt Rembert hier und da nur Andeutungen: es icheint, daß er dabei allgemein Befanntes vorausgesest habe. Ueberdies kann er aus Adam und Nigellus in mehr als einem Puntte erganzt werden. Die metrifche Biographie Anschars in 108 Raviteln von einem forveischen Monche Gualdo, 24) einem Zeitgenoffen Abams, ift nur eine Paras phrase von Remberts Schrift. Biele Beachtung verdienen eben fo wenig die fieben Legenden 25) vom heiligen Unschar. Neues erfahrt man kaum aus ihnen; auch ift Die lette in plattdeutscher Sprache fehr jung. Was weiterhin über die Ergablung des Ermoldus Rigellus von der Zaufe R. Saralds (Rlaf) im J. 826 und über die Gefandt= schaft des Abts Selfin nach Danemark 26) gesagt mer= den konnte, durfte jedenfalls Beidem feinen großen geschicht=

²¹) T. I., p. 427 - 495.

²²⁾ hist. eccl. I., 31.

²³) Leibn. scriptor. Brunsvic. T. II., p. 310,

²⁴) Langeb. T. I., p. 562 - 621.

²⁵) ib. I., p. 622-642.

²⁶) T. l., p. 399-424. T. III., p. 253-57.

lichen Werth verschaffen. Nigellus, gemeint ift hier bas vierte Buch feiner Clegie, aus Aniane geburtig, ein durchaus geschichtlicher Dichter, war vielleicht Augenzeuge, wenigstens Zeitgenoffe jener Sandlung. Er ift von den Schriftstellern des neunten Jahrhunderts nach Eginhart der erfte, der die danische Geschichte erwähnt. Einiges Neue erfahren wir aus ihm g. B. über den (erften) Apostel der Danen, den Ergbischof Cbbo von Rheims. Belfins Gefandtichaft findet fic unter rein firchlichen Schriften, fo genannten Lectionen, und fällt in das 3. 1067. In wieweit er in feinen Nachrichten von den damaligen feindlichen Berhaltniffen zwischen Swend Eftritfon und Wilhelm I., dem Eroberer, felbftfandig ift, wurde fich aus einer Bergleichung mit ihm und ben zum Theil umftandlichen altenglischen Chronifen ergeben. Biel wichtiger als das bisher Genannte ift aber Abam von Bremen de situ Daniae in feiner oft herausgegebes nen 27) Rirchengeschichte. Er umfaßt die Reit von 755 -1076 und fann wie die Borigen insoferne allerdings zu den einheimischen Geschichtschreibern Danemarks gezählt werden, als er ein "firchlicher Landsmann" besselben mar und seine Radrichten fowol aus den Archiven feiner Rirche als auch anderer banifcher Stifter, befonders aber vom achten Sahr= hunderte an aus dem Munde des danischen Ronigs Swend Eftritfon (oder Ulffen, nach feinem Bater), bem Schwefter: fohne Anude des Großen, geschopft hat. Er fagt bas oft felbst und seine Worte, ab aliis scriptis mutuavimus, laffen überhaupt vielleicht auf Sulfsmittel schließen, die bedeutender gewesen fein mogen, als man glaubt. Die Benennung einer Rirchengeschichte darf feinen Unftog erregen, weil damals die Kirche mit dem übrigen weltlichen Staatsspftem viel inniger verbunden war, als wir es nunmehr feit Jahr= hunderten kennen. Abam von Bremen, wenn auch hier und da in einer irrigen Borftellung befangen, liefert uns gleich:

 $^{^{27}}$) §, &. edit. Lindenbrog, 1595. 4, ed. Mader. 1670. 4, ed. Stephanius in §, tractat. varii de regno Daniae et Norveg. 1629. 12. p. 1-42.

wol über ben ganzen germanischen Norden die wichtigften Nachrichten; er hat insbesondere die durch Unschar gesches hene Bekehrung jum Chriftenthume am vollftandigften mit= getheilt. Inzwischen ift nicht seine Glaubhaftigfeit, g. B. in der merkwurdigen Angabe, daß R. Sarald dem deutschen Raifer Otto dem Großen untermurfig geworden, in 3meifel gezogen. Um ungegrundetften gewiß gegen Saros Auftoris tat, warend in anderer Beziehung die Kritif über ihn noch mehr wird zu leiften haben, als Otto Sperling gethan bat. Gradesu falfche Auslegungen find auch wol vorgefommen; fo ift 3. B. aus II., 18. 19 die ivrige Meinung entftanden, daß Sarald den Bremern Gefete gegeben habe. Db eben Diefer Beit, oder vielleicht erft einer viel spateren die einzelnen is= landischen Fragmente angehoren, die über den Anfana des eilften Jahrhunderts nicht hinausgehen, mag auf sich beruhen. Bang ohne Bedeutung mare die Sache nicht, da namlich Langebek bei dem einen Fragment 28) über Sarald Blaugahn und Swend mit bem getheilten Barte (Tvesfjaeg), Bater und Sohn, bemerkt hat, der unbefannte Berfaffer Diene bagu, in Gingelnheiten Abam von Bremen zu ergangen. Es thut nun zwar nichts, daß gleich der Anfang, "Sva fegir i Hamborgar istoria," ohne 3meifel auf Diefen Geiftlichen als die Quelle hinweif't und daß noch andere Stellen des Bruchftucks fich gang auf eben ihn zuruckführen laffen dasselbe gilt überall von noch andern ähnlichen Urfunden 29) aber wodurch foll die Zuverläffigkeit der Quelle dargethan werden? Die alte Zeit felbft, auf welche das Bruchftuck allein sich beschrankt, kann naturlich nicht in Betracht kom= men; Sarald ftarb im 3. 980, Swend 1014, Adam vielleicht über 90 Sahre fpater, ber Unbefannte erft nach Dies fem. Diefelbe Bewandtniß hat es benn auch mit anderen Studen der Urt. Ich will nur noch das Rragment nennen, das von Juar Bidfadme bis auf Harald Blaugahn geht. 30)

30) T. II., 266 - 286.

²⁸⁾ Langeb. II., 146-153, abulich II., 26-37.

²⁹⁾ Bergl. Langeb. II., 151, not. g.

Man fann es nachfagen, bas Stuck fei gang gefchichtlich gehalten, von antifer Karbe, durchgehends nicht ohne Stuspuntte auf andere Nachrichten, 3. B. auf Saro, und barum fonne es wol, - ich meine, Langebef fagt bas - ein Ues berreft des Sogubrots fein. Allein Joar, angeblich ber Grofvater Sarald Spldetans, fiele jedenfalls doch lange por die Bravallaschlacht, so wie er es eben ift, der sein Dasein, feinen Ruhm und feine fogar über Rufland, England und Sachsen fich erftreckende Berrichaft ausschlieflich ben 38= landern verdankt, er, ben banifche Chronifen gar nicht fen= nen und von den schwedischen nur einige, aber wiederum nicht als großen Regenten. Zudem lehnt fich das Bruch= ftuck an jene Traditionen und theilt die Zweifel, die gegen Diefe da find; an Saro hatte er vollende einen unficheren Salt, auch fame es noch auf dasjenige an, mas eine Ber= gleichung mit Snorre und der hervarar : Saga fur gvar Latipaffus ergebe, und fur das Weitere mit anderen Quellen. Das Rur und Wider des gangen altistandischen Materials mag die Beranlaffung geben, die alteften namhaften Be= schichtschreiber ber Infel felbit zu berühren, um fo mehr als es ohnehin jur Sache gehort.

Dbenan steht hier Are der Beise (Frode), 31) ein jüngerer Zeitgenosse Adams, geboren um das J. 1068. Er soll Mehreres geschrieben haben; mit Gewisheit ist nur das bereits genannte kleine Jelanderbuch 32) von ihm, ein Auszug aus einem leider verlorenen größeren Werke, das wir jedoch in den von Snorre und Andern mitgetheilten Auszügen kennen. Enthält die Schrift manche schäpenswerthe Nachzicht, insbesondere über die Begründung der Staatsverfassung und der Gerichte und wie der Gesepesmann, Thorgeir, die

³¹⁾ Torfaeus histor. Norveg. (Prolegom. p. 4.5) Sibbern biblioth. hist. Dan. Norveg. Hambg. 1716. p. 74. 75. Dahlmann S. 345—356. Die Schrift von VVerlauf, de Ario multiscio. Hasn. 1808 soll sehr schähder sein.

³²⁾ Islendinga-bok. ed. Torlac, Scalholt 1688. Bussaeus 1733. Deutsch bei Dabimann, S. 460-488.

Eintracht bes Freiftaats, benn Seiden und Chriften traten bart aneinander, weise zu erhalten wußte, fo fann fie uns zugleich einen belehrenden Wink geben, für wie trüglich die fruhere Geschichte des Bolts von dem gebildeten Theile des= felben gehalten werden mogte. Wenn fcon oben gefagt wurde, daß Are die Geschlechtstafeln und die Geschichten von Konigen ausgelaffen habe, wenn er das auch felbst an= gibt und hinzusett, es sei in diefer Schrift beffer gethan als in der ersteren, fo fonnte man indes dabei immer noch alauben, Are habe es hier nur fur zweckmakig gehalten. aus jenen (vielleicht bloß ungeschriebenen) Urfunden nicht zu entlehnen. Auch lagt er diefe, die doch zu feiner Zeit vor= handen maren, in ihrer Glaubwurdigfeit gang unangerührt und es moate überall ber Rall fein, bag er fur die Begen= ftande feiner Schrift, die fich nur auf fein Baterland allein beschranft, Bevolferung und Unfiedelung Islands, Ginfetung des Althing, Sahresrechnung, auslandische Bischofe, nicht das Geringfte in ihnen vorfand. Darum bedurfte es anderer Quellen, die auch ohnehin gefragt zu werden verdienten, und Are berichtet auf diese Weise, was ihm fein Dheim Thorfel, fein Pflegevater Sall, fein Freund Zeit, Bischof Beleifs Cohn, und andere fluge Manner ergahlten. Dies erwogen, mogt' ich mit Dahlmann wegen ber arischen Schrift allein nicht icon annehmen, daß es mit Runen, Sagen und Liedern der Zeit nichts gewesen fei. Auch scheint mir ein anderes Bedenken sich leicht zu lofen. 33) Allein viel bedenklicher wird unläugbar der altisländische Stoff nach der Berficherung eines faum funfzig Sahre fpå: teren Geschichtschreibers und diesen neben Are gehalten barf man allerdings glauben, daß fur die Erweiterung jenes geneglogischen Bruchstucks am Schlufe des Borworts so we= nig wie für die bereits mehr als zwei volle Sahrhunderte umfaffende Geschichte der Infel irgend eine weitere ober fichere Quelle zur Benutung vorhanden gewesen fei. Be=

³³⁾ Ich meine Dahlmann, S. 346. vergl. mit Are Kap. I. Aber bas verstehe ich nicht, bag Are im Prolog Godrod und nachher Halfsban ben Schwarzen Harald Schönhaars Bater nennt.

wöhnlich pflegen noch vor Are zwei andere Islander als Geschichtschreiber genannt zu werden, 34) Isteif, Bischof von Sfalholt (+ 1080) und ber befanntere Gamund (+ 1113), der Sammler der Edda und noch bedeutenderer Stucke. Geleif, fo wie fein Gohn Gigor, foll islandifche Unnalen und eine norwegische Geschichte geschrieben haben, imgleichen über die Zeit Sarald Sarfagre und deffen Nach= fommenfchaft, Samund eine Geschichte ber norwegischen Ronige. Bon Geleif ift nichts mehr vorhanden, wenn er wirklich gefchrieben hat, und die Bermuthung des Torfaus, welche Mallet wiederholt, daß Are Isleifs Rolleftaneen benutt habe, wurde mindeftens gar nicht auf eine besondere Anerkennung Diefer Werfe von Seiten jenes einfachen Erzählers hinführen. Budem nennt Snorre eben Diefen ben erften Gefchichtschreis ber freilich der nordischen Sprache, also auch nicht den Camund, den alteren Zeitgenoffen Ares. Liefe es fich nun benfen, es fei bas Islanderbuch fruher ju Stande gebracht worden, als Samund Sand an's Werf gelegt habe, um es erflärlich zu finden, wie Ure die Borarbeit eines Mannes, ben er felbst als einen seiner gelehrten Richter nennt, nicht fenne, fo ist doch Snorres Schweigen allemal hochft befremdend. Gleichwol bleibt es mahrscheinlich, daß eine nor= wegische Geschichte von Samund vorhanden gewesen, wie falschlich auch Underes, j. B. die viel jungeren Odda : Unna: len, auf feinen Namen gefett worden ift. Sowol ein fogenannter islandischer Dichter namlich, ber f. g. Enfomiaft bes John Loptfon, ber eben biefem, bem Entel Gamunds, feine Berfe queignete, als auch der ermagnte Monch Oddur por Snorre beziehen fich Beide auf bas bezweifelte Buch und der Erftere fagt fogar ausdrucklich, er fei von Sarald Schon= haar bis auf Magnus ben auten Camunden gefolgt. 35) Beben wir nun hiemit ju den angeblich fo alten islandischen Geschichtsbenkmalern zuruck, so scheint es abermals, daß auch der fo fundige und erfahrene Rebenmann Ares über die

³⁴⁾ Sibbern p. 70-74.

³⁵⁾ Dahlmann, S. 373.

Mitte des neunten Jahrhunderts gar nicht hinauszugehen wagte oder es nicht vermogte. Aber noch mehr. Der drontheimer Mond Theodorich, funfgig Sahre nach Are, wie wir aus seiner Zueignung an den Erzbischof Auaustin sehen, auch wird noch Hugo de S. Victore († 1140) von ihm gitirt, fcbrieb lateinisch in 32 Rapiteln eine "Geschichte vom Alterthume der norwegischen Konige. "36) Der freimuthige Mann zeigt eine fur jene Beiten überaus ums fångliche Belesenheit, er nennt von Plato an bis herab auf Siegbert von Gemblours eine gange Schriftftellerreihe, was wichtiger ift, er hatte gar manche Notizen, Die feinen Begenftand betrafen, gefammelt, aber das Allerbedeutenofte, obgleich er die alten Lieder ber Islander (Islendingi) fannte und durchforschte, so geht doch auch er nicht über Sarald Schonhaars Zeiten hinaus, fondern befennt aufrich= tig, das Andenken an die Rriegshelden, deren es ficher vor jenem Ronige gegeben habe, scriptorum inopia delevit, auch wife Jeder, daß es eine zuverläffige Ronigsfolge por Sarald nicht gebe. Schriftliche Quellen hatte Theodo= rich überall feine ober unbedeutende vor fich; bafür fpricht seine mehrmalige Wiederholung, audita tantum conscripsimus, relatione haec annotavimus, und hieraus find benn feine Berftofe 37) gegen die banifche Geschichte auch febr erflarlich. Go ftand es also mit ben islandischen Quellen noch um das 3. 1160.

Es wird aber nothig sein, noch einmal auf das eilfte Jahrhundert zurückzukommen, um dasjenige nachzuholen, was sich außer Adam von Bremen für die Zeit geltend gemacht hat. Groß ist die Ausbeute nicht; Allem ist die Jdee fremd, das Leben des Bolks und den Gang der Staatsbegebenheiten zusammenhängend darzustellen, sei's nur zu erzählen; an Einzelnen, um die sich der Nimbus der Kirche schlang, hängt fast das Ganze. Des heil. Elphegus, des im J. 1012 von den Dänen bei Grenwich erschlagenen Erzbischofs

³⁶) ed. Kirchmann. Amstd. 1684 u. Langeb. T. 5., p. 312-341. Dahlmann, S. 363-371.

³⁷) Langeb. V., p. 316. 323. 336. 338.

von Ranterburn, Leben und Translation ift etwa vor dem 3. 1080 geschrieben worden; Langebef 38) theilt bas Stuck nur in Auszugen mit; es ruhrt von einem Monche Debern ber, von welchem wir auch die vita Odonis (+ 961), 39) des Elphegus Borganger, befigen. In dem Stude finden fich manche Einzelnheiten, über Die Ronige Swend Tresffaeg und Anud den Großen, die Eroberer Englands, fo wie uber ben banifchen Relbheren und Partheiganger Thorfill, der eine bedeutende Rolle gespielt zu haben icheint. Gben diefer Thorfill veranlagte das Chebund: nif zwischen Anud und der Ronigin Emma, Gemalin Ethel= reds von England. Ein Monch in Kranfreich, ber ein Encomium Emmae, 40) vermuthlich jur Zeit R. Sarbefnuts, Emmas Gobn, um 1041 fcbrieb, ift fur den Lauf ber Be= gebenheiten unter jenen beiden eben genannten Ronigen feine unbedeutende Quelle. Weniger Beachtung verdienen die Le= genden vom heil. Dlaf von Rorwegen, 41) dem un= glucklichen Widerfacher Anuds, icon aus dem Grunde, weil hier Manches theils gegen geschichtliche Wahrheit, theils als Frucht monchischer Rabelfucht erscheint. Mit den Biogra= phien des heil. Unsverus und des heil. Salvard 42) hat es ebenfalls nicht viel auf sich; sie belehren noch weni= ger als die insbesondere die Berbreitung des Chriftenthums auf Rugen betreffende Befandtichaft bes bambergi= fchen Bifchofs Otto 43) (1128) aus Pommern nach Da= nemark, von der wir aus den Berichten eines Gefrid und Ebbo wiffen. Reichhaltiger bagegen find die Quellen fur die Beiten des im 3. 1086 ermordeten R. Anude des Beiligen. 44) 3war kann man nicht fagen, daß das von dem fehr mahr= scheinlich gleichzeitigen Elogium, bas überdies mehr eine

³⁸⁾ T. II. 439 - 458, mit einer Rote bis 463:

³⁹⁾ T. II. 402-411.

⁴⁰⁾ T. II. 472-502.

⁴¹) T. II. 529 - 552.

⁴²) T. III. nr. 92. 93.

⁴³⁾ T. IV. nr. 105.

⁴⁴) T. III. 317 – 322. 323 – 325. 391 – 422.

Rebe als Geschichte ift, und von dem Martnrerthume des Konigs gelte, obwol das Lettere, wie furz es auch ift. auf einige Gelbstftandigfeit Unspruch macht, und noch wes niger gilt das von den namentlich aus lundner und roffilder Breviarien entnommenen acht Legenden vom beil. Anud, Die man mit Snorres altislandischer Anuds-Saga nur nicht mit der umfaffenderen Anytlinga, paare, aber wir haben Melnothus. Melnothus, oder, wer es vorzieht, Milnothus, wenn auch, was mahrscheinlich ift, ein Englander von Bes burt, lebte viele Jahre in Danemark und ftand dafelbft vielleicht irgend einem Rlofter vor. Gewiß ift, daß er feine gewöhnlich in 35 Kapitel getheilte Gefdichte bes beil. Rnud 45) unter R. Nifolaus (Diels), alfo um das 3. 1120, verfaßt hat. Aus bem fechsten Rapitel fcheint hervorzuge= ben, daß er den Ronig perfonlich gekannt habe, in welchem Ralle er vor bem 3. 1086 nach Danemark gefommen fein mufte. Bielleicht, daß er felbft fich unter benen befand, die im 3. 1085 auf Anuds Befehl die Reliquien des heil. 211= banus (c. 29) aus England herüberbrachten. Melnothus ift mehrere Male herausgegeben worden. 46) Allemal gebührt ibm die Ehre unter den bedeutenderen danischen Geschichtschreibern genannt zu werden, indem er uns, wenn auch in einem ichlecht rednerischen überfließenden Stile, viele fonft unbekannte Nachrichten fur bas eilfte Sahrhundert mittheilt. So 3. B. fonnte nach ihm der Konig noch feine Gefete ohne Einwilligung des Bolfs geben. Bon der alteren Geschichte scheint er jedoch nicht unterrichtet gewesen zu fein, wenigstens macht er, was freilich mit ihm viele englische Chronisten theilen, eine arge Bermechfelung zwischen Sarald Sarfagr und dem viel spateren norwegischen Sarald Saardrade (bem Strengen). Uebrigens ift mit Melnothus die von einem ichottifchen Bischofe Robert in brei Buchern geschriebene Be= fchichte des beil. Knuds (Lavard), des Bergogs von

⁴⁵⁾ T. III. 327 - 390.

^{46) 1602. 1631.} Durch Meursius 1657, sodann in den Act. Sanct. Antwerp. und in Westphalen Monum. T. IV., aber hier ungenau.

Schleswig, Erich Ejegods Sohn, der im J. 1131 ermorzbet ward, nicht zu verwechseln. Wir besitzen noch Bruchsstücke ⁴⁷) von dieser Geschichte, die für die Zeiten K. Erich Emunds (+1137) Manches enthalten zu haben scheint. Endelich das kurz gehaltene Leben des heil. Retill ⁴⁸) hat wol nur das Eigenthümliche aufzuweisen, daß dieser Heilige der Friedensstifter zwischen Swend und Knud gewesen sein soll.

Was bis hieher gar nicht der Kall gewesen ift, von den vier Geschichtschreibern des zwolften Sahrhunderts bieten uns ihrer zwei einen überaus reichen und manniafaltigen Stoff bar. Die geringfügigften Dinge find befannt, bas Dunfel der Borgeit ift hell geworden, an die Stelle des Deben ift eine Rulle von Begebenheiten getreten, nicht felten fcon und hinreißend, Alles ift im Gangen wohl geordnet und Bufammenhangend, ja die Berarbeitung fucht jum Theil ih= res Gleichen und fo kann es wol geschehen, daß man mit dem Strome der Zeiten bahinfcwimmt, ohne ju ahnen, was uns beschleicht. Aber das erfte Erstaunen gibt auch den freien unbefangenen Blick juruck und fragt, mas denn Gewähr leifte für all' die plopliche, überraschende Erscheis nung. Gang noch den alten Weg geht der roffilder Un= genannte, 49) der eine banifche Chronif vom 3. 826 an= geblich bis 1157 oder darüber geschrieben hat. Gicher ges hort ihm aber dasjenige, was auf das J. 1139 folgt, nicht mehr an und zwar deshalb, weil in diefen Bufagen, wie bis dahin, weiter feine Rucficht auf die Geschichte der roffilder Rirche genommen wird und weil mehrere Widerspruche gegen das Fruhere vorfommen. 50) Dag vollends die lette Zeile, die noch Anud VI. und Waldemar II. († 1242) nennt, nicht von dem Ungenannten herruhre, hat schon Langebek bemerkt, wenn er auch felbst darüber nicht gang außer Zweis

⁴⁷⁾ T. IV., nr. 108. Auch Legenden von ihm, nr. 109.

⁴⁸⁾ T. IV., nr. 118.

⁴⁹⁾ Nachlässig bei Westphalen T. I., p. 1408 sq., sorgfältig bei Langeb. T. I. 373-387.

⁵⁰⁾ Dahlmann, S. 179.

fel war. Die Chronif, wiewol nicht umfänglich, enthält manche Nachrichten, die man anderswo vergeblich fucht und beren Mechtheit im Ginzelnen auch durch aufgefundene Urfunden bestätigt wird. Swend Aggesen und Saro Grammati= fus laffen fich aus ihr ergangen. Wer fich wundert über die Bermirrung, Die bei ben alten Konigsfolgen fattfindet, für ben ift die Bemerfung der Chronif beachtenswerth, daß es viele Konige in Danemark gegeben habe, namlich, wie erzählt merde, zwei por Zeiten in Jutland, ein britter in Kunen, in Schonen ein vierter, ein funfter in Seeland, zwei mit= unter in gang Danemark. Gefcopft hat wol der Ungenannte aus Mam von Bremen, englischen Sahrbuchern und, außer feiner eigenen Erfahrung, vermuthlich auch aus bem roffilder Archive. Bon Grethumern ift er nicht frei. Go wird Sarald Rlaf mit Sarald Blaatan verwechfelt und dies fer wieder von Sarald, Gorms Cohne, unterschieden, eben fo gegen Melnothus das Todesjahr Anuds des Beiligen in Das C. 1090 und feine Regierungszeit ftatt auf fieben auf eilf Sahre gefett. Die zwei Manner, welche jest zunachft auftreten, Swend Magefen (Sveno Aggonis), ben Dlaf Worm entdectte, und Saro Grammatifus, haben fich den Ruhm erworben, eigentlichen die erften danischen Be= fchichtschreiber ju fein. Swend Aggefen, 51) deffen Borel= tern wir genau fennen, war ein Reffe bes ludner Erzbischofs Estill und Rachfomme eines berühmten Baters und Groß: paters, beren Ramilie aus Jutland frammte. Mit Saro lebte er in einem Rlofter, vielleicht ju gund; er nennt jes nen im funften Kapitel seiner compendiosa regum Daniae historia, 52) welche von Sfiold bis Anud VI. geht, feinen Rontubernalen und weif't auf beffen ausführlicheres Ge= schichtsbuch als ein bevorstehendes hin. Beide ftanden in dem befonderen Schute des beruhmten Erzbischofe Abfalon von Lund. Daß Swend nicht aus eigenem Untriebe, etwa

⁵¹⁾ Sibbern p. 19. Langeb. I. 42. 43. Dahlmann, S. 180 — 182 52) ed. Stephan. Stephanius. Sorae 1642. Langeb. I. 43 — 64, ins Danische übersest von Wolf. Kovenh. 1807. 8.

durch Abfalon bestimmt seine Geschichte geschrieben, wie Gebhardi und Langebek vermuthen, ift nach dem Borworte des Berfaffers fehr zu bezweifeln. Spater als 1187 hat er zuverläffig nicht geschrieben; er geht herab bis auf die Buldigung, die der Pommern Rurft Bugislav 1185 dem Konige Anud VI. auf der danischen Flotte leiftete, wobei er felbft zugegen war. Bon Saro ift Swends Behandlung überaus verschieden. Außer daß er im Einzelnen von Genem abweicht, ift er furz und drangt Zeiten und Begebenheiten gufammen. Ueber den Mangel an Geschichtschreibern feines Baterlandes flagt er zwar zu Anfange, aber aus bloßen Traditionen hat er schwerlich Alles geschöpft. Gleich vorne nennt er modi Islandenses und es liegt die Bermuthung fehr nahe, daß er, wie Theodorich, alte islandische Skaldenlieder gekannt und benutt habe. Mit dem Langfedgatal stimmt er jedoch durchaus nicht überein. Er mag, wie Gramm in seinen Unmerfungen zu Meursius dafür halt, angelfachlische Chronifen benutt haben, aber, was zu beachten ift, er felber gibt nur die Rachfrage bei alten Leuten als Quelle feiner Geschichte an. Insbesondere ift Swends Name auch dem danischen Rechtshistorifer dadurch wichtig, daß er das Wither= lagsrecht (lex castrensis) 53) Knuds des Großen in's lateinische übersette, oder vielmehr eine furze Geschichte desfelben lieferte und die Zusate hinzuthat, die dies Recht im Laufe der Reiten erhalten hatte. Wiederholt herausgegeben, erlautert, in feine Landesfprache überfett hat aber Saro Brammatifus in feinen fechszehn Buchern banifcher Gefcichte 54)

⁵³) Langeb. T. III. 141 - 159, altdan. Tert 159 - 164.

⁵⁴⁾ Edit, Paris. 1514. Basil. 1534. Ferft. a. M. 1576. Sorae. 1644 (mit Anmerkk, von Stephanius) allemal in fol. Lips. 1771 von Kloß. Diese fünf Ausgaben, sie sind es alle, stammen aus einer jest verslorenen Handschrift. Uebersest, wie ich angesührt sinde, von A. S. Wellejus (Wedel), jum Theil von Laverengen, julcht von Grundrvig. Kopenh. 1817. 4. Ueber das Litterarische (z. B. Reimers vita S. G. Helmst. 1762. 4. G. L. Baden über Saro. Odense, 1809. Dahlmann, S. 151. sf. — dem ich zum Theil wörtlich gefolgt bin —) vergl. Riestup, historisk statisk. Skildring. 4 Bde. Kopenh, 1803—1806. Bd. 2, S. 267—292.

Swend Aggefen und alle, die ihm voraufgegangen waren, weit überboten. Bermuthlich aus den danischen Enseln geburtig, frand er, wie erwahnt worden ift, in Dienften Des Erzbischofs Absalon von Lund, Berfasser Des schonis schen Rirchengesetes, der bis 1191 jugleich Bischof von Roffild blieb. Geine Lebenszeit erfullte Die zweite Salfte des zwolften Jahrhunderts und ging darüber hinaus, er überlebte die Konige Waldemar I. und Knud VI., fein Tod fann nicht vor dem J. 1203, er wird glaublicherweise erft einige Cabre fpater eingetreten fein. Bu feinem Unternehmen forderte ihn Abfalon auf, der den geiftreichen lebhaften Mann mit feinem Wohlwollen ehrte und noch im Testamente bedachte. Saro ift der Bater der danischen Geschichte, wie fie feit Sahrhunderten geglaubt ward und im Ganzen noch jest wird. Go frifch ift feine Farbe, fo eigenthumlich und reich feine Darftellung, daß er in feinen befren Stellen, welche fammtlich in Die brei letten Bucher fallen, von allen Beitgenoffen unerreicht bleibt. Allein der Stil ist nicht die Beschichte. Kur die Nachwelt ift die Frage wichtig, woher hatte Saro den Stoff, welche Quellen hat er benugt. Darüber aibt er in feinem Borworte an den Erzbischof Andreas Sunesen, den Bearbeiter des schonischen Rechts, Ausfuuft. Boren wir ihn felber. Rachdem er gefagt hat, bag bie Danen in alter Beit nicht allein die Großthaten ihrer Selden in Gefangen gefeiert, fondern auch dafur Gorge getragen hatten, daß diefe Lieder in der Schrift ihrer Lans dessprache in Steine und Felfen eingehauen morden, fahrt er, jum Theil freilich verschieden verstanden, fort. "Den Spuren derfelben bin ich, gleich als ob es Bucher aus dem Alterthume waren, gefolgt, habe mich bemubt treu zu überfeten und Berfe mit Berfen wiederzugeben, damit die Erzählung vermöge folcher Berburgung nicht als neue Bufammenfetjung, fondern als mahrhafte Stimme ber Borgeit erscheine, denn fein Geschwat schoner Rebe, fondern eine treue Runde des Alterthums verspricht Diefes Werf." Und weiterhin fagt er: "Auch der Gelander Fleiß darf nicht verschwiegen werden, weil diese, welche die naturliche Unfrucht=

barkeit ihres Bodens jedes Lebensüberflußes beraubt und zur Uebung beständiger Ruchternheit anhalt, jeden Augenblick auf die Bermehrung ihrer Kenntniffe von fremden Geschichten verwenden, ihre Durftigkeit durch Genie erfetend. Denn ihre Luft ift, aller Nationen Begebenheiten fennen und aufbehalten, und es dunkt ihnen fein geringerer Ruhm, fremde Thaten zu erzählen, als eigene aufzuführen. Mit Gorafalt hab' ich die Schatkammern berfelben, reich an historischer Musbeute, benutt und einen nicht unbedeutenden Theil des vorliegenden Werks ihrer Erzählung nachgebildet; wie ich benn das Zeugnif von fo anerkannten Alterthumskennern nicht verschmaben durfte. Ebenmäßig bin ich den Rach= richten Abfalons gefolgt und gelehrig ftrebten Geift und Briffel, Alles aufzufaffen, was ich uber fein eigenes Thun, oder aus der Kunde fremder Thaten von ihm vernahm: gleich einem gottlichen Unterrichte galt mir feine ehrwürdige Erzählung." Da, wo es oben hieß "gleich als ob es" hat nun zwar der Text, quorum vestiglis seu (d. h. et) quibusdam antiquitatis voluminibus inhaerens, allein, wie Dahlmann nachwies, es muß hier ohne Zweifel ceu (d. h. tanquam) gelefen werden. Alfo, um es jufammengufaffen, Saro gibt felber vier Samtquellen feiner Landesgeschichte an, alte runische Stein= und Relfenschriften, alte ungeschriebene Belden= geschichten und Lieder, islandische Rachrichten, die als schrift= liche bezeichnet werden, endlich Absalons Belehrung. Es ift nicht meine Absicht, bas gange Werk Saros einer fortlaufenden Prufung, die in das Einzelne hineinginge, ju unterziehen, wie fehr fie auch fonst nothig ift. Die Runen des Geschichtschreis bers, es wurde fruber bemerkt, verschweben so ziemlich in der Stee, er hat feine einzige von ihnen überfest. Un is= landischen Sagas, schriftlich verzeichneten, hat es ohne Zweifel zu Sagos Zeit nicht gefehlt, auch Snorre verweif't auf die Sfioldunga : Saga und die von R. Knud dem Alten, die beide verloren find. Budem fonnte Saro außer dem roffil= der und sundner Archive an weiteren schriftlichen Werken schon eine beträchtliche Zahl benuten, wenn er nur alles Das zusammenbrachte, was wir von Englandern, Franken,

Deutschen und seinen eigenen Landsleuten noch jest aus ies nen Reiten kennen. Aber das verhalt sich gang anders. Saro gitirt feine Auftoren oder mo es der Rall ift, geschieht's mehr jum Scheine; er hat feine Zeitrechnung, wie fie fich boch bei einem Theile seiner Borganger vorfand, allein auf Christi Geburt macht er aufmerksam, als er nach etlichen und amangia Ronigen Dahin kommt; feine alte Ronigsfolge weicht wefentlich ab von der der Islander, er fann diefe überall nicht benutt haben; nennt er boch fogar Geland ein Pand von uralter Bevolkerung und wir fahen, wie wenig eben Diese im Besitze einer Geschichte war; auch mit Swend ftimmt er in Einzelnheiten nicht, vollends nicht mit den Muslandern. Mithin, es bleibt nichts anders übrig, Saro wollte feine schriftliche Quellen; er hat feine neun erften Bucher, Die die heidnische Geschichte Danemarks einnimmt, nur nach alten Abentheuern und Gedichten geschrieben, die im Munde der Dichter oder des Bolfs lebten. Gutdunfen und Will= für haben ihn geleitet, wo diese schwiegen. Und diese ein= zige Quelle bewährt sich auch als wirkliche Grundlage seines Thung. 55) Man wird es aber doch zugeben muffen, bag grade diefe Quelle ftets die allermislichfte ift; in Bezug auf Saro haben wir es ichon oben bei den Befangen von der Bravallaschlacht vollkommen bestätigt gefunden. Ueberhaupt hat sich schwerlich fur uns ein achter Reen von wirklicher Geschichte in der erften Salfte feines Werfs erhalten, es ift unglaublich, daß er erreicht haben sollte, was vor ihm zu er= reichen für unmbalich gehalten ward. In den Sagen bei Saro findet fich faum irgend eine achte Spur des altffandinavischen Kultus mehr, mitunter tragen sie Merkmale eis ner ziemlich jungen Entstehung in fich oder folche Bestand= theile, die der Geschichtschreiber faum selber als neu erkennen mogte. Saro stellt an die Spite als Ronige oder vielmehr als Stammvater, Dan und Angul und, gleich als ob er seiner einheimischen Quelle einmal mistrauete, bezieht er fich wegen des Letteren auf Beda; der vierte Konig, Sfiold,

⁵⁵⁾ Dahlmann, S. 193 u. a.

macht gang Deutschland ginsbar und bas fiele noch eine gute Zeit vor den Bug der Cimbern und Teutonen; eben diefe fennt Saro so wenig wie die Auswanderung der Gothen und Heruler, wovon Profop fast als Zeitgenosse in merkwurdiger Bufammenftimmung mit Fordanes meldet; nachft= dem fommen, gleichfalls schwer begreiflich, Sachfen und Claven unter Ronigen vor und werden von Danen ge= fchlagen, eben fo geht's in diefer Zeit mit dem Reiche Bri= tannien; R. Frode der dritte, als Raifer Augustus lebte, fullt bas gange funfte Buch, er herrscht von Rufland bis jum Rheine und das ohne alle Beruhrung mit den Romern, 4 fammtlicher Rorweger werden erschlagen, und von diesem Welteroberer weiß fein auswärtiger Geschichtschreiber; wenia spater fommt auch eine Schlacht bei Sanover vor, wie die Stadt damals genannt wurde; erft im achten Sahrhun= berte ziehen die Langobarden aus Sfandinavien; felbft ben geschichtlichen Konig Gotfrid verwechselt Saro mit einem alteren weftgothischen Konige Gotref. In diefer Beife gibt es denn noch gar Bieles bei ihm, was, von Torfaus, Gramm und Suhm im Einzelnen erkannt, Dahlmann 56) fo grundlich gewurdigt hat. Saro verdient bis auf ben Schluß des eilften Jahrhunderts faft feinen Glauben; wie nahe er auch dieser Zeit fteht, man erwartet mehr. Unbe= denflich muß er 3. B. bei der zwischen R. Anud dem Grogen und Raifer Ronrad (1026) getroffenen Bereinbarung der Berficherung Mams von Bremen nachstehen, eben fo bei den Gefeten Anude des Beiligen (1081) der des Aelnothus. Db aber bei den Widerspruchen zwischen ihm und der Anntlinga : Saga er vorgehe oder diefe, mag fcwerer zu beftim= men fein. 57). Gelbft weiterhin, auch in der Darftellung ber noch spåteren Geschichte - Saro schließt mit dem 3. 1187 zeigt er fich gar oft, insbesondere mas Schweden und Deutsch= land betrifft, nicht als den unpartheiischen und berathenen Gefchichtschreiber, ber er hatte fein muffen, allein im Uebris

⁵⁶) ©. 199-328.

⁵⁷⁾ Darüber ein auffallender Widerspruch bei Gebhardi, Ih. I., S. 465 not. G. und 481 not. R.

gen ist es unrecht, ihn hier nicht als eine sehr schätbare Quelle anerkennen zu wollen. Erfahren in der Politif und durch Abfalon im Besite der wichtigften Nachrichten, insbefondere in den wendischen Dingen zum Theil ohne Rebenmann, erzählt er ben wechfelvollen lauf ber Begebenheiten unter Diels und Knud, Laward, Erich Emun und Lamm, Smend Grathe und Waldemar I. meiftens eben fo ausführ= lich als angiehend. — Die viel nun über Snorre Stur= lefons Geschichte ber norwegischen Konige gesagt werden fann, über sie, die in gewisser Beziehung noch viel eigenthum= licher dasteht als Saro, ich will aus ihr nicht viel machen. Rudem es fehlt mir auch Bieles, um das genugend gu fon= nen. Aber auf Zweierlei mogt' ich bennoch hinweisen, nam= lich auf das, was von dem geschichtlichen Werthe der Sagen und bei Theodorich von den islandischen Quellen so aut als ausgemacht gilt. Snorre und Sturleson (Snorra Sturlusyni) 58) aus einer alten angesehenen Ramilie, im 3. 1178 au Svam in Island geboren, lebte mehrere Sahre in Schwe= den und Norwegen, befleidete hier verschiedene hohe Uemter und ward in feinem Baterlande, wofelbft er Befetesmann und Richter geworden war, in einem Aufruhre im 3. 1241 erschlagen. Fur feine Zeiten gelehrt, liebte er auch, felbft ein Skalde, die Dichtkunst und Alles, was diese von vergangenen Dingen und Thaten umfaßte. Geine Beims= Kringla oder Konunga = Sogur 59) - die erstere Benen= nung von Kringla Beimfius (d. h. der Erde Kreis), den Un= fangsworten des Buchs - enthalt in altislandischer Sprache im Gangen fechszehn Sagas, namlich von den Inglingern 55 Kapitel, von Salfdan dem Schwarzen 9, von Sarald

⁵⁸⁾ Peringskiöld in f. Ausg. der Heimse Rringla Praef. ad lectorem. Sibbern p. 77. 126. Snorres Leben von Schöning in Th. I. der großen kopenh. Ausgabe p. XXVII—XLV. Dahlmann, S. 371. 390.

⁵⁹⁾ Ins Danische übersett von P. Klausen, von Dl. Worm ju Kopenh. 1633. 4. herausgegeben. edit Peringskiöld Stockh. 1697. f. mit einer latein. und schwed. Bersion. Lateinischer Auszug. Glückft. 1712. edit. Hafn. 6 T. 1777—1826. f. Stockh. 1816. 1817. 2 Bde. 8.

Schonhaar 46, von Safon dem Guten (Bagen = Adelften) 33, von Sarald Grafeld und Safon Jarl, Sigurds Sohnen, 18, von Dlaf Ernggvafon 131 (130), von Dlaf dem Beis ligen, Saraldsfon, 265 (264) Rapitel u. f. w., fo daß diefe lette Saga umfånglicher ift, als die anderen feche gufammen. Mur diefe fieben Cagas, welche, Die Inglinga : Saga ausgeschieden, etwa den Zeitraum von 830-1024 umfaffen, enthalt, so weit ich fehe, Peringsfiold und der reine frochol= mer Abdruck mit feinen achthundert und zwei Oftapfeiten. Der britte Theil der kopenhagener Ausgabe Dagegen liefert Die übrigen neun Sagas von Magnus dem Guten an bis R. Erlingfen, d. h. bis jum 3. 1177. Die Rachfolger Snorres, die Berfaffer der Chronifen von Safon, Guttorm und Inge, find unbefannt, befannt aber ift Sturle Thord: fen, Snorres Reffe, der die Beimsfringla bis 1263 fortgefest hat. 60) Sahresangaben fehlen bei Snorre ganglich. hochftens wird das Alter eines Konigs bemerft ober wie lange feine Regierung gedauert habe. Db er als ,, Mufter einer vollkommenen Geschichte" 61) gelten kann, will ich hier unbesprochen laffen; allemal find es feine Quellen, die manches Bedenken erregen. Richts in feinem Borworte weder von Theodorich, Swend und Saro, noch von Ausländern. Selbst daß er Jordanes und Paulus Diafonus gefannt habe, wie Muller 62) meint, mogt' ich bezweifeln. Alte Jahrbucher und Gefånge, die der Ergoblich feit halber vormals gefungen murben, leiteten ihn. Zwar wagt er es nicht, sie für vollkommen ficher auszugeben, aber gelehrte Manner hatten ihnen boch fcon vor ihm geglaubt und er ftreuet fie reichlich ein. Thiobolf von Sven fang Rogewallden, des schwarzen Salfdans Reffen, zu ehren fein Inglingatal und wie? das fagte ich fruher; Eiwind Staldaspiller, der wie die Junger des herrn Fifchfang trieb, fang bem Sakin Sarl fein Salengiatal; als Sarald Sarfage lebte, waren vollend viele Dichter, ihre Ge-

61) Gebhardi, I., Borrede G. 21.

⁶⁰⁾ T. VI. edit. Hafn. Thordfen foll auch bei P. Rlaufen fichen.

⁶²⁾ de fontib. et auctorit. Snorronis in T. VI. ed. Hafn. p. 250.

fange und was die Spateren hinzuthaten gab den reichften Stoff und wer mogte auch die Wahrheit der Lieder bezwei= feln, ba es ja Schande und fein Lob mare, ben Ronigen Unternehmungen jugufchreiben, Die sie nie vollführt? Priefter Uri zeichnete unter Allen zuerst sowol die alten als neueren Gefchichtsbenkmater auf und bereicherte fein Buch, außer wie wir es jest kennen, mit mancherlei Erzählungen vom Leben und ben Thaten norwegischer, danischer und englischer Ronige, febr glaubwurdig, denn Uri hatte ein gluckliches Bedachtnif und fernte Bieles von alten weifen Mannern. Das Alles fagt Snorre wortlich in feiner Ginlei: tung. Am Schluße heißt es: "enn quaedin thykia mer sizt ur stad faerd, ef thau eru rett quedin, oc skynsamliga upptekin," alfo, wenn nur die Lieder richtig gefungen und gehörig verstanden werden, bann findet man icon den geschichtlichen Rern! Sa, wer das vermögte! Warum aber ftrich benn eben ber unterrichtete Are? Wie fonnte Thiodolf wiffen, was er fang? Stutt fich nicht auch Saro auf Lieder und wer vereinbart Beide? Gleichwol mag Manches mahr fein, wie es ein Stalbe felbft wol gelobt, fo in ber Saralds: Saga, was hier Thorbiorn, Eiwind, Hilder, Thiodolf und Jorunn, was in der Sa: fone : Saga Glume, Guthorme und wiederum Giwind und was in den übrigen Sagas Ottar, Sigvatr und alle die andern Sanger fingen, es mag am mehrften gelten von der mit fo vielen Widerspruchen durchwebten Geschichte des heiligen Dlafs und rein danische Dinge kommen doch auch vor felbst in den erften sieben Sagas über Swend Tveffjag und Anud und die Schlacht bei Danawirf und Stickleftadt, aber, ohne die Inglinga = Saga, Dichterwerk dazwischen bis an die neuere Zeit. Dort die Mahr vom Riefen Swafe, hier taufcht ein Geift, den Odin schieft, den Konig Olaf Trygwafon und unferen Chronifen ganz ahnlich steht Manches ohne Berbindung und abgeriffen da. Allein, wie das auch ift, ich meine nicht, daß die Beimskringla ohne allen geschicht= lichen Glauben fei, fie verdient ihn jum Theil gewiß, befonbers, wo fie von dem Beibenthume und ben Sitten, von der Berfassung und dem Rechte des Bolks berichtet, sie verdient ihn am mehrsten in den letzteren Sagas und hat doch auch schon bei Olaf Trygvason ihre zwei nahmhaften Nebenmanner, ich meine nur, man sollte mehr prufen und weniger glauben, weil sie es sagt.

Sehr unerquicklich ift bie Beschaffenheit einer ziemlichen Reihe von andern Geschichtsurfunden, Die großentheils in das dreizehnte Jahrhundert fallen; fie ftechen gegen die Rulle, welche und bei Saro und Snorre entgegentritt, überaus ab. 3ch nenne zwei islandische Rragmente, 63) von denen das größere von Ragnar Lodbrof bis Balde= mar II. geht und das fleinere nichts weiter enthalt als eine Genealogie von Sarald Sarfage bis R. Erich Glipping († 1286), ferner, istandifche Unnalen, 64) die, febr burr gehalten, von Christi Geburt an bis jum neunten Sahr= hunderte Danemark gar nicht berühren und von da an bis jum 3. 1313 auch nicht viel mehr als Andeutung geben, 3. B. ao 1289 Hernadr Eiriks Kongr til Danmarkr. Thordr biscup for til Graenlandz; hierauf, eine bani= fche Chronif von 1095 - 1194, fur die letten Sabre mit einigen eigenthumlichen Nachrichten, eine andere von 1074 -1219 für die Zeiten Knuds VI, und befonders Balde mars II. von Bedeutung, 65) ich nenne noch acht Chro= nifen von 916-1263, von 980-1286, von 936-1317. von 1214-1252, von 1246-1265, von 1249-1290, von 1260 - 1286 und von 1130 - 1300. 66) Wenn auch Diejeniae Chronif, welche bis 1317 geht, einige Beachtung verdient, die bis 1265 den geringen Ruhm hat, in eis ner Stelle die Unnales Escomenfes ju beffern und die lettere von Petrus Dlai benutt ju fein, fo find fie doch im Gangen faum werth genannt ju werben. Dicht gunftiger darf man über die danischen Unnalen von 1101-1313

⁶³⁾ Langeb. II., nr. 62.

⁶⁴⁾ IJ. nr. 55.

⁶⁵⁾ III. nr. 95. 80.

⁶⁶) Alle acht T. II., nr. 53. 63. 54. T. V. nr. 145. 152. 153. 158. T. IV. nr. 106.

und die von 1131-1325 67) urtheilen. Jene haben Gini= aes mit der so genannten Erichschronik gemein, obgleich sie vielleicht alter find, mehr aber noch mit ber Chronik von 936-1317 und zeigen uns allenfalls baneben einen litera= rischen Berluft aus Knuds des Beiligen Zeit; diese fullen faum zwei Rolioseiten und theilen überdies mit anderen Un= nalen diefer Zeit den Uebelftand, einen Raum von mehreren Sahren oft gang ju überspringen. Go wird benn auch von Waldemars II. herrschaft fein Wort gefagt. Endlich mit ben Annales Albiani und den nach einem Rlofter fo genannten Annales Esromenses 68) hat es auch nicht viel mehr auf fich. Denn die ersteren, von Anderen auch als flavische Chronif bezeichnet, fangen mit Raifer Augustus an und geben auf faum vierzehn Seiten bis 1265, entlehnen jumal aus Albert von Stade oder genauer, erscheinen bis 1256 außer wenigen Ginschaltungen nur als Auszug desfelben und find hochstens fur holfteinische Geschichte von einigem Werthe; Die letteren, von Chriftus bis 1307, find, wenn auch umfänglicher und ungeachtet des alterthumlichen Stucks von R. Dan bis Sarald Hilbetan und Sagen Ring von Schweden oder der Bravallaschlacht, dennoch nichts ohne Adam von Bremen, obwol fur die spatere Zeit vielleicht nicht gang ohne Werth. Was von dem roffilder Abte, dem hei= ligen Wilhelm, und über ihn vorhanden ift, fein Leben und feine Briefe, 69) gehort größtentheils noch vor das G. 1220. Seine Briefe, bon benen aber viele g. B. Die an ben Pabit geschriebenen, Die danische Geschichte gar nicht angeben, enthalten Giniges, mas jur Erhellung ber bamaligen Berhaltniffe beitragt. Dagegen aber frammen noch aus eben diefer Zeit etliche andere Denfmaler, die mehr Bedeutung haben. Die feelandifche Chronif namlich (Chron. Danorum et praecipue Sialandiae) vom 3. 1028, b. h.

⁶⁷⁾ T. IV., nr. 99 und 111.

⁶⁸⁾ T. I., nr. 47. 48. Die Annal. Esrom. auch b. Ludewig Reliq. Mscr. aber schlecht. Ueber die Annal, Albian. Lappenberg im Archiv für alt. deut. Geschichtefunde. Bb. 6 (1831) S. 357—363.

⁶⁹⁾ Langeb. V., nr. 143. VI., nr. 164.

von der Schlacht bei Stickleftadt, bis 1282, mit einem von jungerer Sand hinzugefügten dronologifden Unhange, enthalt Manches, was fonft faum vorfommt, auch fur danische Rechtsgeschichte, und dient hier und da dazu Mdam von Bremen und Saro Grammatifus, aus benen zugleich freilich entlehnt wird, ju berichtigen. Wir verdanken die Erhaltung der Chronif bem berühmten Islander Urnas Magnaus. 70) Der Berfaffer der= felben scheint ein Ciftertienfer : Monch gewefen zu fein. Un fie folieft fic die f. g. Chronif R. Erichs, 71) von Dan, als Davids Zeitgenoffen, bis 1288. Lindenbrog, der fie, wie es scheint, querft aus der Bibliothef des befannten Beinrich Rangau herausgab, schreibt fie dem Konige Grich von Pom= mern gu, bem die Reicheftande im 3. 1439 die Regierung nahmen. Allein Erich war vermuthlich fo wenig gelehrt, um ein wenn gleich schlecht geschriebenes lateinisches Sahr= buch zu verfertigen, als ihm nach Albert Krang der Ruhm gebuhrt, wegen feiner Thronentsagung neben Raifer Diofles tian genannt zu werden. Die ganze Bermuthung 72) beruht lediglich auf den Schluftworten, "hactenus Ericus Rex Daciae," die aber in einer hamburgifchen Sandschrift fehlen und vielleicht ein willfürlicher Zusat von Lindenbrog find. Ohnehin follte man bei ihnen an R. Erich Menved benfen, in deffen Beit die Chronif eben noch reicht. Daß ber Ber= faffer ein Ciftertienfer : Monch gewesen, wie noch Langebet meint, ift übrigens auch nicht glaublich, oder wenigftens ber Grund Dafur, weil die Geschichte jenes Ordens fo fleißig bes ruckfichtigt werde, ift unrichtig; benn in der That wird nur ein einziges Mal die Stiftung des Ordens in der Gefchichte bes R. Erich Ejegod und das beim 3. 1098 fehr obenhin berührt. In Betreff ber alten Zeit barf man auch hier feine

⁷⁰⁾ Er gab die Chronif heraus, Lips. 1695. 8. fonst b. Langeb. II., nr. 72. p. 604-644.

⁷¹⁾ ed. Lindenbr. 1603, nachher von Stephanius; b. Langeb. I., 149-170 Bergl. Dahlmann, S. 232. Lappenberg S. 364-372.

⁷²⁾ Wie ich aus Sibbern p. 27 jedoch sehe, auch auf einer Bers sicherung Lyschanders.

mabre Geschichte erwarten. Din, nichts weiter als ein Gaufler, ftirbt in Ddenfee; gefampft wird mit Riefen und Drachen, der Reche Sterfater erschlägt feche Deutsche und schlingt die Leichen in die Gestalt eines sedis ad purgandam alvum und Stephanius ichiebt ben feltenen Stuhl als anftoffia aus bem Terte rein hinaus. Leider aber ift auch im Hebrigen die Chronif nur fragmentarisch gehalten, besonders gilt das vom gangen zwolften Sahrhunderte. Ueber Die wich= tigen Streitigkeiten zwischen R. Chriftof I. (+ 1259) und dem Erzbischofe von Lund, Gafob Erlandsen, erfahren wir ebenfalls hier nichts, wol aber aus anderen Urfunden. 73) Ameierlei ift noch übrig. Das Eine, die zwei mit dem 13ten und 14ten Sahrhunderte aufhörenden libri datici Lundenses, 74) laft hier und da einen Blief thun fowol in Die religibse Stimmung des Zeitalters, als in die Berfaffung des Rechts; das Andere, unftreitig Wichtigere, ift Balde= mars II. so genanntes Fordebof (liber census) 75) mit einigen Bufaten aus Chriftofs I. Zeit. Es ift ein Ratafter des Konigs, nicht des danischen Reichs, wie wir den Ber= luft eines folchen, bas die Geschichte der inneren Staats: perhaltniffe fehr aufhellen murde, ju bedauern haben. Da Meflenburg und die Graffchaft Schwerin in Diefem Liber nicht als Besitzungen Waldemars vorkommen, fo ift derfelbe ficher erft nach der Gefangenschaft des Konigs (1223-1225), Die ihm ben Berluft jener gander jugog, und vermuthlich im 3. 1231 verfaßt worden. Roftock andrerfeits wird auch noch nicht genannt; bekanntlich fiel die Stadt erft 1312 in Erich Menvede Gewalt. Suhm hat aus diefem Buche berechnet, daß der Ronig eine jahrliche Ginnahme von 87600 Rthle. gehabt habe; das ftimmt nur mit anderen Berech: nungen einigermaßen infoweit, als man annimmt, daß Waldemars Macht damals schon sehr geschwächt gewesen. Das Ratafter enthalt Manches, mas jur Renntnig ber bamaligen

^{73) &}amp; B. Langeb. V., nr. 157.

⁷⁴⁾ T. III. nr. 91. p. 475 - 579. T. IV., nr. 100.

⁷⁵⁾ T. VII., nr. 210. p. 517 - 553 mit Anmerkf. v. Suhm p. 554 - 625.

Geographie, der Landeskultur, der denomischen Verwaltung und des ehemaligen Glanzes einzelner Stadte beiträgt, es ist auch fur die Verhältnisse der Stande und des burgerlichen Verkehrs belehrend.

Berkehrs belehrend. Renne ich nun dasjenige, um es zu berühren, was sich noch fonft an Ralendarien, Chronologien, Rapitelsregiftern, an Bruchftucken über altdanische Geschlechter, über Beilige, Aloster und Geiftliche vom eilften Jahrhunderte an bis in's vierzehnte und drüber meift fummerlich genug vorfindet, fo find auch im Uebrigen die Quellen wenig ergiebig, ein Bus ftand, ber etwa erft um die Zeit von 1500 allmalia fich zu beffern anfangt. Wenn nur Giner, mit makigem Geschick und ruftigem Willen begabt, geschrieben hatte, entweder von Chriftof II., dem verjagten Regenten, oder von Waldes mar III. (IV.), ben allerlei Roth und Rrieg brangte, von Dlaf bem IV. (V.), unter bem man querft banifch allein fprach, von der jugleich gefeierten und verwunfchten Margarethe oder vom pflichtvergeffenen Erich VII., vielleicht, bak auch wir Meflenburger in unferen Sachen fluger maren, ges wiß, daß die damalige Diplomatif der Sanfa manche Er= fahrungen von jetzt bestätigen wurde. Zwar besitzen wir außer zahlreichen Diplomen, aus benen insbesondere der ganze liber Aarhusiensis besteht, gar Manches, was für das 14te und 15te Jahrhundert Erwähnung verdienen mag, allein fein einziges Werk macht sich geltend und hat auf den Namen eines darftellenden Geschichtsbuchs Unspruch. Ueberdies verdanken mehrere Quellen diefer Zeit ihre Entfte= hung bloß brtlichen Bedurfniffen, fo daß die allemal bier muhfam zu erringende Ausbeute weniger der Absicht des Schreibers, als einem gunftigen Ungefahr anheimfällt. Bu= gleich entsteht freilich aus dieser Nichtabsicht ein boherer Grad von Glaubwurdigfeit, die wir denn auch oft da in Unfpruch zu nehmen genothigt werden, wo fpatere Rachrich= ten auf fruhere Begebenheiten juruckgeben. Unter Diefen Umftanden mogen wir es fehr zu bedauern haben, daß die Congesta Regis Menvedi (Erici VI. † 1319), welche

nach Luschanders Berficherung 76) aus allen Archiven bes Reichs zusammengebracht worden fein follen, verloren ge= gangen find, wenn nicht etwa ein guter Theil der noch vor= handenen Quellen oder sie alle die Congesta ausgemacht haben. Die banischen Unnalen eines nicht weiter befannten Laurentius Stral 77) von 1084-1314 fom= men aar oft mit der Erichschronif überein, enthalten aber mitunter mehr. Es wird fur mahrscheinlich gehalten, daß der Berfasser eine andere danische Chronif, die genau bis 1314 acht, nur übersett habe und bas erft im fechszehnten Sabrhunderte. Fur jene Bermuthung fprechen im Gingelnen Die in den Unnalen vorkommenden altdanischen Zeilen, für Diese der Ausdruck Cimbria, der fruher nicht gebrauchlich ift. Die fatirifche Rlage 78) uber die traurige Lage Dane= marks unter Chriftof II., etwa aus bem 3. 1329 liefert uns, außer ein Paar Undeutungen über damalige Rleidertracht. wenia. Rolgende Strophe, Die funfzehnte, ift noch am meis ften geschichtlich: 897) - 1197 (462 1995) 1

Quae quondam fuit ancilla,

Nunc est tibi Domina,

Regnat, viget, plebs pusilla,

Tua terens agmina,

Et natus ex latere,

Duce pollens paupere

Gomprimit,

Deprimit,

Obtinet,

Continet

Templa, castra, moenia.

Noch einmal treten in einem welthistorischen Gewande umfassende Annales Islandorum 79) auf. Sie reichen von Justius Casar bis Kaiser Friedrich I. und von da bis 1328 und 1341, bald lateinisch, bald islandisch geschrieben. Der Bers

⁷⁶) Sibbern p. 27.

⁷⁷⁾ Langeb. III. 303-316.

⁷⁸) T. VI., nr. 82.

faffer weiß von Josephus, Beda, Petrus Romestor, aber er thut es ihnen dennoch nicht gleich. Er fennt angelfachfische, aber daneben keine gleichzeitige danische Konige, auch R. Gotrif nicht. Ueber Sarald Sarfage geht auch er nicht hinaus. Beiftliche Dinge, oder richtiger geistliche Perfonen, bes ruhrt er viel mehr, als weltliche. Alle Thatfachen, Die oft nicht Danemark allein angehen, werden furz und nacht ans einander gereihet. Gicher find dabei viele Quellen benutt worden, ob aber folche, die wir fonst nicht mehr kennen, fteht dahin. Mit demfelben Sahre 1341 fchlieft benn auch die ringftadtifche Tafel, 80) eine furze Todtenlifte von 1130 an. Rur zwei Geiten fullen die banifch = fordi= fchen Unnalen von 1202-1347, eben fo eine Chronif von 1275 - 1347; bier werden roftocfiche Sachen zweimal erwähnt, aber die Sahreszahlen find falfch. 81) Ein schatz bares Bruchftuck bagegen ift die Fortfepung der feelans difden Chronif 82) von 1308-1357, icon besmegen, weil es vielleicht nicht unwichtige Beitrage fur die Berfaffung ber damaligen Landtage in Danemark liefert und fur Walbemars IV. Regierungszeit, Die überhaupt noch an vielen Lucken leidet, manches Einzelne berichtet. In Diefer letteren Beziehung verdienen auch die freilich nur drei Seiten fullenden banifchen Unnalen von 1316-1389 83) genannt ju werben. Das Chronifon der lundner Erabis fcbbfe 84) fundigt fich felbst als einen Auszug aus verschie denen Sahrbuchern an und beginnt 1104. Erzbischof Rifolaus um 1370 foll dasfelbe verfaßt haben; das 3. 1490 fommt am Schluße aber auch noch vor. Rur die politische Geschichte finden sich bier manche Rachrichten, nur fann ich über beren Gelbststandiafeit nicht entscheiden. Ende lich das große auch das zweite fopenhagener Stadtrecht bon

⁷⁹) T. III. p. 1-139.

⁸⁰⁾ T. IV., nr. 110.

⁸¹⁾ T. V., nr. 142. VI., nr. 169.

⁸²⁾ T. VI., nr. 178. p. 520-531.

⁸³⁾ ib. nr. 179.

⁶⁴⁾ ib. nr. 191 edid. Bartolin. 1709.

1294 enthaltende Registrum 85) der Einfunfte des roffilder Bischofs um 1370 - eine Urfunde indes von 1413 fteht ebenfalls noch darin — und das Necrologium Lundense 86) von 1085 - 1392 dienen hauptfachlich zur Erforschung bes Mung = und Abgabenwefens, find belehrend fur altere danis iche Sprache und Geographie, fur die Geschichte einzelner Kamilien und des damaligen Bolkslebens und wer den Reichthum ber roffilder Rirche auf Geeland, Mon und Rugen fennen lernen will, auch fur ben.

Wenden wir uns hierauf zu den danischen Geschichts quellen, deren Abschluß den Jahresangaben nach in das fünfzehnte Jahrhundert gehört, sind wir auch das Mal bier nicht berathener, wie bort. Satte wirklich nach Worms Bersicherung 87) Konig Erich von Pommern um 1420, wie Menbed, die Absicht, Die Bemubungen ber Gelehrten feiner Reit fur Die vaterlandische Geschichte gu einer Bufammenhaufung alles Materials zu gewinnen, so scheint es boch, es fam diefe Absicht überall nicht zur Ausführung. Allemal aber find wir einer Zeit nabe, in welcher, nachdem die Wiffenschaft ein verjungtes Leben gewonnen hatte, auch der schriftstellerische Trieb immer mehr erwachte und, wenn auch mit manchen Gebrechen, gar Vieles fur uns erhielt, am mehrsten naturlich von dem, was in das leben des einzelnen Schreibers felbft fiel. Die furge Chronif 88) von 1241-1410 enthalt vielleicht nichts, was ausschließlich ihr angehorte. Das Geringe bagegen, mas fich aus dem noch furgeren vermuthlich aber verstummelten Obituarium der fos penhagner Frauenfirche 84) von 1299 — 1414 entnehmen laßt, bezieht sich lediglich auf diese Stadt allein. Und was fann es uns viel nuten das malm ofche Regifter 90) von 1420, 3. B. anno 1546 , lod Magistraten i Malmo udlegge

⁸⁵⁾ T. VII. p. 1-152.

⁸⁶⁾ T. III. p. 422.

⁸⁷⁾ Sibbern p. 27.

T. V., or. 142 VI, on. 169 88) Außer in Ludewig. Relig. bei Langeb. V., nr. 150.

⁸⁹⁾ Langeb. VI., nr. 175.

⁹⁰⁾ T. VII., nr. 203.

det ny Marfet," mas das Tabularium der lundner Rirche, 91) bas uns nur die Summe zahlreicher Urfunden aibt. mas die raftadter Chronif 92) von 1059-1463, bas, außer Chriftofs I. Beit, mehr Deutschland, inebefonbere Oldenburg, angeht? Allerdings, wir besiten noch die umfaffenden Aften des zwischen Erich und dem Bergoge von Schleswig geführten Streits von 1424, wir fennen den Sang der Berhandlungen vor dem faiferlichen Bevollmach: tiaten, 93) wir haben ferner den liber censualis des fcbles: Biafchen Bifchofs von 1436 94) und den um das 3. 1440 geschriebenen liber donationum des sorder Rlofters, 95) wir haben endlich eines Ungenannten banifche Chronif 96) pon 1274-1497, allein das Gine zeigt uns neben ungeheu= ren Gewaltthatiafeiten, die verubt wurden, im Bangen boch nicht mehr, als die unglückliche Lage eines hin= und herge= riffenen Landes, das Undere hat ein hochft fpezielles Intes reffe, bas Dritte, an fich febr fchatbar, ift gang im Ginne des roffilder Registers und das lette hochftens von einigem Berthe für Menveds Zeit. Dennoch konnte man es wol erwarten, daß die ansehnliche, obgleich mit jener bunflen Bormelt beginnende, Arbeit, die nach ihrer eigenen Schluß= angabe im 3. 1431 zu Stande gebracht wurde, all ben Stoff gehorig verarbeitend und mehr noch ale ben, ein mah= rer Stut : und Saltpunkt geworden fei, allein dem ift nicht fo. Das compendium historiae Danicae 97) des ftraffundifden Beiftlichen, Thomas Ghensmer, bas, ex inspiratione bonae voluntatis verfaßt, damit die Unforderung an sich selbst gestellt hat, ift in der That, was der Titel nicht tropisch fagt, mehr zusammengestellt als wohl erwogen. Etwa 5 bis R. Knud VI. find ganz das Werk Sagos, nur abge=

⁹¹⁾ ib. pr. 204.

⁹²⁾ ib. T. III.

⁹³⁾ T. VII., nr. 205-208.

⁹⁴⁾ ib. nr. 209.

⁹⁵⁾ ib. IV., nr. 121.

⁹⁶⁾ ib. V., nr. 162.

⁹⁷) ib. II., nr. 59, p. 287 — 400.

fürzt und haben allenfalls ben relativen fritischen Werth, als Sandidrift die alteste Ausgabe der fachfischen "Gesta" an Allter zu übertreffen: jedoch der auch fonft unvollständig edirte Schluß bis Waldemar IV., der Ghensmern den Ramen eines Kortsetzers Saros verschafft hat, ist nicht ohne Werth. Raum funfzig Sahre mogten hierauf verfloffen fein, als der berühmte hamburgische Beiftliche Albert Rrang (+ 1517), deffen Werke fo viel Gluck machten, daß fie in drei Sprachen gelesen wurden, auch Sand an feine Dania 98) leate. Man fann grade nicht fagen, daß er in Ghensmers Rufftapfen trat, aber Saro blieb die Grundlage, wenn er auch von diesem darin abwich, daß er über die Bebuhr von den angeblichen Beerszügen und Wanderungen nordlicher Bolfer handelte. Gin Siftoriograph, wie er mar, mit ausgebreiteten Kenntniffen und nicht ohne Kritif, leiftete indes schon viel mehr und, wie es nicht fehlen konnte, fur Erichs des Pommern Zeit verdanken wir ihm insbesondere fogar Einzelnes, mas in andern Geschichten fehlt.

Mit dem sechszehnten Jahrhunderte schließt die langebefeschuhmsche Sammlung; Hamsforts Werk ist das jüngste darin. Ich mögte das Ganze dis dahin auf folgende Weise abthun. Der liber datieus Roskildensis, 99) vielleicht richtiger ein Obituarium, von 1074—1512, ist nur ein Bruchstück und von bekannter Weise. Was nicht oft der Fall ist, die Geschichte des heiligen Herzogs Anud 100) († 1131) ist sieher erst um das J. 1520 geschrieben. Daß die sonst schon durch Ludewig bekannt gewordene dänische Chronik von 1268—1523 101) von sehr problematischem Gehalte sei, läst sich gar nicht verkennen. Gleich in der fünsten Zeile steht Erich Glipping statt Erich Menved; Alsbert Kranz wird genannt und aus ihm entlehnt, S. 237 ist wörtlich aus dessen Wandalia. Nach den Worten, "serip-

AND THE WAY AND THE

⁹⁸⁾ Freft. 1575 f.

⁹⁹⁾ Langeb. III. 266-275.

¹⁰⁰⁾ T. IIV. 231 - 256.

¹⁰¹⁾ T. V. 219 - 247.

tores Dani tradunt," ju fchließen, war der Berfaffer überall auch gar fein Dane, ja die Widersprüche, die hinsichtlich R. Waldemars III. (p. 227. 229) vorfommen, icheinen ju beweisen, daß die Chronif nicht das Werk eines Einzelnen fei. Wiederum bekannten Quellen abnlich ift der liber donationum monast. Nestved, 102) lateinisch und zulett bas nisch geschrieben und allemal wol alter als das 3. 1528. Bald platdeutsch, bald lateinisch find die furgen Unnalen von 1227-1546; 103) sie betreffen auch nur Schleswig und Solftein. Rur die Geschichte der geiftlichen Synoden oder Rapitel in Danemark scheint die historia fratrum Minorum von 1232-1535 104) einigen Werth zu haben. Bon Bedeutung dagegen ift die von Solberg, Gramm u. A. oft angeführte ffibbniche Chronif von 1046 - 1534. 105) Ru Stibbpe auf Seeland im 3. 1650 in einer Rirchenmauer gefunden, wovon sie den Ramen tragt, ift sie zwar wefents lich wichtig fur firchliche Sachen Danemarks, namentlich fur die Geschichte der Reformation, allein sie ift es auch fonft und zeichnet fich durch mehr zusammenhangende Dar: ftellung und Urtheil aus. Der mit Gewißheit nicht bekannte Berfaffer, ein eifriger Unhanger des Pabfethums, gitirt bei dem 3. 1515 noch die Apologie Kaifer Friedrichs I. von Pe= ter Svave und theilt felbst aus Christians III. Zeit manche besondere Nachricht mit. Das Ende des von Lubef ausge= gangenen fo genannten Grafenkriegs fennt Die Chronif aber nicht mehr. Bis zur Mitte des funfzehnten Sahrhunderts fullt fie nur anderthalb Seiten. 3ch wag' es nun nicht darüber zu entscheiden, wie hoch oder wie niedrig die zwei nahmhaften Rompilatoren diefer Zeit gestellt werden muffen, Petrus (nicht Johannes) Dlai 106) (+ vor 1570) und

¹⁰²⁾ T. IV. 336 = 406.

¹⁰³⁾ T. V. 505 - 510.

¹⁰⁴⁾ T. V. 511-528.

¹⁰⁵⁾ T. II. 565 - 602. Bei Ludewig Reliq. T. IX., nr. 2. un=

^{1.06)} T. I. 70 — 197. S. 69 ein Berzeichniß seiner Sammlungen. I. 265. II. 203.

Rornelius Samsfort 107) (1585), aber groß find die Berbienfte biefer beiben Minoriten faum. Der Cammlerfleiß des Ersteren muß indes wirklich ungeheur gewesen sein, falls Alles fo mahr ift, mas auf feine Rechnung gefett wird und wenn er auch neben einer wunderlichen Gelehrfamfeit 108) in alten Dingen den gewöhnlichen Aberglauben theilt, fo ift er doch insoferne zu beachten, als er, wie fehr mahrschein= lich ift, langft verschollene Schriften benutt hat und in feis nen Sauptbuchern, feiner Chronif bis auf den Tod R. 30= hanns (1513) und in feinen Ergerpten von Swend Tveffjåg bis Menved, gutentheils als felbststandiger Berichter= ftatter gilt. Dag er den Schluß bei Ghensmer, die Chronif von 1241-1410 und die von 1268-1523 gefannt habe, ift außer Zweifel. Samsfort fteht ihm wenig nach, zwar nicht mit seiner Series Regum von Dan bis Kried= rich II., aber was mag es ihm fur Muhe gefostet haben mit feinen roffilder, schleswigschen, aarhufischen und odenfeeischen Bischofen und mit feiner Chronif der ripenschen Rirche bis 1570. Ingwifchen Beide hat der altefte Senior Danemarks, Johannes Svaning (+1570), Friedrichs II. Erzieher, nicht ber hundert Sahre spatere gleichnamige Chronologift, viel= leicht noch übertroffen, nur mogt' ich ihn mit diesen überall nicht paaren. Bon feinen drei Banden danifcher Ge= fchichte 109) ift, fo viel ich weiß, allein ein Theil bes let: teren Bandes gedruckt worden, Die Geschichte Christians II., aber diefe wird fur unentbehrlich gehalten. Aber gang uns entbehrlich, ja uber all bas Wichtigfte, mas wir haben, ift das große Werf des Reichsfanzlers Svitfeld (+ 1608), uber beffen Bornamen, ein feltener Ruhm, der Streit doch endlich erftarb. Geine Chronif, 110) fo nennt er fie, ba=

¹⁰⁷) T. I. 35 - 42, VII., nr. 195. 196. 199 - 201.

¹⁰⁸⁾ Dahlmann S. 333. Hier heißt es, "P. Dlai blieb unge= nust bis auf Gramm." Langebek II. 203 fagt aber, Hvitfeld habe ibn fcon (alfo 150 Jahre früher) gehabt.

¹⁰⁹⁾ Sibbern p. 32.

¹¹⁰⁾ Zuerst mit ber Bischofechronik in 10 Th. 4. Ropenh. 1595

nifch geschrieben, schließt leider schon mit dem Lobe Chris ftians III., 1559, jedoch foll Refen Svitfelds handfcbrift= liche Geschichte Rriedrichs II. in seine Chronif 111) Dieses Konigs († 1588) großentheils mitaufgenommen haben. Aber wie manche Quelle war nicht auch außerdem vorhanden, als lein fur ben Dithmarfenfrieg. Bleibt nun allemal bas boit: feldische Werf überaus schatbar, schon wegen des Reich: thums der aus Archiven hier niedergelegten Urfunden, 112) fo hat es bennoch feine unverfennbaren Mangel. Die bun= dert und drei Konige, wie fie hier in ernfter Folge portra: tirt" dafteben, ließe man sich hingehen, aber sie deuten auf Saro jurud und das ift das Schlimme. Budem fommen haufige Wiederholungen, viel Widerfpruche und fremde Dinge vor, die nicht zur danischen Geschichte gehoren, und, außer daß man an einzelnen Urfunden zu beffern und zu tadeln gehabt, eine Gefchichte Danemarks liefert Svitfeld eigent= lich nicht, fo oft man aus ihm auch abgeschrieben und ent= lehnt hat. Bon feinen Sulfsmitteln gibt er in der Borrede an R. Christian IV. felbst Rechenschaft; sicher hat er auch Die Erichschronif, Ghenemer, Die Chronif von 936-1317 und die feelandische mit ihrer Fortsetzung benutt, die lettere febr genau, außerdem Rrang und Svaning, vielleicht auch Petrus Dlai. Das Uebelfte ift aber bas, daß von ba an, wo Svitfeld aufhort, die danische Geschichte oft an Dunkel und Lucken leidet und daß man genothigt wird, fich an auswartige Geschichtschreiber zu wenden, die aber nicht immer vermogen Licht zu verbreiten, wo sie felber keins suchten.

3ch bin nicht im Stande, von allen den Dingen Rechen=

^{-1604.} Dann 2 Th. fol. baf. 1652. Bergl. Gebhardi Th. 1. Bors rebe S. 12, 13,

¹¹¹⁾ Ropenh. 1680. f.

¹¹²⁾ Diese außerdem in den Scriptores, im alteren und neueren dan. Magazin, 6 Bde. 4. Kopenh. 1745 — 52 u. 3 Bde. 4. 1794 — 1810 in Thorkelin Diplomatar. Arna-Magnacanum. Kopenh. 1786. 2 T. 4. (wovon der erste die danischen Urkunden vom J. 1085 — 1259, der zweite die norwegischen enthalt) und in den Beilagen zu mehreren Theilen von Suhms Gesch. Danemarks.

schaft zu geben, die jest folgen, zum Theil auch noch vor Svitfeld fallen, und will es auch nicht. Wie groß wurde die Bahl werden, gablte man sie alle zusammen von ienen fo genannten brei Geften, 113) ben Gothlandern, ben Dannern des Dan, den Gelandern. Jene, nicht eben die Wider= facher der Sarianer, mit Petrejus oder Peterfen (um 1570) an der Spite, auf den man den Borwurf eines baaren Betrugs malgen mogte, von Dlaf (nicht Johann) Lufchander und Form namentlich vertreten, find die unsichersten, so viel ihr wunderliches Saphetsmonument 114) betrifft. Die 3: lander, immer noch die achtbarften, wurden ichon von Rols: fegg, Ares Zeitgenoffen, an bis über Torfaus hinaus weitund breithin mit ihrer historischen Poesie sich lagern. Und nun nehme man noch die vielen einzelnen Geschichten nur der Ronige oldenburgischen Stammes 115) und des noch Spezielleren, mas diese angeht, man nehme überhaupt noch die Werke allein über Chronologie, Topographie und Geneglogie, über einzelne danische Landestheile, einzelne Staatseinrich tungen und die jum Theil trefflichen Monographien und Danemark hat eine Litteratur, die Riemand durftig nennen wird. Sollt' ich nun aber mindeftens von den neueren Beschichtsschreibungen etwas fagen muffen, die gang Dane= mark angehen, so wurd' ich mich immer noch in nicht ge= ringer Berlegenheit befinden; wer mag hier auch anders ur= theilen, als der, der die Geschichte fennt und vor Bielen begabt ift? Indes ich will fagen, was ich zur Sand habe. Johann Gfaaf Pontanus, von Geburt ein Frife, Chris ftians IV. Hiftoriograph, schrieb in gehn Buchern eine banische Geschichte, 116) in welcher er hundert Jahre vor Christus hinaufging und mit Chriftof III. von Baiern, dem letten

¹¹³⁾ Sibbern, c. I. sect. 2-4. Holberg dan. Gefch. (überf.) Th. 1. S. 38-44. Dahlmann, S. 337.

¹¹⁴⁾ Danifch bei Golberg. 1. G. 41, latein. b. Sibbern, deutsch | b. Dahlmann, G. 338.

Danefe hift. Bibl. Odenfee. 1815. Abthl. 4-9.

¹¹⁶⁾ Rer. Danicar. historia. Amstel. 1631. f.

Ronige vor dem oldenburgischen Saufe, im 3. 1448 fcblog, oder richtiger, nicht schloß. Denn seine Geschichte ber nache folgenden feche Ronige ift ebenfalls bekannt geworden: 117) auch Chriftians IV. Regierungszeit hatte er Die Absicht zu beschreiben. Wie viel Pontanus seinen Borgangern verdankt, er nennt Petrus Parvus Rofafontanus und Johann Svaning, wenn Beide wirflich zwei verschiedene Perfonen waren, er nennt ferner Nikolaus Kragius, Undreas Bellejus, Jonas Benufinus (von Sven), Rlaudius Lyfchander und Spitfeld, das fann ich nicht bestimmen. Bielleicht hat er auch icon Johann Mefelds, bes Spateren, danische Befchichte von 1333-1559 118) benutt, ben Schweden Erich Dlai gang gewiß. Db man nun Recht hat zu fagen, Don= tanus habe nichts weiter gethan, als die hvitfeldsche Chro= nif überfest, beren Rehler er freilich theilt, will ich gleich falls unentschieden laffen. Gebeffert und berichtigt hat er im Einzelnen unverfennbar; aber Saros Erzählungen, wenn er ihnen auch mistrauete, 119) wagte er boch nicht zu ver= werfen und fo fteht bei ihm die alte Beit, wie dort. Belegt ift nichts, hochstens wird ein auswartiger Geschichtschreiber verglichen und Manches ist aufgenommen, was schwerlich dahin gehort: fo am Schlufe des zweiten Buche die Chronif Gidors von den Gothen, Gueven und Wandalen. Die Untersuchung über das Thule der Alten mag Werth haben, aber die dorographische Beschreibung Danemarks ift in den wichtigeren Punkten, wo es die Berfaffung und die Gitten des Bolfs angeht, wiederum farg. Richt beffer, im Bes gentheile viel fchlechter hat es Johannes Meurfiug 1207 (+ 1639) gemacht, ber in Gord, als Oldenbarneveld gefturzt war, ein Ufil fand. Ift doch schon langft von ibm gefagt worden, daß er, der große Philologe, nachgeschries

T. II. p. 714 sq.

¹¹⁸⁾ Westphalen T. III. p. 486 sq.

^{1,19)} edit. cit. 1631. p. 11. 12.

¹²⁰⁾ histor. Danica, Amstel. 1638, f. Die drei letten Bucher fcon Hafn. 1630. 4.

ben, mas er bei Underen gefunden, ohne Untersuchung und Alles fahl und lahm. Meursius — ihm gleicht ber Schwede Tohannes Meffenius - ift fast Alles durch Pontanus, Svitfelds Werk konnte er nicht nuten, weil er kein danisch verstand und mit einem trefflichen Stil mar es nicht gethan. Drum ward er auch bald vergeffen und mar' es geblieben, wenn nicht Gramm, ber Mann, ber vor Bielen den Gtats= rath verdiente, ju ihm getreten mare. Gramm († 1748), ber auch die Annalen des Rragius und Stephanius danifche Geschichte 121) so wie Diels Slanges Chriftian IV. 122) her= ausgab, von einem florentinischen Buchhandler aufgeforbert, fdrieb die allerschatbarften Unmerkungen ju Meurfius und that noch Bieles hingu, wodurch das Unentbehrliche mit dem Entbehrlichen vereint ward. 123) Bas foll ich fagen von Thormod Torfaus (+ 1719), dem murdigen Greife? Konig Friedrichs III. islandischer Dollmetscher suchte er auf feines heren Geheiß schon im 3. 1662 viele islandische Schriften auf, fdrieb baruber 1664, ward hierauf fonige licher Siftoriograph, mehrte feine Schape von Jahr ju Jahr, fo daß die eine Abhandlung die Grundlage feiner Epoche machenden Series regum Daniae 124) ward und die gefammelten Schape Die Folianten feiner norwegischen und übrigen Gefchichten fullten. Torfaus ftellte Stiold an die Spite und ging bis auf Gorm den Alten, fodann in feinem Trifolium (1707) bis Swends bes Großen Eroberung von England, ben alteften Zeitpunkt ber biplomatischen Ge= fchichte. Sapo fant, die Islander ftiegen und überftralten Alles, aber das Wahrscheinliche ift vom Wahren doch oft noch weit entfernt. Dem Spftem bes Torfaus, wenn bas

¹²¹⁾ Hafn. 1737, beide nachher mit wichtigen Bufagen verfeben unter bem Titel "Christians III. Geschichte." 3 Th. Kopenh. 1776 — 1779. 4.

¹²²⁾ Ropenh. 1749. 4 Th. in's Deutsche von J. H. Schlegel. Kopenh. u. Lph. 1759 - 1771.

¹²³⁾ Opera J. Meursii T. IX., auch allein Florent, 1746. f.

Das Andere b. Sibbern. Bergl. Dahlmann, S. 343. 356, 391.

zu wiffen viel ausmacht, find bann insbefondere Bojer, des Roches und Mallet gefolgt. Undreas Sojer 125) scheint ein febr verftandiger flar benfender Mann gemefen zu fein. Sein Buch zerfallt zwar durchweg, von den Eimbern und Stiold an bis auf Chriftians V. Tod 1699 in Fragen und Antworten, allein, fo weit ich habe vergleichen konnen, ift er bei aller Rurze und den Mangeln, die weniger ihm als feiner Zeit zur Laft fallen, genau, fritisch, belefen und reich= haltig. Er muß auch noch jett in Danemark Anerkennung finden. 126) Bon J. B. des Roches 127) weiß ich nichts zu fagen. Man halt ihn insoweit fur einen brauchbaren Schriftsteller, ale er nicht über Krang, Pontanus und Meur= fius hinausgeht. Allemal lag es aber am Tage und die Danen felbst laugneten es am wenigsten, daß immer noch eine Geschichte fehlte, die allen Unforderungen hatte genugen konnen. Schon die gange Lage bes bekannteren Materials hielt vielleicht manche fonft tuchtige Sand juruck, fur die Kritif besselben mar zu wenig gethan, andere Urfunden la= gen noch in Sandschriften verborgen und nicht felten fehlte es ihnen gang. Der Erfte, welcher einen neuen Berfuch machte, mar der Kreiherr Ludwig von Solberg 128) (+ 1754). Er gefteht felbft von feinem Unternehmen lange Beit abgeschreckt worden ju fein, allein er schrieb bennoch und gewiß, es war gut, daß er schrieb, schon deshalb, weil er im Besitz eines fehr bedeutenden Apparats, den ihm gum Theil Thomas Bartolin, Foß und Mylius verschafften, Musdaur und Liebe gur Sache verband. Mag fein, was man ihm vorwirft, daß er ju rafch gearbeitet, daß fein Ber= fprechen, ben inneren Buftand bes Reichs vorzugsweise schil-

Stange Franklifte, man at to

¹²⁵⁾ Rurggefaßte bannemard. Gefch. Flensburg, an. 1719. 8.

¹²⁶⁾ A. Hoper, Danmarks og Norges Kong Frederik IV. (+1730) Siftorie. Uf Ensk overfaer ved G. L. Baden. Ribbenh. 1834. 8.

¹²⁷⁾ histoire de Danemarc-Amsterd. 6 T. 1730. 8. (1740. 7 T.?)

¹²⁸⁾ Danmarkes Riges Historie, T. I. — III. Kiöbh. 1732 — 35. 4. 1753. 1754, in's Deutsche übersett (v. Reichard) Flensb. 1743, 44. 2te Aufl. 1757 — 59. 3 Th. 4.

dern zu wollen, gar oft nicht gehalten, ich will ihn beshalb weiterhin mit einem spateren Geschichtschreiber vergleichen; gewiß ift doch fein Fleiß groß gewesen, er las fur feinen erften Theil bloß an Chronifen über hundert, und Svitfeld insbesondere wird oft berichtigt. Allein in der alten Zeit nach seinem Sinne bald islandisch oder torfaisch, bald farifch, verdient diese neue Spothese 129) wenig Beachtung; sie gibt einen Beleg mehr ab, wie schwankend das eine Suftem fei neben dem andern. Solberg fcblieft mit dem 3. 1669; fein Lebensende trat ein, ehe er die Geschichte Chriftians V., wie er es Willens gemefen mar, noch einmal überarbeiten fonnte. Kaft dreißig Jahre später schrieb Mallet, 130) Christians VII. Lehrer, man fann fagen, auf R. Friedrichs V. Befehl, unter viel gunftigeren Berhaltniffen, zu einer Zeit, die der geschichtlichen Korschung in Danemark hochst forderlich gewesen. Bei Sol= berg waren bereits manche Frethumer erfannt, Gramms Schoe lien ju Meursius, das altere danische Magazin, die Schrif= ten der danischen Gesellschaft der Wiffenschaften hatten allein schon viel neues Licht verbreitet und bei einem mannigfaltis gen litterarifden Berfehre mit gelehrten Danen und Schweden fand Mallet an dem Staterathe Rauftens einen tuchtis gen Beiftand, der das gange Wert, das aber fcon mit bem 3. 1559 endigt, prufte und Befferungen veranlagte. In allen Diefen Beziehungen hatte Mallet viel voraus und ich mogt' auch nicht tadeln, wo ich es schwerlich anders ju machen verstände. Allein, wie umsichtig er ift, war er in der That mit fich und Torfaus im Reinen, 131) als er dies fen verwerfend gleichwol von Sfiold ausging und fogar die fechszig Sahre vor Chriftus wiederum hinftellte, warend schon Holberg hier auf alle Zeitrechnung verzichtet ? ift er nicht ungenau bei wichtigen Zitaten? unfritisch, wenn er bie Auftoritat Abams von Bremen berabsetzt und ihn hundert

¹²⁹⁾ Th. 1. (leberf. 2te Aufl.) S. 44. 60.

¹³⁰⁾ histoire de Dannemarc, sec. edit. Geneve 1763. 6 T. 8. deutsch 1765-75. 3 Bde. 4.

131) Man vergl. Edit. 2. T. I., p. 47-52 und T. HI., p. 24.

Sahre später leben läßt, als er wirklich gelebt hat? find nicht Saro und Svitfeld immer noch fur ihn Gewährsmanner, mehr als fich rechfertigen laft? Und, daß er nicht eis nen Schritt weiter ging und in feiner Ginleitung uber bas Land und die Bewohner Danemarks, über deren Religion und Poefie, womit er die erften zwei Theile anfullte, das Bruchftuck über die Behandlung der danischen Geschichte durch eine fo nothige Boruntersuchung über die Glaubwurdiafeit der Quellen erweiterte! Gollt' ich loben, ich mufte noch mehr wiffen, als ich bis dahin weiß. Mallets Stil ift ohne Ameifel portrefflich und der Sache angemeffen, feine Darftellung gut, er scheint überall die Resultate ber Begebenheiten hervorheben zu wollen, und wählt von diesen das allein Bedeutende aus, ja ich mogte feinem offenen Geftand= niffe gemäß, die guden ber Quellen hier und da nicht er= gangen ju konnen, mindeftens einen Borgug ihm einraumen felbst vor seinen Nachfolgern. Ich will das belegen. In der Geschichte Waldemars IV. (III.), Atterdag genannt, begreift man schwer, wie der Ronig im 3. 1343 fo betracht= liche Landestheile an Schweden habe abtreten, wie er auf die Bereinbarung von 1367 mit bem meklenburgischen Berzoge Albert, Konige von Schweden, habe bauen, wie er 1368 jum dritten Male in der allerbedenklichften Lage fein Reich perlaffen konnen. Mallet deutet nun überall Die Schwieriafeit an, bergleichen Rathfel zu lofen. Wie macht es dagegen Gebhardi? Alles ohne Zweifel; Die Erzählung lauft ununterbrochen fort, der Lefer erfahrt nicht, er ahnt nicht, wie Bieles hier dunkel ift, und gleichwol waren jest wie dort die Quellen gang diefelben, hauptfachlich Gramms 132) Rufate ju Svitfeld. Gin fuhner Brief bes Ronigs:

Waldemarus R. Pontifici Romano Salutem. Naturam habemus a Deo, Regnum ab incolis, Divitias a parentibus, fidem a tuis Praedecessoribus, quam, si nobis non faves, per praesentes remittimus. Vale.

¹³²⁾ Strifter fom udi - Th. 4, G. 10 ff.

und baneben bas valde amarum est bes Pabftes, wenn nur Beides, an dem noch Holberg nichts argwohnte, der Frevel und der Schmerz, nicht mare erdichtet! Mancherlei habe ich gedacht bei Gebhardis artiger Bignette. Dbenan Swend Eftrithsons Bildnif, unter ihm aufgeschlagen des Torfaus Bucher, bem zu beiden Seiten Saros und Snorres Rame, Gramms Bildnif unter Torfaus, links holberg, rechts Svitfeld. Bon Ludwig Albrecht Gebhardis 183) Reuerung. mehr wiffen zu wollen als die immer ehrwurdigen Bertreter des islandischen Stoffs gewußt haben, fein Wort, noch meniger eine daruber, daß er genau ermittelt hat, Dbin fei erft 250 Jahre nach Chriftus gen Danemark gekommen. Er ift im Uebrigen ein prufender, belefener Mann, der die danische Geschichte bis auf seine Zeiten herabführt, als Sam= burg frei ward von der holfteinischen Landeshoheit, den na= mentlich Langebef, Suhm und Schöning unterftutten. Kriedrichs II. Regierung von 1559-1588, wie er fie darftellt, hab' ich zur Probe mit Holberg verglichen. Gebhardi ift viel genauer, so bei dem Sof= und Burgrecht, das in der That jene Zeiten fehr charafterifirt, bei ben verwickelten Ber= haltniffen mit Liefland, bei ber folgereichen Berwaltung Deter Drens, dem fallundborger Rezeg und vielen Einzelnheis ten. Solberg übergeht Manches bavon gang ober ergahlt es ungenugend. hier und da ruckt er allenfalls ein Dofument ein und gitirt verschiedene handschriftliche Werke, die einer weiteren Untersuchung werth fein mogen. Guftav Ludwig Badens danische Geschichte 134) enthalt, fur die Jugend berechnet, nur eine Ueberficht der wichtigften Bege= benheiten und macht keinen Anspruch auf eigene Forschung. Gine uraltefte Geschichte geht vorauf; bann von Stiold an,

¹³³⁾ Gefch. der Königreiche Dannemark und Norwegen. Halle 1770 (auch danisch Th. 1—6. Kopenh. 1780—89), 2 Th. 4. Th. 1. Borrede S. 15. 48.

¹³⁴⁾ In's Deutsche übersest von Tobiesen. Altona 1799, 8. Seine Danmarks Niges Historie. Deel 1—5. Riobh. 1829—32 kenne ich nicht, auch nicht L. d'Aves Geheim. Hof= und Staatsgesch. des Kosnigreichs Danemk. Germanien 1790.

der, genau im 3. 40 vor Chriftus, ein funfgehnjähriger Rnabe, die Baren angreift, bis herab auf bas fluge Beneh: men des Ministeriums warend der frangolischen Revolution. Ein ftarrer Patriot: "Struenfee verbiente bas harte Schicks fal icon durch feine Berachtung ber banischen Sprache." So weit fame man nun ziemlich durch, aber nunmehr noch anzuführen, P. F. Suhim 135) habe vollends in eilf Quartanten (1782-1812) eine Geschichte Danemarts ge= schrieben und eine fritische Geschichte in neun Quartan= ten und einem Folianten und Sammlungen bagu und neue Sammlungen in zwei und vier Banden, aber uber als les Das so wenig sagen zu wollen, wie etwa uber Rpe= rups Schilderung und Simonfens Uebersicht, bas wird bem lefer schwerlich gefallen. Gleichwol bin ich in der Lage fein Misfallen zu erregen, bas Mal wie fonft, lieber, ftatt daß ich etwas schriebe, was noch voreiliger erschiene als bas Bisherige. Sab' ich boch nur bas Geringe gewollt, bak der Ununterrichtete die Quellen der danischen Geschichte zu überfehen vermoge und daß er es nicht verschmabe zu suchen, was ihm auch von diefer Seite einen edlen Genuß verschafft und, wenn er findet, mehr als ben.

¹³⁵⁾ lleber feine Untersuchungen ber alteren Gefchichte, Dahls mann G. 398 ff.

The state of the state of the book and the time exceeding and the state exceeding and the state exceeding and the state exceeding and the exceeding and the exceeding and the exceeding and the state of the exceeding and exceeding exceeding and exceeding exceeding exceeding and exceeding e

¹²⁰ Alexa Fring Concessioners Dec. Moren Beldieber, Dolgte man & Sue K.

Bei bem Berleger biefes Werks ift erfchienen:

- Ueber Begriff und Möglichkeit der Philosophie. Andeutungen zu einer Kritif des Erkennens und Denkens. Bom Professor Dr. E. Schmidt in Rostock. 1 Athle. 18 gGr.
- Kirchenblatt fur Mecklenburg. Eine Zeitschrift, herausgegeben vom Diakonus H. Karsten und Professor Dr. E. Schmidt in Rostock. 4ten Bandes 18 bis 48 heft, reft. 28 bis 48. Subscr.: Preis 1 Rthlr. 12 gGr.

Unter ber Preffe befindet fich:

Schulblatt für Norddeutschland. Eine Zeitschrift, herausgegeben vom Director Dr. Johannes Zehlicke. Preis des Bandes aus 4 heften bestehend 1 Rthlr. 12 gGr.

"Wer beide Blatter gusammen nimmt, erhalt den Band berfelben fur 2 Riblir. 16 gGr."

Chriftus der Beiland der Welt, dargestellt in 16 Predigten, vom Paftor Zander in Teterow.

Der Ertrag ift jur Unterflugung ber Abgebrannten ju Elbena bestimmt.

In Commiffion erfchien ebendafelbft:

Der Fürstenkampf. Gine Jubelpredigt, gehalten am 24sten Upril 1835, als am Tage ber 50jährigen Regierungsfeier Sr. Königl. Hoheit des Großherzoges Friederich Franz zu Mecklenburg, vom Pastor C. B. Barden zu Muchow.

cambide to the Cantago of the English to the Cantago

Arber Regulf und Mankabut der Abhahophie, Eindentung gene in einer Arnet, der Hofelandur und Deutene. Nom Underster Die E. seied al. de du Mohant & Athlie 18 gCre

Recentified his checksmanns. Sur Jenfouer derandgeger bur rom Berdemis der Röchen Argend Argender 180. C. Erden der in Report. dem Vonder is die 20 Sept. refte-2d die 6.4 Erden Pielo i Ride 22 gen.

United the Perfect befinder field

Schulden für Morden idend. Eine Parideite, hernusgenehalben Director Dr. Johannes Johlf der Kulle die Kandes und d Helten besiehend i debalt ist geke. "Aber dener zugannen nimm, erkar den somb tunkken im I Riche is gest

Chailing der Keiland der Lore, dargehelle in zu Perdigren, vom Pallor Junder in Teterow.

Der Erräg ift zur fluterführung ber Abriebremmen zu Eldena beginnent

In Seministion ir hieu ebenealestet

Der Fürflansampf. Eine Jubripreblat, gehalten am Essten almit 1840, als am Loge der Kuchrismi Kessamungsfeiser Et. Rönfal-Johen des Buchfüngsges Krisderkla Krann zu Kircklenbürg, vom Pafrer E. Ba. Nanden zu Abrickom

